

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

ein arbeitsreiches Halbjahr liegt hinter uns. Die meisten von uns mussten ohne Trockentraining zu Silvester 2006 auf elektronischen Rechtsverkehr umschalten. Seit 1. Januar scannen und signieren wir fleißig, erfassen Strukturdaten und schlagen uns mit dem manchmal etwas zickigen EGVP-Client herum. Jedenfalls beim Installieren dieses Programms scheinen wir aber den IT-Guru des BMJ, Herrn Prof. Dr. Noack, der im „Betrieb“ unlängst über Probleme mit dieser Software klagte, klar deklassiert zu haben.

Die Arbeit mit dem neuen System gelingt auch der Justiz, obgleich sie auch für die Registergerichte beileibe kein Zuckerschlecken ist. Recht ist nun einmal seit den Tagen Hammurabis schrift- und nicht pixelgebunden. Die Arbeit mit den Bildschirmen will daher erst erlernt sein – auch „alte Hasen“ in den Registergerichten berichten von der Gefahr, etwas zu übersehen. Und dass bei den Beteiligten manchmal die Nerven blank liegen, wenn der Kasten wieder einmal nicht so will wie der Bediener, gehört dazu und wird sich geben.

Doch wer hätte das gedacht? Die erste Bilanz nach einem halben Jahr kann sich sehen lassen. Das Handelsregister ist nicht zusammen gebrochen. Selbst bei Gerichten, bei denen ich dachte, dort wären alle Beschleunigungsmöglichkeiten ausgeschöpft, haben sich die Eintragszeiten gerade bei den Routine-sachen nochmals verkürzt. Sie alle, liebe Kolleginnen und Kollegen, Ihre Mitarbeiter und die Justiz, haben die Ärmel hochgekrempt und gezeigt, dass wir es können und dass wir für weitere Aufgaben qualifiziert sind. Herzlichen Dank!

Doch hat sich diese enorme Leistung gelohnt? Liest man den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Missbräuchen und zur Reform des GmbH-Rechts, dann

möchte man daran (ver-)zweifeln. *Pressure groups*, von denen bisher nur plumpe Forderungen zu vernehmen waren, haben offenbar in Berlin Gehör gefunden. Das Notariat soll aus dem Gesellschaftsrecht hinausgedrängt werden. Die Beglaubigung soll reichen, denn der Notar wird wie bisher auch aus den abstrusesten Fremd-entwürfen noch etwas Brauchbares machen – so pfeifen sich die Verfasser der Entwurfsbegründung im dunklen Walde Mut zu. Aber wie wird sich das Notariat verhalten? Die Limited in der deutschen Registerpraxis bietet Anschauungsmaterial. Hier rechnet es sich für den Notar schlicht nicht, die erforderlichen Sprach- und Fachkenntnisse einzusetzen. Es werden daher nur die Anmeldungen beglaubigt und an die Gerichte weitergeleitet. So könnte es künftig in großen Teilen des GmbH-Rechts aussehen. Ist es dann künftig für den Notar noch betriebswirtschaftlich sinnvoll, sich überhaupt mit Gesellschaftsrecht zu beschäftigen?

Unternehmensgründer werden daher wie bei der Limited an „Berater“ geraten, die auch nach Jahren keine vollzugsfähigen Vorlagen zustande bringen. Die Registergerichte und die Beschwerdekammern, die Insolvenzrechtler und die Streitgerichte werden vermehrt zu tun bekommen. Warum das alles? Wer hat ein Interesse daran, Strukturen zu zerschlagen, die gerade erst ihre enorme Innovations- und Schlagkraft bewiesen haben? Unsere rechtliche Infrastruktur – das ist doch Deutschlands große Stärke.

Es gibt Leute, für die der Strom aus der Steckdose kommt. Für solche Leute wird heute das Recht per Mausklick aus dem Internet „downgeloaded“ und vollzieht sich dann gleichsam von selbst. Sachkunde und IT-Gläubigkeit scheinen sich umgekehrt proportional zu verhalten. Auf diese Einstellung trifft man leider in allen Rechtsgebieten. Man denke nur an formfreie Rechtswahlmöglichkeiten in Eheverträgen, Untersuchungen, in de-

nen die Erhöhung der Rechtsberatungskosten als volkswirtschaftlich sinnvoll verkauft wird, das Erdrosseln der börsennotierten Unternehmen durch kapitalmarktorientierte Berichtspflichten, tendenziöse Studien zum Grundstücksverkehr, den Aufbau eines europäischen Zivilrechts nicht auf der Vertragsfreiheit als Regel, sondern auf Inhaltskontrolle und Widerrufsrecht sowie all die anderen nach erwünschtem Ergebnis vergebenden Studien und die tendenziösen Fragebögen. Die bei den Banken erhältlichen Mustertestamente sind nur ein weiteres Beispiel eines gelungenen Beschäftigungsprogramms für die Streitgerichtsbarkeit.

Wir müssen hier unsere Argumente immer wieder vortragen und besonders auf die fehlende empirische Basis hinweisen. Die Gegenseite hält ihre Positionen nur deshalb aufrecht, weil sie deren empirische Falsifizierung einfach weglacht. Wo gibt es denn eine seriöse Studie über die Effektivität von Widerrufsrechten im Verbraucherrecht – wo gibt es überhaupt eine solche? Auch was das Zuschütten mit Information wirklich bewirkt, hat noch niemand untersucht. Spätestens die gesellschaftspolitische Katastrophe der *subprime loans* in den USA sollte uns allen eine Lehre sein.

Doch die Realität lässt sich durch ihre bloße Negation nicht ändern. Irgendwann wird das Kind auf den Kaiser zeigen, aussprechen, dass dieser gar keine Kleider anhat, und die anderen werden ihm zuhören. Der Deutsche Notarverein wird auch künftig die Rolle dieses Kindes wahrnehmen.

Übrigens – falls Sie es noch nicht wissen sollten: Ich fürchte, der Verfasser dieser Kolumne hat ab dieser Ausgabe gewechselt.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen
bin ich

Ihr Oliver Vossius

notar 2/2007

Notarrecht PLUS – Fachmodul von beck-online –

- Die große Notar-Bibliothek im online-Zugriff
- Beck'sches Notarhandbuch – Münchener Kommentar zum BGB – Schöner/Stöber, Grundbuchrecht – Schippel/Bracker, BNotO – Beck'sches Formularbuch – DNotZ, NJW, NJW-RR, ZEV – Schönfelder, Satorius, Nipperdey – Rechtsprechung im Volltext
- DNotV – Vorzugspreis: € 125,00 im Monat
- Einführungs-DNotV-Vorzugspreis bis 30.06.2007: € 100,00 im Monat
- für Mitglieder eines im Deutschen Notarverein organisierten Notarvereins/-bundes

Partner: Verlag C.H.Beck

ausführliche Informationen: www.beck-online.de

Beratung/ Kontakt: 0 89 / 3 81 89-747

Berufsunfähigkeitsversicherung – Schutz bei Verlust der Arbeitskraft –

- Zahlung der vereinbarten Rente ab einer Beeinträchtigung der Berufsfähigkeit von mindestens 50 %
- Keine Verweisung des Versicherten auf eine andere Tätigkeit
- Beitragsersparnis durch Kollektivvertrag
- Vereinfachte Risikoprüfung: verkürzte Gesundheitserklärung bei einer Berufsunfähigkeitsrente bis zu einem monatlichen Betrag von € 1.250,00

Partner: HDI Gerling Lebensversicherungs AG

ausführliche Informationen: notar Heft 4/2006

Beratung: von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH, Herr Wolfgang Regel,

Tel.: 0 22 34 / 9 53 54-0, E-mail: info@vonlauffundbolz.de

DNotV Privatrente – privates Altersvorsorgekonzept für das Notariat –

- Steuerfreie Umwandlung von bis zu 4 % Brutto-Entgelt in Beiträge für eine Pensionskasse
- Der Notar erfüllt hiermit seine gesetzliche Pflicht als Arbeitgeber, seinen Mitarbeitern eine betriebliche Möglichkeit zur Nutzung der staatlichen Förderung zur Verfügung zu stellen (§1a BetrAVG – Entgeltumwandlung)
- Geringer Verwaltungsaufwand

Partner: e.vorsorge.de Vermittlungsgesellschaft mbH

ausführliche Informationen: www.evorsorge.de

Beratung/ Kontakt: 08 00 / 5 56 62 22

Grußwort	85
notar inhalt	85
notar editorial	85
notar impressum	97
notar intern	
Jahresbericht des Deutschen Notarvereins	88
Deutscher Notarverlag gegründet	96
Eine Ära geht zu Ende	98
Neuwahl des Vorstands	103
Geschäftsführerwechsel bei der DNotV GmbH	104
Notartag in Braunschweig	104
Deutsche Notarfußballmannschaft kehrt langsam in die Spur des Erfolges zurück – <i>Notar Thomas Grauel</i> und <i>Notar Dr. Benno Sefrin</i>	113
notar info	
Das neue GmbH-Recht – <i>Dr. Jan Lieder</i>	116
Notarielle Gestaltungspraxis im Insolvenzrecht – aktuelle Fragen – <i>Rechtsanwältin Nicola Teubner Oberheim</i>	117
Erbrechtliche und steuerrechtliche Fragen der Unternehmensnachfolge – <i>Assessorin Sabine Schmidt</i>	118
Auf dem Weg zu einer Konvergenz des deutschen und französischen Rechts? – <i>Rechtsanwältin Susanne Fairlie</i>	121
Zukunft der Erbschaftsbesteuerung – <i>Anja Lohmar</i> und <i>Johannes Gsänger</i>	124
DNotV Vorsorgekonzept – Gothaer Pensionskasse – Was ist das? – <i>Thomas Kramer</i>	127
notar justiz	
Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben	128
Is there a need for a German limited? – <i>Notarassessor Christian Steer</i>	130
notar europa	
Nachrichten aus Brüssel	131
notar international	
Rechtsberatungsprojekte	133
notar buch	
Erbrecht im Überblick: Andreas Frieser (Hrsg.): Kompaktkommentar Erbrecht – <i>Notarassessor Andreas Schmitz-Vornmoor</i>	136



Liebe Leserinnen und Leser,

die vergangenen drei Monate waren für das Notariat im Allgemeinen und den Deutschen Notarverein im Besonderen derart ereignisreich, dass man als Verfasser des Editorials gar nicht recht weiß, wo man beginnen mag: mit den hohen Gefilden der Berufspolitik oder mit profanem *Who is Who?*

Bislang erscheint der *notar* vierteljährlich und mit einem deutlichen Schwerpunkt auf den Verbandsinterna. Daher soll an vorderster Stelle der Hinweis stehen, dass der langjährige Präsident des Deutschen Notarvereins, Notar *Dr. Stefan Zimmermann*, nicht erneut kandidierte und ihm der bisherige Vizepräsident Notar *Dr. Oliver Vossius* nachfolgte. Über diese Wachablösung lesen Sie ausführlich in *notar intern*, wo Sie auch das Wichtigste über den 27. Deutschen Notartag erfahren, den die Bundesnotarkammer mit großem Erfolg Mitte Juni in Braunschweig ausrichtete. Über kleine Erfolge und wichtige Etappensiege weiß auch die deutsche Notarfußballmannschaft zu berichten.

Weiterhin lesen Sie in *notar intern* von der Gründung des Deutschen Notarverlags, der sich unter Beteiligung des Deutschen Notarvereins künftig seinen Platz zwischen Beck, ZAP und Co. suchen möchte. Eines der ersten Projekte des Deutschen Notarverlags wird die Herausgabe des *notars* sein. In naher Zukunft soll dieser zu einer monatlich erscheinenden, aktuellen und praxisnahen Fachzeitschrift ausgebaut werden. Neben einer Rechtsprechungsübersicht und einem Aufsatzteil wird jedoch auch weiterhin über Berufspolitik und Verbandsinterna berichtet werden. Der Bezug wird für Vereinsmitglieder auch künftig kostenfrei sein.

Damit ist der Bogen von den heiteren zu den ernsten Dingen des notariellen Lebens geschlagen. Berufspolitisch waren die vergangenen drei Monate leider kein Tanz in den Mai. Im Rahmen der GmbH-Reform wurden vor einigen Wochen der Regierungsentwurf und mit ihm zwei angelsächsisch inspirierte Gewächse vorgestellt, die Mustersatzung und die Unternehmungsgesellschaft. Lesen Sie hierzu in der Rubrik „Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben“ sowie daran anschließend eine kurze Glosse. Schlechte Nachrichten gibt es auch vom vereinfachten Scheidungsverfahren. Der Regierungsentwurf zur FGG-Reform sieht nunmehr vor, dass bei einvernehmlichen Scheidungen auch künftig einseitiger Anwaltszwang herrscht. Die Rubrik „Nachrichten aus Brüssel“ wird vermutlich in naher Zukunft um die Worte „und Luxemburg“ zu ergänzen sein, denn die Kommission wird das Vertragsverletzungsverfahren voraussichtlich noch vor der Sommerpause am EuGH anhängig machen.

Trotz allem wünsche ich Ihnen nun viel Spaß beim Lesen! Auch Horrorfilme bilden schließlich ein Genre der Unterhaltung. Und in den meisten lebt der Protagonist am Ende noch.

Herzlichst Ihr

Christian Steer

Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für 2006

I. Organisation und interne Vereinsarbeit

Im Vorstand des Deutschen Notarvereins gab es im Berichtsjahr keine Veränderungen. Er setzte sich wie folgt zusammen:

Dr. Stefan Zimmermann (Präsident), *Bettina Sturm* und *Dr. Oliver Vossius* (Vizepräsidenten), *Dr. Gerd H. Langhein*, *Dr. Felix Odersky*, *Dr. Peter Schmitz* und *Dr. Kai Woellert* (weitere Vorstandsmitglieder).

Geschäftsführer waren Notarasessor *Dr. Jens Jeep* (Hamburgische Notarkammer, bis 28. November 2006), Notarasessor *Andreas Schmitz-Vornmoor* (Rheinische Notarkammer) und Notarasessor *Christian Steer* (Landesnotarkammer Bayern). Außerdem konnte dank des großzügigen Entgegenkommens der Notarkammer Brandenburg zur Vermeidung von Personalengpässen zeitweise auf Notarasessorin *Keslin Lüdecke-Glaser* (Notarkammer Brandenburg) zurückgegriffen werden, die bereits in der Zeit vom 12. Januar 2004 bis zum 19. August 2005 als Geschäftsführerin beim Deutschen Notarverein tätig war.

Die Mitgliederversammlungen fanden am 19. Mai 2006 in Jena und am 22. November 2006 in Berlin statt, Vorstandssitzungen am 10. Februar, 11. September und am 22. November 2006 in Berlin sowie am 19. Mai 2006 in Jena.

Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer nahmen an verschiedenen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine und -bünde teil.

Dr. Peter Schmitz, Köln, wurde im Januar 2006 als Geschäftsführer der

DNotV GmbH von *Dr. Thomas Schwerin*, Wuppertal, abgelöst. *Schwerin* war in den Jahren 2003 bis 2005 bereits als Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins in Berlin tätig.

II. Veranstaltungen des Deutschen Notarvereins

Parlamentarisches Fachgespräch zum Thema Föderalismusreform und Justiz

Am 29. März 2006 veranstaltete der Deutsche Notarverein gemeinsam mit dem Deutschen Richterbund ein Parlamentarisches Fachgespräch zum Thema *Föderalismusreform und Justiz*, zu dem Rechtspolitiker aller Bundestagsfraktionen geladen waren (*notar* 2006, 49). Trotz des sehr kurzfristig anberaumten Termins folgten viele Abgeordnete und auch Ländervertreter der Einladung. Den Vertretern des notariellen Berufsstandes, darunter als Gast auch *Dr. Tilman Götte*, Präsident der Bundesnotarkammer, bot sich eine gute Gelegenheit, die Anliegen des Notariats im Zusammenhang mit der Föderalismusreform vorzutragen.

III. Politische Aktivitäten auf nationaler Ebene

Im Jahr 2006 wurden Gesetzesvorhaben mit erheblicher Bedeutung für das Notariat auf den Weg gebracht oder weiter betrieben.

1. Föderalismusreform

In der ersten Jahreshälfte setzte sich der Deutsche Notarverein für den Erhalt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Notariat ein. Die Bemühungen waren schließlich von

Erfolg gekrönt. Die Bundeskompetenz blieb erhalten. In enger Abstimmung mit der Bundesnotarkammer konnten die maßgeblichen Entscheidungsträger davon überzeugt werden, das zunächst als nicht mehr veränderbar bezeichnete Gesetzespaket aufzuschneiden und das Notariat von der Kompetenzverlagerung auszunehmen. Damit konnte die drohende Zersplitterung des deutschen Notariats verhindert werden, die letztlich einen Rückschritt in längst vergangen geglaubte Zeiten bedeutet hätte.

2. GmbH-Reform, MoMiG

Im Mittelpunkt der Diskussionen um die GmbH-Reform stand seit Juni 2006 das vom Bundesjustizministerium als Referentenentwurf vorgelegte Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG). Der Deutsche Notarverein hat sich in allen Vorstandssitzungen und den beiden Mitgliederversammlungen des Jahres 2006 intensiv mit dem Thema GmbH-Reform beschäftigt und gegenüber dem Bundesjustizministerium eine Stellungnahme abgegeben (*notar* 2006, 147 ff.). Die Diskussion wurde flankiert durch eine gemeinsam mit der Bundesnotarkammer durchgeführte Erhebung zu den Notarkosten bei Geschäftsanteilsabtretungen, die im *notar* veröffentlicht wurde (*notar* 2006, 53 ff., 100 ff.). Außerdem wurden die – erstaunlich günstigen – notariellen Kosten bei der Gründung einer 25.000,00 Euro-GmbH politisch bekannt gemacht. Der Referentenentwurf des MoMiG hielt so erfreulicherweise an den Beurkundungserfordernissen im GmbH-Recht fest. Im Hinblick auf den neu vorgeschlagenen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen sollte die Funktion des Notars im Rahmen von § 15 GmbHG sogar noch weiter verstärkt werden (zu den neu-

esten Entwicklungen vgl. aber S. 128). Im Verlauf des Jahres wurde sodann der Referentenentwurf in den betroffenen Fachkreisen und Fachzeitschriften lebhaft diskutiert. Insbesondere auf dem Deutschen Juristentag, der vom 19. bis zum 22. September 2006 in Stuttgart stattfand, setzte sich die wirtschaftsrechtliche Abteilung intensiv mit dem Gesetzentwurf auseinander und begrüßte dessen wesentliche Inhalte. Ganz im Gegensatz zur juristischen Öffentlichkeit äußerten sich die Wirtschaftsverbände jedoch kritisch zur Beibehaltung der notariellen Zuständigkeiten im GmbH-Recht. Der Deutsche Notarverein suchte daher immer wieder das Gespräch mit diesen Verbänden, konnte aber letztlich keine Veränderung der von den Stichworten „Deregulierung“ und „Liberalisierung“ geprägten Positionen bewirken.

3. FGG-Reform

Vom Bundesjustizministerium wurde bereits 2005 ein umfangreicher Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegt (FGG-Reformgesetz), der Anfang 2006 nochmals ergänzt worden ist. Der Deutsche Notarverein hat zu diesem Referentenentwurf eine umfangreiche Stellungnahme erarbeitet (ausführlich dazu *notar* 2006, S. 98 f.). Die öffentliche Diskussion fokussierte sich insbesondere auf das vom Bundesjustizministerium vorgeschlagene vereinfachte Scheidungsverfahren, wonach bei Wahl dieses Verfahrens in notarieller Form auf die zwingende Beteiligung von Anwälten im Scheidungsverfahren verzichtet werden sollte. Mittlerweile liegt der Regierungsentwurf des FGG-Reformgesetzes vor (S. 128 f.).

4. Elektronischer Handelsregisterverkehr

Im Jahr 2006 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) verabschie-

det worden. Es ist zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten und dient damit als Grundlage für den elektronischen Registerverkehr zwischen Notaren und Registergerichten. Vorstöße aus den Ländern, den Industrie- und Handelskammern die Führung des Registers zu übertragen und entsprechende Öffnungsklauseln im Gesetz vorzusehen, konnten abgewehrt werden.

5. Modernisierung des Vereinsrechts

Das Land Baden-Württemberg legte 2006 über den Bundesrat eine Initiative zur Modernisierung des Vereinsrechts vor. Der Deutsche Notarverein hat sich in einer Stellungnahme gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundesrates gegen die Grundkonzeption des Entwurfs gewehrt, der ein System der freien Körperschaftsbildung etablieren wollte. Der Deutsche Notarverein hat auf die insoweit drohenden Nachteile für die Gläubiger und die Allgemeinheit hingewiesen, wenn eine Haftungsbeschränkung nicht mehr über eine korrespondierende Registerpublizität „erkauft“ werden müsse. Auch der Vorschlag, die Führung des Vereinsregisters „anderen Stellen“ übertragen zu können, wurde entschieden abgelehnt. Der Gesetzentwurf ist bisher im Bundesrat nicht weiter behandelt worden.

6. Notariat in Baden und Württemberg

Die 2005 verabschiedete Änderung des § 115 BNotO, wonach im Landesteil Baden des Bundeslandes Baden-Württemberg künftig (auch) selbständige hauptberufliche Notare bestellt werden können, konnte im Jahr 2006 noch nicht mit Leben gefüllt werden. Zwar wurden vom Justizministerium Baden-Württembergs 25 entsprechende Stellen ausgeschrieben, eine Stellenbesetzung erfolgte bislang jedoch wegen diverser Rechtsstreitigkeiten nicht.

Nach Beendigung der Diskussionen um die Föderalismusreform wid-

mete sich Baden-Württemberg auch wieder der im Koalitionsvertrag der dortigen Landesregierung vereinbarten Überführung des Notariats in ein freiberufliches System. Trotz entgegen gesetzter Ankündigungen legte das Justizressort aber 2006 kein konkretes Reformmodell vor.

7. Genossenschaftsrecht

Auf Grund europarechtlicher Vorgaben wurde im Jahr 2006 das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom Bundesgesetzgeber verabschiedet. Damit wurden in Deutschland die an der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) angelehnten Ausführungsbestimmungen zur Europäischen Genossenschaft in Kraft gesetzt. Außerdem wurden leichte Veränderungen am Genossenschaftsrecht vorgenommen (erleichterte Gründung, Stärkung des Aufsichtsrates und Erleichterung der Kapitalbeschaffung), die aber sämtlich die notarielle Tätigkeit nicht zentral betreffen.

8. Kostenrechtsreform

Die seit langem geplante Reform der Kostenordnung lag wegen der Föderalismusreform im Jahr 2006 zunächst auf Eis. Erst Mitte 2006 zeichnete sich der Erhalt der Bundeskompetenz für die Notarkosten ab. Daraufhin rief das Bundesjustizministerium erstmals die bereits vor zwei Jahren zusammengestellte Expertenkommission ein, die konkrete Entwürfe erarbeiten soll. Sowohl der Deutsche Notarverein als auch die Bundesnotarkammer sind in dieser Expertenkommission vertreten.

9. Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung wurde im Berichtszeitraum zweimal geändert. Einmal wurden zum Jahresanfang 2006 Übergangsfristen zum Disziplinarrecht (§§ 96 Satz 1 und 105 BNotO) verlängert, weiter gab es

Änderungen der Vorschriften über die in einigen Bundesländern etablierten Notarkassensysteme (§§ 113, 113a BNotO). Letztere waren zur Umsetzung verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung erforderlich und wären fast an der unklaren Kompetenzlage im Zusammenhang mit der Föderalismusreform gescheitert.

10. WEG-Reform

Die noch aus der letzten Legislaturperiode stammende Reform des Wohnungseigentumsgesetzes konnte 2006 verabschiedet werden. Dabei wurde insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft in das WEG integriert.

11. Unterhaltsrecht

Der ebenfalls noch von der Schröder-Regierung stammende Entwurf eines Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes wurde von der Großen Koalition fortentwickelt und im April 2006 als Regierungsentwurf verabschiedet. Der Deutsche Notarverein hat dazu Stellung genommen. Aus notarieller Sicht besonders erwähnenswert ist die Vorschrift des § 1585c BGB, wonach Vereinbarungen zum nahehelichen Unterhalt zukünftig der notariellen Beurkundung bedürfen sollen, wenn sie vor Rechtskraft des Scheidungsurteils geschlossen werden. Der Gesetzentwurf ist jedoch im Jahr 2006 nicht mehr verabschiedet worden (zur aktuellen Entwicklung S. 129).

12. Aufgabenverlagerung auf Notare

Der bereits Ende 2005 von der Justizministerkonferenz gefasste Beschluss, insbesondere Aufgaben im nachlassgerichtlichen Bereich auf die Notare zu verlagern, fand sich im Jahr 2006 rechtspolitischem Gegenwind ausgesetzt. Die zwischen Ländervertretern und den maßgeblichen Rechtspolitikern der Bundestagsfraktion geführten Gespräche fielen insoweit

eher ernüchternd aus, weil letztere dem Thema skeptisch gegenüberstehen. Gleiches gilt wohl für das Bundesjustizministerium, wie der Deutsche Notarverein in einem Gespräch mit Staatssekretär Hartenbach erfahren musste. Dessen ungeachtet wurde von den Ländern unter Beteiligung der Bundesnotarkammer bzw. der Landesnotarkammer Bayern weiter an einem konkreten Gesetzentwurf gearbeitet.

13. Zweites Justizmodernisierungsgesetz

Zu dem vom Bundesjustizministerium im Mai 2006 vorgelegten zweiten Justizmodernisierungsgesetz hat der Deutsche Notarverein Stellung genommen und sich unter anderem für einen erweiterten unbaren Zahlungsverkehr mit den Gerichten eingesetzt, etwa durch Zulassung einer Kreditkartenzahlung. Außerdem beschäftigte sich der Entwurf mit den Gerichtsgebühren in berufsgerichtlichen Verfahren, einer Änderung der Bundesnotarordnung im Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr (§ 67 Abs. 5 BNotO) sowie Klarstellungen in der Vorsorgeregisterverordnung. Das Gesetz ist Ende 2006 verabschiedet worden und in Kraft getreten.

14. Änderung des § 54 EStDV

Eine erhebliche Erweiterung der notariellen Anzeigepflichten im Rahmen des § 54 EStDV sah der Regierungsentwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) vor. Danach sollten die Notare ihre Anzeige nicht mehr nur an das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt senden, sondern darüber hinaus auch an die Finanzämter der Anteilseigner. Bei Beurkundungen in ausländischer Sprache sollte der Anzeige zwingend eine beglaubigte Übersetzung beizufügen sein. In Gesprächen mit den zuständigen Referenten des Bundesfi-

nanzministeriums hat sich der Deutsche Notarverein gemeinsam mit der Bundesnotarkammer für eine praxistaugliche Ausgestaltung ausgesprochen und entsprechende Regelungsalternativen unterbreitet. Zwischenzeitlich ist § 54 EStDV um einen neuen Absatz 4 ergänzt worden, der nunmehr eine relativ moderate Erweiterung der notariellen Anzeigepflichten vorsieht (*notar* 2006, 146, 156). Die Neuregelung gilt seit dem 1. Januar 2007.

15. Umwandlungsgesetz

Zur Regelung der grenzüberschreitenden Verschmelzung musste die sogenannte Verschmelzungsrichtlinie (RL 2005/56/EG) in nationales Recht umgesetzt werden. Dazu stellte das Bundesjustizministerium den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vor. Der Deutsche Notarverein hat zu diesem Gesetzentwurf Stellung genommen. Das Gesetz ist am 25. April 2007 in Kraft getreten.

16. Rechtsdienstleistungsgesetz

Die Bundesregierung hat im Jahr 2006 den Entwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Die Notare sind hiervon mittelbar betroffen, soweit Sozietätsmöglichkeiten von Anwälten ausgedehnt werden und bestimmte Rechtsberatungsleistungen durch Nichtjuristen zugelassen werden sollen. Das Rechtsdienstleistungsgesetz war Anfang 2007 Thema der fünften Tagung Berufspolitik des Deutschen Notarvereins (*notar* 2007, 53 ff.).

17. Juristenausbildung

Der Deutsche Notarverein hat sich in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Jahres 2006 wiederholt mit dem weiter aktuellen Thema „Bologna-Prozess und Reform der Juristenausbildung“ beschäftigt. *Dr. Jens Jeep*, im Berichtszeitraum Geschäftsführer des Deut-

schen Notarvereins, hat sich an der öffentlichen Diskussion weiter aktiv mit eigenen Vorschlägen beteiligt, über die auch im *notar* (2006, 165) berichtet wurde.

IV. Politische Aktivitäten auf europäischer Ebene

Das Brüsseler Büro des Deutschen Notarvereins musste sich im Jahr 2006 mit einer schwierigen personellen Situation arrangieren. Nachdem bis Ende 2005 ein Geschäftsführer dauerhaft vor Ort war, zuletzt *Dr. Jens Jeep*, ist dies im Berichtsjahr nicht mehr der Fall gewesen. Die Notarkammern haben nicht mehr, wie bis dahin, insgesamt drei Notarassessoren, sondern nunmehr lediglich zwei Assessoren fest zum Deutschen Notarverein abgeordnet. Das Brüsseler Büro musste deshalb im Jahr 2006 von Notarassessor *Christian Steer* in erster Linie von Berlin aus und nur im Einzelfall vor Ort betreut werden. Vor Ort hielt Frau Ass. jur. *Natalja Pastian-Gause* die Augen für den Deutschen Notarverein offen, die jedoch im Dezember 2006 Mutterschutz in Anspruch nahm.

Inhaltlich standen im Berichtsjahr zunächst die inzwischen in Kraft getretene Dienstleistungsrichtlinie und später die Europäische Privatgesellschaft sowie das Vertragsverletzungsverfahren wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts für Notare im Mittelpunkt der Tätigkeit. Ein Dauerthema sind daneben die anhaltenden Bestrebungen insbesondere der Kommission, berufsrechtliche Regelungen der Notare und anderer freier Berufe in Auftragsgutachten und Berichten als wettbewerbs- und verbraucherfeindlich zu geißeln und dadurch politischen Druck aufzubauen.

1. Dienstleistungsrichtlinie und One-Stop-Shop

Die Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt) war einer der am deutlichsten auch außerhalb von Fachkreisen wahrgenommenen Rechtsakte der Europäischen Union innerhalb der letzten Jahre. Während anfangs nur Experten um zahllose Detail- und Grundsatzfragen rangen, wurde die Richtlinie in der Schlussphase des Rechtssetzungsverfahrens zum Politikum und zum Gegenstand organisierter Großdemonstrationen.

Ziel des europäischen Normgebers war es, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zu erleichtern. Im Kern stand dabei das Bestreben, die Mitgliedstaaten zur Aufhebung solcher nationalstaatlicher Bestimmungen anzuhalten, die ein rechtliches oder faktisches Hindernis für Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten darstellen. Der Hauptstreitpunkt war dabei das sogenannte Herkunftslandprinzip, das – bei aller Unschärfe in den Details – im Wesentlichen besagt, dass ein ausländischer Dienstleister nicht durch nationale Regelungen an der Erbringung seiner Dienstleistung gehindert werden darf, wenn er die dafür maßgeblichen Bestimmungen seines Heimatrechts erfüllt. Während die Befürworter dies als logische Folge des Binnenmarkts sahen, befürchteten Kritiker Lohn-, Sozial- und Umweltdumping.

Nach endlosen Verhandlungen konnte das Rechtssetzungsverfahren am Ende des Berichtsjahres abgeschlossen und die Richtlinie am 27. Dezember 2006 im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die unermüdeten Bemühungen der deutschen und ausländischen Notarverbände trugen Früchte. Der Gesetzgeber konnte davon überzeugt werden, dass der Notar generell nicht der Dienstleistungsfreiheit unterliegt, da die Ausübung hoheitlicher Gewalt keine Dienstleistung im Sinne der europarechtlichen Grundfreiheiten darstellt. Konsequentermaßen nehmen daher Art. 2 Abs. 2 Buchst. I und Art. 17 Ziffer 12 der Richtlinie die notarielle Tätigkeit aus dem Anwen-

dungsbereich der Richtlinie aus. Leider werden diese Regelungen nicht, wie in einigen anderen europäischen Rechtsakten, in den amtlichen Erwägungsgründen mit einem ausdrücklichen Verweis auf die hoheitliche Natur notarieller Tätigkeit gestützt. Vielmehr stehen die Regelungen zum Notar in einer eher beliebig anmutenden Liste von Bereichsausnahmen, was jedoch ein bloßer Schönheitsfehler ist.

Damit ist das Thema Dienstleistungsrichtlinie jedoch aus berufspolitischer Sicht jedoch nicht erledigt. Denn Art. 6 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Schaffung eines einheitlichen Ansprechpartners bis spätestens 28. Dezember 2009. Bei diesem sogenannten *One-Stop-Shop* können dann alle Verfahren und Formalitäten erledigt werden, die für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, insbesondere Erklärungen, Anmeldungen oder die Beantragung von Genehmigungen einschließlich der Beantragung der Eintragung in Register, Berufsrollen oder Datenbanken oder der Registrierung bei Berufsverbänden oder Berufsorganisationen.

Die Umsetzung des Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie wird die Mitgliedstaaten noch länger beschäftigen. Ziel ist nicht die Schaffung einer einzigen umfassend zuständigen Superbehörde. Vielmehr kann die europäische Vorgabe auch dadurch umgesetzt werden, dass branchenspezifische einheitliche Ansprechpartner eingerichtet werden. Für die verkammerten freien Berufe, die der Dienstleistungsrichtlinie unterfallen, ist davon auszugehen, dass im Regelfall die jeweiligen Kammern bereit sind, die Aufgabe des einheitlichen Ansprechpartners zu übernehmen. Noch nicht abschließend geklärt ist indes, wer die Auffangzuständigkeit für Branchen hat, die über keine geeigneten Berufsverbände verfügen. Die Umsetzung des Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie ist jedoch in erster Linie ein Thema für die Zeit nach dem Berichtszeitraum 2006. Der *notar* wird laufend informieren.

2. Europäische Privatgesellschaft

Nach der Schaffung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) wird in Brüssel nun über die Einführung eines europäischen Pendantes zur nationalen GmbH diskutiert. Die Debatte über die sogenannte Europäische Privatgesellschaft (EPG) wurde schon seit längerem auf wissenschaftlicher Ebene geführt. Zu nennen ist hierbei insbesondere ein Verordnungsentwurf, der Ende der 90er-Jahre von einem zur Pariser Industrie- und Handelskammer gehörigen Institut gefertigt und von Professor *Dr. Peter Hommelhoff* auf Deutsch herausgegeben wurde. Dessen früherer Mitarbeiter Professor *Dr. Christoph Teichmann* arbeitet mittlerweile in einer Gruppe von Wissenschaftlern und Praktikern, die dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) nahestehen, an dem Projekt weiter. *Teichmann* präsentierte im Berichtszeitraum eine Fortentwicklung des *Hommelhoff*-Entwurfs. Ein weiterer Verordnungsentwurf wurde 2006 von Notar *Dr. Oliver Vossius* vorgestellt. *Teichmanns* Entwurf regelt wenig in der Verordnung, überlässt das meiste einer Mustersatzung, schließt den Rückgriff auf nationale Vorschriften aus und kennt keine Formvorschriften und nahezu keine Gesellschaftshaftung. *Vossius'* Entwurf bemüht sich, die EPG reibungsfrei in die vorhandene rechtliche Infrastruktur einzubinden und verweist daher hinsichtlich der Gründung, Registereintragung, Satzungsänderung und Anteilsabtretung auf die jeweiligen nationalen Vorschriften, regelt alles Übrige jedoch ebenfalls abschließend auf europäischer Ebene.

Politisch wird das Projekt in erster Linie vom BDI und von MdEP *Klaus-Heiner Lehne* forciert. Anders als etwa für die Fraktionen im Bundestag, gibt es auf europäischer Ebene jedoch kein Initiativrecht des Parlaments. Dieses Recht besitzt allein die Kommission. Das Europäische Parlament kann aber die Kommission im Wege eines sogenannten Initiativberichts gemäß Art.

192 EG auffordern, sich mit einer bestimmten Materie zu befassen und entsprechende Verordnungsentwürfe einzubringen. Auf Betreiben *Lehnes* verabschiedete der Rechtsausschuss des Parlaments (JURI) gegen Ende des Berichtszeitraums einen solchen Initiativbericht, der mittlerweile auch das Plenum des Parlaments passiert hat. Der *Lehne*-Bericht folgt in allen zentralen Punkten dem Konzept *Teichmanns* bzw. des BDI.

Die bisherigen Bemühungen des Deutschen Notarvereins, die politischen Entscheidungsträger dafür zu sensibilisieren, dass eine Rechtsform nicht im luftleeren Raum existieren kann, sondern notwendige Schnittstellen zu den nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen, hatten bislang keinen Erfolg. Der Deutsche Notarverein wies ebenfalls darauf hin, dass eine EPG, die hinsichtlich Transparenz und Gläubigerschutz weit hinter den nationalen Standards zurückbleibt, insgesamt abzulehnen ist. Zwar blieben auch diese Appelle bislang ohne durchschlagenden Erfolg. Es bestehen jedoch begründete Hoffnungen, dass sich das ordoliberalen Konzept *Teichmanns* bzw. des BDI nicht durchsetzen wird. Zum einen entspricht es dem Wesen des Initiativberichts, dass dort zunächst Maximalforderungen aufgestellt werden. Zum anderen kann eine entsprechende Verordnung nur mit einem einstimmigen Ratsbeschluss zustande kommen. Einige Mitgliedstaaten, insbesondere Großbritannien, lehnen das Projekt bislang insgesamt ab.

Gegenwärtig und damit außerhalb des Berichtszeitraums prüft die Kommission (Generaldirektion Binnenmarkt) aufgrund des Initiativberichts, ob sie legislatorischen Handlungsbedarf sieht. Die Kommission zeigt sich bislang eher skeptisch.

3. Vertragsverletzungsverfahren

Im Oktober 2006 gab die Kommission (Generaldirektion Binnenmarkt) bekannt, dass sie die seit Jahren ruhenden Vertragsverletzungsver-

fahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und sechs weitere Mitgliedstaaten wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts für Notare wieder aufnimmt. Gegen weitere neun der zehn neuen Mitgliedstaaten wurden entsprechende Verfahren erstmals eingeleitet. Im Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 226 EG kann die Kommission durch den EuGH prüfen lassen, ob ein Mitgliedstaat den EG-Vertrag oder sekundäres Europarecht durch eine nationale Bestimmung verletzt. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Staatsangehörigkeitsvorbehalt des § 5 BNotO die Niederlassungsfreiheit des Art. 43 EG verletzt und Deutschland weiterhin die sogenannte Diplomanerkenntnisrichtlinie nicht vollständig umgesetzt hat.

Der rechtliche Dreh- und Angelpunkt beider Fragen ist der, ob Notare öffentliche Gewalt im Sinne des Art. 45 EG ausüben. In diesem Fall wäre weder die Niederlassungsfreiheit noch ihre sekundärrechtliche Konkretisierung durch die Diplomanerkenntnisrichtlinie auf den Notar anwendbar. Dessen Berufsrecht läge dann, wie z. B. das der Richter oder Polizeibeamten, in der alleinigen Kompetenz des nationalen Gesetzgebers. Die Kommission sieht im Notar lediglich eine Art Schriftführer der Parteien. Sie betont, dass der Notar – anders als der Spruchrichter – keine Entscheidung gegen den Willen einer Partei durchsetzen könne. Dies sei aber Voraussetzung für die Annahme öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 45 EG.

Die Kommission versendete die sogenannte mit Gründen versehene Stellungnahme, den letzten Verfahrensschritt vor der Klageerhebung, im Oktober 2006 an die Bundesrepublik Deutschland. Der Deutsche Notarverein äußerte sich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz in einer umfangreichen Stellungnahme. Dabei wurde in erster Linie herausgearbeitet, dass die Kommission ein unzutreffendes Bild vom System der

freiwilligen Gerichtsbarkeit und der darin vom Notar wahrgenommenen Aufgabe zugrunde legt. Die Kommission verkennt, dass der Notar als „Richter im Vorfeld“ über die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens und die inhaltliche Ausgewogenheit wacht. Nur deshalb ist die öffentliche Urkunde wie ein gerichtliches Urteil vollstreckbar, und nur deshalb bindet sie den Spruchrichter im Rahmen der Beweiswürdigung. In zweiter Linie wurde durch eine umfassende Analyse der Rechtsprechung des EuGH aufgezeigt, dass die Kommission auch in rechtlicher Hinsicht Art. 45 EG zu eng auslegt. Der EuGH hat vielmehr in einer Entscheidung aus dem Jahr 2003 befunden, dass spanische Kapitane aufgrund ihrer notariellen Notbefugnisse dem Anwendungsbereich der europarechtlichen Grundfreiheiten entzogen sein können. Das Bundesministerium der Justiz teilt die Rechtsauffassung des Deutschen Notarvereins und hat in seiner Stellungnahme gegenüber der Kommission ähnlich argumentiert.

Bei dem Vertragsverletzungsverfahren geht es nur vordergründig um den Staatsangehörigkeitsvorbehalt. In Wahrheit handelt es sich um einen Lackmestest für das Verhältnis des Notarberufs zu den Grundfreiheiten. Es geht mit anderen Worten um die Frage, ob die Kompetenz für das notarielle Berufs- und Kostenrecht in Berlin oder in Brüssel angesiedelt ist. Denn sollte sich die Kommission mit ihrer Rechtsauffassung hinsichtlich des Staatsangehörigkeitsvorbehalts beim EuGH durchsetzen, werden Angriffe auf die Herzstücke des Berufs- und Kostenrechts nicht lange auf sich warten lassen. Der weitere Verlauf des Vertragsverletzungsverfahrens nach dem Berichtsjahr 2006 ist in der Rubrik *Nachrichten aus Brüssel* auf S.131 dargestellt.

4. Wettbewerbssituation der freien Berufe

Parallel zum offenen Angriff im Wege eines Vertragsverletzungsver-

fahrens bekämpft die Kommission, insbesondere deren Generaldirektion Wettbewerb, die Berufsregeln der Notare und anderer freier Berufe mit weichen Mitteln. Durch unterschiedliche Auftragsstudien und Berichte möchte die Kommission auf europäischer und nationaler Ebene ein allgemeines politisches Klima schaffen, in dem Berufsregeln unterschiedslos als Pfründesicherung wahrgenommen werden und Formvorschriften als nutzlose Bürokratie. Der kompromisslose Deregulierungswille der Kommission trägt hierbei mitunter ideologische Züge und steht in auffälligem Gegensatz zu den Bestrebungen derselben Kommission, im Rahmen des Verbraucherschutzrechts die Kräfte des Markts immer härter an die kurze Leine zu nehmen und die Vertragsinhalte durch zwingende Widerrufsrechte, Informationspflichten und Klauselverbote immer enghemmer durchzugulieren.

Beispielhaft für diese Bemühungen sei die vorläufige sogenannte ZERP-Studie genannt. In diesem 2006 erstmals vorgestellten Auftragsgutachten untersucht ein Institut der Universität Bremen für die Kommission die Immobilientransaktionskosten in 18 Mitgliedstaaten. Wer die Tabellen im Anhang der Studie genau analysiert, erkennt zwar, dass es sowohl bei Staaten mit als auch bei solchen ohne Notariat ganz erhebliche Preisunterschiede gibt (Deutschland schneidet dabei sehr gemäßigt ab). Weiterhin erkennt man, dass der Preistreiber schlechthin der Makler ist und dass die Frage, ob ein Mitgliedstaat teuer oder billig ist, daher zuvörderst davon abhängt, ob die jeweilige Marktrealität die Einschaltung eines Maklers erfordert oder nicht. Dennoch wird im Textteil der Studie die Schlussfolgerung gezogen, dass ein reglementiertes Notariat zu unnötig hohen Transaktionskosten führe. Ein Einwirken auf die Generaldirektion Wettbewerb ist nicht zielführend, da es dieser um grundlegendere Fragen als um Zahlen geht. Die Bemühungen des Deutschen Notarvereins zielen in diesem

Bereich deshalb mehr darauf, in der rechtspolitischen Diskussion über dieses und ähnliche Gutachten auf die Defizite derselben hinzuweisen. Die meisten Gesprächspartner, z. B. die zuständigen Referenten in den Ministerien auf Bundes- und Landesebene, teilen erfreulicherweise die kritische Einstellung des Deutschen Notarvereins zu diesen Initiativen der Kommission.

Auch das Europäische Parlament befasste sich im Berichtsjahr mit der Wettbewerbssituation. Unter Federführung des deutschen MdEP *Dr. Jan Christian Ehler* wurde ein Bericht unter dem Titel „Freiberufliche Dienstleistungen – Raum für weitere Reformen“ verabschiedet, der ebenfalls viele Elemente unseres Berufs- und Kostenrechts wie z. B. das Vorhandensein einer verbindlichen Gebührenordnung als verbraucherfeindlich anprangert. Im Gegensatz hierzu steht eine maßgeblich von MdEP *Klaus-Heiner Lehne* vorangetriebene Entschließung desselben Parlaments vom März 2006, in der betont wird, dass der besonderen Situation und Aufgabe der Rechtsberufe Rechnung zu tragen ist. Hierbei wird auch explizit hervorgehoben, dass Notare unter den Hoheitsvorbehalt des Art. 45 EG fallen und damit der Niederlassungsfreiheit entzogen sind.

5. Harmonisierung im IPR

Die Kommission bemüht sich seit längerem um die schrittweise Harmonisierung des internationalen Privatrechts. Mit der sogenannten Verordnung Rom I sollen die Kollisionsvorschriften über vertragliche Schuldverhältnisse geregelt werden. Die hierfür de lege lata geltenden Normen des EGBGB beruhen auf dem Übereinkommen von Rom aus dem Jahr 1980, einem völkerrechtlichen Vertrag. Der Deutsche Notarverein hat zum Entwurf der Verordnung Rom I Stellung genommen. Das Rechtssetzungsverfahren ist bislang nicht abgeschlossen.

Die Verordnung Rom II betrifft außervertragliche Schuldverhältnisse. Rom III befasst sich schließlich mit der Gerichtszuständigkeit in Ehesachen und dem hierauf anwendbaren Recht. Der Kommissionsentwurf sah dabei unter anderem vor, dass Rechtswahlvereinbarungen zwischen Ehegatten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit in Schriftform möglich sein sollen. In Deutschland ist dies bislang beurkundungsbedürftig. Der Deutsche Notarverein hat zur Verordnung Rom III Stellung genommen und vorgetragen, dass die Wahl eines ausländischen Ehegüterstatuts sich im Ergebnis wie ein (partieller) Verzicht auf Zugewinnausgleich, Unterhalt oder Versorgungsausgleich auswirken kann. Die Bemühungen trugen zarte Früchte. Rom III wird mittlerweile im Rat verhandelt. Die aktuellen Entwürfe sehen einen Verweis auf die Ortsform vor, wenn diese strenger als die Schriftform ist. Ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist jedoch in weiter Ferne, wobei andere, grundlegendere Fragen im Zentrum der Diskussion stehen.

6. Aktionärsrichtlinie

Mit der sogenannten Aktionärsrichtlinie möchte der europäische Normgeber bestimmte Vorschriften betreffend die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung börsennotierter Kapitalgesellschaften harmonisieren und modernisieren. Dadurch soll es insbesondere Anlegern aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, ihre Gesellschafterrechte wahrzunehmen. Der Deutsche Notarverein hat zu dem Entwurf Stellung genommen und einige Elemente als überambitioniert kritisiert, z. B. die Pflichtübersetzung diverserer Unterlagen und Berichte und die Verpflichtung, eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung zu ermöglichen. Diese und ähnliche Maßnahmen hätten die Unternehmen unverhältnismäßig belastet bzw. wären gegenwärtig technisch nicht sinnvoll realisierbar. Das Echo der betroffenen Kreise aus der Praxis fiel daher ähnlich kritisch

aus wie die Positionierung des Deutschen Notarvereins. Die nun vorliegende Fassung der Richtlinie ist weit aus maßvoller. Für die Bundesrepublik Deutschland wird sich kaum Anpassungsbedarf ergeben.

7. Verbraucherkreditrichtlinie

Der europäische Normgeber plant eine Überarbeitung des Verbraucherkreditrechts. Das Vorhaben betrifft Notare nur am Rande, da grundpfandrechtgesicherte Kredite nicht der Richtlinie unterfallen sollen. Von Interesse ist jedoch die Regelung, wonach das normalerweise bestehende Widerrufsrecht des Verbrauchers dann entfallen soll, wenn der Darlehensvertrag notariell beurkundet wurde und der Notar bestätigen kann, dass die gesetzlichen Informationspflichten beachtet wurden. Dies ist erfreulich, weil dadurch zum Ausdruck kommt, dass die notarielle Beurkundung dem Schutz des Verbrauchers dient. Bedauerlich ist jedoch, dass diese Regelung später in der Weise beschränkt wurde, dass sie nur dann gelten soll, wenn das nationale Recht die Beurkundung des Darlehensvertrags vorschreibt. Der Deutsche Notarverein hat sich gegen diese Einschränkung zur Wehr gesetzt. Die Belehrungen und das sonstige Verfahren einer Beurkundung unterscheiden sich bei einer freiwillig gewählten Beurkundung nicht von einer Beurkundung, die auf einer gesetzlichen Formvorschrift beruht. Das Gesetzgebungsverfahren ist bislang nicht abgeschlossen.

8. Europäisches Vertragsrecht

Das sogenannte CFR-Net, dem mehrere Vertreter des Deutschen Notarvereins angehören, arbeitete auch im Berichtsjahr 2006 am europäischen Vertragsrecht. Besondere Erwähnung verdient hierbei die Jahreskonferenz im Mai 2006 in Wien. Die Diskussion darüber, was überhaupt das Ziel der Bemühung ist, konnte auch dort nicht zum Abschluss gebracht werden. Weiterhin besteht kein

Konsens zu der Frage, ob ein einheitliches europäisches Zivilgesetzbuch als Fernziel angestrebt wird oder ob es nur darum geht, einzelne Begriffe und Konstrukte zu definieren, die dann als Bausteine in späteren Gesetzgebungsverfahren benutzt werden können. CS

V. Internationale Aktivitäten

Im Jahr 2006 hat der Deutsche Notarverein seine Kontakte über die Grenzen der Europäischen Union hinweg weiterhin gepflegt und erweitert. Neben der Kontaktpflege zu Ländern wie Österreich und der Schweiz wurde auch die Zusammenarbeit mit Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, und der Republik Moldau fortgesetzt. Der Präsident des Deutschen Notarvereins, *Dr. Stefan Zimmermann*, reiste mit einer Delegation um die Bundesjustizministerin der Justiz zu einem deutsch-russischen Juristentreffen nach Moskau und knüpfte damit erneut Beziehungen zum russischen Notariat. Außerdem hat sich der Deutsche Notarverein auch 2006 an Veranstaltungen und Aktivitäten zum Rechtsstaatsdialog mit der Volksrepublik China beteiligt.

VI. Tätigkeitsbereiche der DNotV GmbH

1. Rechtsberatungsprojekte der DNotV GmbH

Wie in den vorangegangenen Jahren hat die DNotV GmbH im Auftrag der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH (GTZ) Rechtsberatungsprojekte in Serbien, Montenegro und Deutschland durchgeführt.

Serbien bereitet nach wie vor die Einführung eines Notariats lateinischer Prägung vor, wenngleich dies angesichts der anderen drängenden Probleme des Landes, man denke nur an das Kosovo, auch nur sehr schlepp-

pend vorangeht. Leider ist bis heute noch kein Gesetz zur Einführung des Notariats verabschiedet worden. Es kursieren lediglich diverse Entwurfsfassungen. Die DNotV GmbH organisierte daher in Kooperation mit der GTZ und zur Unterstützung des Reformprozesses den Arbeitsaufenthalt eines serbischen Richters in Berlin. Dieser wurde mit deutschen Experten zum Gesellschaftsrecht und Immobilienrecht zusammengeführt. Als Ergebnis der Gespräche wurde von dem serbischen Kollegen ein Gutachten zur zukünftigen Rolle des Notars im Zusammenhang mit Grundbuch und Unternehmensregister erstellt. Weiter führte die DNotV GmbH, wie bereits in den Vorjahren, erneut mehrtägige Schulungen für angehende Notare in Belgrad durch (*notar* 2006, 84).

Die Republik Montenegro, neuerdings ein selbständiger Staat, hat im November 2005 ein Notargesetz verabschiedet. Im November/Dezember 2006 wurden durch die DNotV GmbH in Kooperation mit der GTZ montenegrinische Juristen geschult und auf die Notarprüfung vorbereitet. Die ersten 54 Notare sollen im Laufe des Jahres 2007 bestellt werden.

In der Republik Moldau gibt es bereits Notariatsstrukturen. Die DNotV GmbH bzw. der Deutsche Notarverein hatten mehrfach Gelegenheit die dortigen Kollegen zu beraten, die zum Teil als staatliche Notare, zum Teil als Freiberufler tätig sind. So nahmen Notarassessor *Christian Steer* und Notar *Dr. Hans Wolfsteiner* im Juni 2006 an einer Konferenz zum Notarrecht in Chisinau, der Hauptstadt der Republik Moldau, teil (*notar* 2006, 124 ff.). Weiter wurden Fragen der dortigen Notare zum deutschen Notariat im Wege einer gutachterlichen Stellungnahme beantwortet. Im Dezember fand schließlich in der Bayerischen Richterakademie Fischbachau eine einwöchige Intensivfortbildung für ca. 15 moldauische Kollegen zum deutschen Notariatssystem statt. Sämtliche Aktivitäten im Hinblick auf die Repu-

blik Moldau wurden jeweils durch die Internationale Stiftung für Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ-Stiftung) koordiniert, die dann jeweils Referenten des Deutschen Notarvereins als Experten einschaltete.

In Zusammenarbeit mit der IRZ-Stiftung und der GTZ wurden vom Deutschen Notarverein Ende 2006 Experten zu einem Workshop nach Sarajevo gesandt. Dort, wo die Einführung des Notariats kurz bevorsteht, hatten die Referenten Gelegenheit, mit den zukünftigen Notarkollegen konkrete Praxisfragen zu diskutieren (*notar* 2006, 178 ff.).

2. Vorratsgesellschaften

Die DNotV GmbH hat im vergangenen Jahr wieder eine steigende Zahl von Vorratsgesellschaften in den Rechtsformen GmbH und GmbH & Co. KG verkauft. Dabei wurde das Verfahren kontinuierlich fortentwickelt. Das Angebot der DNotV GmbH stößt bundesweit auf Interesse und wird regelmäßig in Anspruch genommen.

3. Informationsbroschüren „Der Notar informiert“

Die Informationsbroschüren-Reihe der DNotV GmbH „Der Notar informiert“ erfreute sich im Berichtsjahr einer regen Nachfrage. Die Broschüren sind zur Ansicht im Internet eingestellt (www.dnotv.de); dort kann auch ein Bestellformular heruntergeladen werden. Einige Notare, die die Broschüren bestellt haben, verwenden sie zwischenzeitlich mit Genehmigung der DNotV GmbH auch für ihren Internetauftritt.

4. Zeitschrift *notar*

Im Berichtszeitraum wurde von der DNotV GmbH wiederum die Zeitschrift *notar* herausgegeben, die allen Mitgliedern der regionalen Notarvereine kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Insgesamt 10 Jahrgänge dieser im Januar 1997 erstmalig erschienenen Zeitschrift gibt es nun bereits. In die-

sem Heft wird über die zukünftige Weiterentwicklung der Zeitschrift berichtet (S. 96 f.).

5. Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH

Es konnten auch im Jahr 2006 mehrere Verfahren erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Erstmals hat der SGH dabei auch einen streitigen Schiedsspruch erlassen müssen. Alle übrigen Verfahren konnten bisher entsprechend dem im SGH-Statut verankerten Schlichtungsgedanken zu einem früheren Zeitpunkt einvernehmlich beendet werden. Die über die Berliner Geschäftsstelle erhältlichen Informationsunterlagen zum SGH wurden auch im Jahr 2006 rege nachgefragt. Sie sind auch über das Internet (www.dnotv.de) abrufbar. Ende März 2006 hat sich in Berlin außerdem das Kuratorium des Schiedsgerichtshofes getroffen und über die zukünftige Weiterentwicklung des SGH beraten.

6. Rahmenvereinbarungen

In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Rahmenvereinbarungen mit möglichen Geschäftspartnern von Notaren geschlossen, um für die Mitglieder der regionalen Notarvereine besonders vorteilhafte Konditionen zu erwirken. Die zusammen mit der eVorsorge.de entwickelte DNotV-Privatrente ist ein Beispiel für eine derartige Rahmenvereinbarung. Im Berichtsjahr konnten zwei weitere Rahmenverträge zum Abschluss gebracht werden. Dabei handelt es sich einmal um eine Kooperationsvereinbarung mit dem C.H. Beck Verlag über das Beck-Online Fachmodul „Notarrecht Plus“, das in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Notarverein inhaltlich entwickelt und den Mitgliedern zu vorteilhaften Konditionen zur Verfügung gestellt wird (*notar* 2006, 102). Weiter konnte mit der HDI Gerling Lebensversicherungs AG eine Rahmenvereinbarung über eine Zusatzberufsunfähigkeitsversicherung geschlossen werden (*notar* 2006, 163 ff.).

Deutscher Notarverlag gegründet

Am 24. Mai 2006 wurde in Bonn bei Notar *Dr. Timm Starke* die Deutsche Notarverlag GmbH & Co. KG – Fachverlag für Notare (kurz: Deutscher Notarverlag) gegründet. Über seine Tochtergesellschaft DNotV GmbH hat sich der Deutsche Notarverein als Gesellschafter an diesem Verlag beteiligt.

Der neue Verlag wird demnächst die Mitgliederzeitschrift *notar* herausgeben und darüber hinaus versuchen, sich mit Fachpublikationen für Notare auf dem Markt für juristische Fachliteratur zu etablieren.

Damit erweitert der Deutsche Notarverein seine berufspolitischen Aktivitäten und Möglichkeiten und schafft sich ein weiteres Standbein auf dem Markt der juristischen Fachverlage. Insbesondere der scheidende Präsident *Dr. Stefan Zimmermann* hat sich in den letzten Monaten seiner Amtszeit persönlich sehr für die Gründung des Deutschen Notarverlages engagiert und eingesetzt.

Der Kooperationspartner

Kooperationspartner der DNotV GmbH ist über eine Tochtergesellschaft die Medien Union aus Ludwigshafen, einer der großen deutschen Medienkonzerne mit einem Jahresumsatz von ca. 1,5 Milliarden Euro, der unter anderem an der Süddeutschen Zeitung beteiligt ist. Damit ist ein solides wirtschaftliches Fundament des neuen Verlages sichergestellt.



Notartermin zur Gründung des Deutschen Notarverlages: v.l.n.r. Uwe Hagemann, Dr. Thomas Schwerin, Catia Meyer, Dr. Stefan Zimmermann, Dr. Wolfgang Hübner, Dr. Timm Starke

Die Medien Union hat im Übrigen bereits mit dem Deutschen Anwaltverlag Erfahrungen in der Branche der ju-

wurden die Vorteile und Chancen aber auch die Risiken einer Mitwirkung an dem neuen Verlag intensiv diskutiert.



v.l.n.r. Dr. Thomas Schwerin, Dr. Stefan Zimmermann, Uwe Hagemann

ristischen Fachverlage sammeln können. Während dort der Deutsche Anwaltverein der Kooperationspartner ist, bot sich beim Deutschen Notarverlag eine Mitwirkung des Deutschen Notarvereins an. Die beim Deutschen Anwaltverlag bereits bestehenden Verlags- und Vertriebsstrukturen können demnächst auch vom Deutschen Notarverlag mitgenutzt werden, wobei in den Vertragsverhandlungen sichergestellt wurde, dass sich der Marktauftritt des Deutschen Notarverlages von demjenigen des Deutschen Anwaltverlages klar abgrenzen und unterscheiden wird.

Vorteile und Chancen

Sowohl in diversen Vorstandssitzungen als auch in einer Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins

Die Entscheidung für eine Beteiligung am Deutschen Notarverlag wurde davon abhängig gemacht, dass der Deutsche Notarverein inhaltlich das Verlagsprogramm mitgestalten kann. Dies ist in vollem Umfang gewährleistet. Projekte, die der Deutsche Notarverein z. B. aus berufspolitischen Gründen nicht mittragen kann und für die er nicht mit seinem Namen einstehen möchte, können sogar gestoppt werden. Damit bietet sich für den Notarstand die einmalige Chance, über eine wirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Beteiligung aktiv im Verlagsgeschäft mitzuwirken und insbesondere auch berufspolitische Anliegen einem größeren Adressatenkreis bekannt zu machen.

In den Verhandlungen mit dem Kooperationspartner wurde weiter Wert darauf gelegt, die wirtschaftlichen Risiken für den Deutschen Notarverein zu begrenzen. So war stets Geschäftsgrundlage, dass die zukünftige Herausgabe der Mitgliederzeitschrift durch den Deutschen Notarverlag zu keinen Mehrkosten auf Seiten des Deutschen Notarvereins führen soll. Auch dieses Ziel konnte vertraglich fixiert werden.

Neukonzeption des *notars*

Die Mitgliederzeitschrift *notar* wird neu konzipiert. Der *notar* soll zukünf-



Uwe Hagemann

tig nicht mehr quartalsweise, sondern monatlich erscheinen. Dazu werden die bereits bisher vorhandenen berufspolitischen Inhalte um juristische Fachbeiträge zu notarrelevanten Themen ergänzt. Einzelheiten des Konzepts werden derzeit noch erarbeitet. Der *notar* soll insgesamt weiter an Profil und Qualität gewinnen, ohne seine spezifisch berufspolitische Ausrichtung aufzugeben, die ihn von anderen Fachzeitschriften unterscheidet.

Auch der neue *notar* wird den in einem Notarverein organisierten Notaren und Notarassessoren als Mitgliederzeitschrift kostenlos zur Verfügung gestellt. Über diesen Leserkreis hinaus sollen mit dem neuen Konzept aber auch neue Abonnenten gewonnen werden.

Das Verlagsteam

Das Verlagsteam wird zunächst aus *Uwe Hagemann* als Geschäftsführer, Rechtsanwältin *Catia Meyer* und *Beate Eschbach* M.A. im Produktmanagement bestehen.

Uwe Hagemann (40) bewegt sich in seiner Aufgabe als Geschäftsführer des Deutschen Notarverlages auf vertrautem Terrain. Er ist seit dem 1. September 2006 in gleicher Funktion beim Deutschen Anwaltverlag in Bonn tätig. Zuvor hatte er die Positionen als Vertriebsleiter und Geschäftsführer beim ZAP Verlag sowie eine Führungsfunktion bei LexisNexis inne.

Ebenso sind *Catia Meyer* und *Beate Eschbach* in der juristischen Fachverlagslandschaft keine Fremden. Beide verfügen über jahrelange Kenntnisse im Produktmanagement, im Lektorat und der Redaktion juristischer Fachpublikationen. Die durch beide ins Leben gerufene und betreute Produktpalette reicht von den klassischen Produkten wie Buch, Loseblattwerk und Zeitschrift über Online-Publikationen bis hin zu juristischen Hörbüchern.

Der Deutsche Notarverein wünscht dem neugegründeten Verlag einen guten Start, wirtschaftlichen Erfolg und viele zufriedene Leser! ASV



Catia Meyer und Beate Eschbach (v. l.)

notar impressum:

Herausgeber:

Deutscher Notarverein
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Redaktion:

Notarassessorin Keslin Lüdecke-Glaser;
Notarassessor Andreas Schmitz-Vornmoor;
Notar Dr. Thomas Schwerin;
Notarassessor Christian Steer;
Carola Vonhof-Stolz

Kronenstraße 73/74
10117 Berlin
Telefon: +49(0)30/20 61 57 40
Telefax: +49(0)30/20 61 57 50
Email: kontakt@dnotv.de
http://www.dnotv.de

Verlag:

DNotV GmbH, Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Gestaltung und Abwicklung:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/98 98 20

Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/98 98 20

Erscheinungsweise:

vierteljährlich

Bezugspreise:

Für Mitglieder der angeschlossenen
Notarvereine kostenfrei.
Jahresabonnement: € 20,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Einzelheft: € 6,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Hinweise:

Alle Urheber-, Nutzungs- und
Verlagsrechte vorbehalten.
Namensbeiträge und Leserbriefe
geben nicht notwendig die Meinung
der Redaktion oder des Deutschen
Notarvereins wieder. Die Redaktion
behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

Eine Ära geht zu Ende

Dr. Stefan Zimmermann wird verabschiedet

Nach 17 Jahren an der Spitze des Deutschen Notarvereins hat sich *Dr. Stefan Zimmermann* entschieden, nicht mehr für eine weitere Amtsperiode als Präsident zu kandidieren und das Feld nun seinen Nachfolgern zu überlassen. Die noch junge Geschichte des 1991 im Zuge der Wiedervereinigung neu gegründeten Deutschen Notarvereins ist aufs Engste mit *Zimmermann* verbunden. Der Deutsche Notarverein wurde geprägt von der Persönlichkeit und unermüdlichen Schaffenskraft seines ersten Präsidenten und ist heute im Feld der Berufspolitik eine feste nationale und internationale Größe. Dem Deutschen Notarverein war es deshalb ein großes Bedürfnis, *Zimmermanns* Verdienste um das Deutsche Notariat in einem angemessenen Rahmen zu würdigen. Insgesamt 130 Kolleginnen und Kollegen sowie alte und neue Weggefährten aus dem Notarstand, der Justiz und auch der Politik fanden sich daher am 13. Juni 2007 im Vorfeld des Deutschen Notartages in Braunschweig ein, um *Zimmermann* als Präsidenten des Deutschen Notarvereins zu verabschieden.

Unter den Gästen fanden sich auch viele Vertreter befreundeter ausländischer Notariate, etwa aus Frankreich, Österreich, Slowenien, der Slowakei und den Niederlanden. Dies belegt, dass *Zimmermanns* berufspolitische Arbeit nie auf die nationale Ebene beschränkt war, sondern stets weit darüber hinaus ging. In bewegenden Worten schilderte etwa Notarin *Erika Braniselj* aus Ljubljana *Zimmermanns* wertvolle Hilfe bei der Wiedereinführung des Notariats in Slowenien. Mehrfach sei *Zimmermann* vor Ort gewesen und habe maßgeblichen Entscheidungsträgern die Funktionsweise und Vorteile des Notariats erläutert, letztlich mit großem Erfolg. Notar *Aart D. G. Heering* aus Amsterdam erinnerte an gemeinsame Erlebnisse bei der Internationalen Union des Notariats, die stets von gegenseitiger Wertschätzung geprägt gewesen sei. In humorvoller Weise nahm *Heering* die geteilte deutsche Standesvertretung aufs Korn und meinte, die Koninklijke Notariële Beroepsorganisatie bedürfe keiner Ergänzung durch einen Notarverein.

Die Laudatio auf den scheidenden Präsidenten hielt Vizepräsident *Dr. Oli-*

ver Vossius. Diese Rede ist nachfolgend im Wortlaut abgedruckt.

Zimmermann bedankte sich bei den Rednern und versicherte, dem Notarstand, wenn auch in anderen Funktionen, auch zukünftig zur Verfügung zu stehen. Er sei sich bewusst, dass er in seiner Amtszeit bestimmt auch den ein oder anderen Fehler gemacht habe. Innovation sei aber nur möglich, wenn man prinzipiell auch bereit sei, Fehler zu begehen. Das Ausscheiden aus dem Amt falle ihm vor allem deswegen leicht, weil er wisse, dass das Haus gut bestellt sei. Besonders stolz sei er darauf, dass der Deutsche Notarverein in all den Jahren pro Notar nie mehr als € 130,00 im Jahr Mitgliedsbeitrag erhoben habe. Gleichzeitig sei es gelungen, die Serviceleistungen für die Mitglieder kontinuierlich auszuweiten und den Deutschen Notarverein zu einem Verein zu machen, der sich finanziell keine Sorgen machen müsse. Dies auch dank der großzügigen Unterstützung durch die Notarkammern des hauptberuflichen Notariats in den Anfangsjahren des Notarvereins. *Zimmermann* wünschte seinen Nachfolgern weiterhin gutes Gelingen.

Nachfolgend finden Sie den Text der vom Vizepräsidenten *Dr. Oliver Vossius* zur Verabschiedung von *Dr. Stefan Zimmermann* gehaltenen Rede im Wortlaut abgedruckt.

Sehr geehrter Herr Abgeordneter *Grosse-Brömer*, verehrte Ehrengäste, liebe Freunde, lieber *Stefan*,

im Besonderen lässt sich das Allgemeine erkennen, so hat es mir mein verehrter akademischer Lehrer *Sten Gagnér* immer eingeschärft. Heute, da mir die Ehre obliegt, *Stefan Zimmermann* würdigen zu dürfen, will ich diesen Rat beherzigen.

Wie Sie wissen oder vielleicht wissen sollten, verfügt der Deutsche

Notarverein seit einigen Jahren über ein institutionalisiertes Schiedsgericht, den Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH. Nachdem dessen Zuständigkeit in einigen Fällen vereinbart worden war, sind bei ihm nun auch einige Verfahren anhängig, darunter sogar auch Streitigkeiten über Beschlüsse von Gesellschaftsorganen, über die der SGH dank seiner besonderen Binnenstruktur ebenfalls entscheiden kann, ohne in Konflikt mit der BGH-Recht-

sprechung in diesem Bereich zu geraten.

Ich darf nun etwas aus der Schule plaudern und Ihnen eine kleine Episode aus der Entstehung des SGH berichten. Nachdem der Vorstand das Konzept im Grunde gut geheißen hatte, übernahm eines seiner Mitglieder – ich war es nicht – die Mühe, als Berichterstatter das SGH-Statut zu entwickeln und in der nächsten Vorstandssitzung vorzustellen.

Dort passierte, worauf man bei uns im Vorstand immer gefasst sein muss: Mehrere Vorstandsmitglieder, allen voran *Stefan Zimmermann*, aber zu diesen bösen Buben gehörte ich auch, stellten das Konzept eines nur aus Notaren bestehenden Schiedsgerichts in Frage und plädierten für eine Öffnung der Richterbank für Richter, Rechtsanwälte und insbesondere auch für Anwaltsnotare.



Noch-Vizepräsident bei der Laudatio

Stefan Zimmermann ließ es aber nicht bei der bloßen Kritik bewenden. In stundenlanger Arbeit, zu der er den Vorstand zeitweise in einzelne Arbeitsgruppen aus zwei bis drei Mitgliedern aufteilte, wurde das Konzept so grundlegend überarbeitet, dass wir es in derselben Sitzung noch verabschieden konnten. Und als wir alle dann nächstens ermattet beim Bier im Hilton am Gendarmenmarkt beisammensaßen, kam gegen halb eins noch die Idee eines neuen Namens auf, da der bisherige Arbeitstitel uns reichlich spröde erschien. Und so entstand am Ende dieses langen Tages auch noch der heutige Name des Schiedsgerichts.

Was zeigt uns diese kleine Geschichte?

Stefan Zimmermann ist innovativ: er ist stets offen für neue Ideen.

Er ist serviceorientiert: er will die Praxis der Notare verbessern und damit dem Wohl des Ganzen dienen. Er arbeitet lösungsorientiert: Kritik allein reicht nicht. Bevor er keine belastbaren Ergebnisse hat, gibt er keine Ruhe. Mag die Diskussion in der Sache noch so hart sein, *Stefan Zimmermann* bleibt stets konsensorientiert: auch der Kollege, dessen Vorstandsvorlage komplett umgekrempelt wurde (jedem Vorstandsmitglied ist es schon mehrfach so ergangen, wir sind das inzwischen gewohnt), arbeitet weiter intensiv mit, und zum Schluss winkt das gemeinsame Pils. Und vor allem bleibt die Einheit des Berufsstandes unter Einschluss gerade auch der Anwaltsnotare und die enge Verbindung sowohl zur Justiz als auch zur Anwaltschaft die Gravitationskonstante seiner berufspolitischen Arbeit.

Jeder unter uns wird sich jetzt sagen: ja, so habe ich *Stefan Zimmermann* auch kennen, schätzen oder – je nach Standpunkt – auch fürchten gelernt. Hierzu lässt sich ein weiter Bogen spannen. Es beginnt um 1980 mit der Schaffung des Vertrauensschadensfonds und der Neustrukturierung der Ausbildung der Anwaltsnotare im Deutschen Anwaltsinstitut – Dinge, die in seine Zeit als Geschäftsführer der Bundesnotarkammer fallen. Der Kreis schließt sich mit den neuen Angeboten des Deutschen Notarvereins zur Riester-Rente für Notarangestellte, zur Berufsunfähigkeitsversicherung für die jungen Kollegen und zur konstruktiven Mitarbeit an der sich anbahnenden Neukonzeption des Zugangs zum Anwaltsnotariat. Denn die Globalisierung der juristischen Ausbildungsgänge wird – losgelöst von der Staatsangehörigkeitsfrage – Folgen für den Zugang zum Notarberuf haben – wahrscheinlich gravierendere als das Verfahren beim EuGH. Wer greift in unserem Verein diese Themen auf? *Stefan Zimmermann*.

Zwischen 1980 und 2007 liegt der Aufbruch ins 21. Jahrhundert. Ausgangspunkt ist der 9. November



Notarin Erika Braniselj aus Ljubljana

1989. Schon im Dezember 1989 werden erste Kontakte zwischen den Staatsnotaren der DDR und dem Rheinischen und Bayerischen Notarverein geknüpft. Im Februar 1990 kommt dann der entscheidende Hinweis aus dem Justizministerium in Wien an das Bayerische Staatsministerium der Justiz in München, dass die Regierung *Modrow* wegen der Neuorganisation des Notarwesens ihre Fühler nach Österreich ausgestreckt hat. Die hierin liegende politische Brisanz wird sofort erkannt, die Information an die richtigen Stellen geleitet. Jetzt schlägt die Stunde der Notarvereine. Die Salzburger Notarentage, ebenso wie die mitteleuropäischen Notartreffen im ungarischen Keszthely schon vor 1989 erste Vorboten der Umwälzungen in Europa, werden 1990 zur Keimzelle der Reform: Und wer ist ganz vorne mit dabei? *Stefan Zimmermann*.

Der Rest ist Geschichte: die Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis der Regierung *de Mazière*, ihre Rettung über den Einigungsvertrag in das wiedervereinte Deutschland, die Unterstützung der Kollegen bei der Gründung von Notarvereinen in den neuen Ländern, bei Ernennung, Büroeinrichtung und Büroorganisation, die Aus- und Fortbildung im über Nacht geltenden neuen Recht. Am Ende langer Jahre steht die Beibehaltung der Notariatsverfassung in den neuen Bundesländern, damit letztlich das Mirakel des



Notar Aart D. G. Heering aus Amsterdam

hauptberuflichen Notariats, wo wir uns doch so oft in Kundersdorf wähnten. Wer schwenkt allen voran unsere Fahne im Getümmel? *Stefan Zimmermann.*

In die große Umbruchszeit fällt 1991 die Gründung des Deutschen Notarvereins als Dachverband der Notarvereine des hauptberuflichen

Notariats, kraft seiner Satzung aber offen für alle Verbände, die ein hauptberufliches Notariat anstreben. Nach der Gleichschaltung des traditionsreichen Deutschen Notarvereins im Dritten Reich hatte es ab 1945 Notarvereine nur auf regionaler Ebene gegeben. Hieraus sieht man die identitätsstiftende Bedeutung dieser Wiedergründung. Treibende Kraft hierbei – und erster und bis heute einziger Präsident unseres Verbandes ist, Sie werden es erraten, *Stefan Zimmermann.*

Das ist aber noch nicht alles – dank der Erfahrungen mit der Transformation eines staatlichen in ein freiberufliches Notariat konnten wir den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas wertvolle Hinweise beim Aufbau eigener Strukturen geben. Ich nenne hier die Mitarbeit des Deutschen Notarvereins in der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit oder in der GTZ, die zahlreichen Gesetzgebungsprojekte

vom Baltikum bis tief nach Mittel- und Zentralasien. Wer treibt die Dinge voran und knüpft ein dichtes Netz persönlicher Kontakte? *Stefan Zimmermann.*

Die hierdurch entstandenen fachlichen wie menschlichen Bindungen zu den Kolleginnen und Kollegen im Ausland können wir jetzt gut brauchen. Denn bei allen Erfolgen, die wir beim Aufbau eines leistungsfähigen Notariats bis zu den Wellen des Pazifik hin haben, droht unserem Beruf Gefahr aus dem Westen.

Auch hier erkennt *Stefan Zimmermann* rascher als andere, was zu tun ist. Vor und neben ihm hatte auch, was wir nicht vergessen sollten, unser leider verstorbener Kollege *Peter Lichtenberger* eine Präsenz der Notarvereine in Brüssel eingefordert. Mit dem Brüsseler Büro zeigt der Deutsche Notarverein schon seit einigen Jahren Flagge in Europa und hat damit so manchen angespornt, seinerseits



Weggefährten von früher und heute

ebenfalls präsent bzw. präsenter zu sein. Dass damit ein Wettstreit der Notarorganisationen entstehen könnte, macht mich nicht bange – fachlich gute Beiträge von Kollegen sind keine Bedrohung, sondern vielmehr ein Ansporn, selbst besser zu werden. Im Übrigen: Je mehr Ohren in Brüssel aufmerksam der Polyphonie aus den Hochhäusern nahe der Place Schuman lauschen, desto besser können wir einzelne dissonante Melodien ausmachen.

Stefan Zimmermann denkt in seiner Arbeit weit über platten Lobbyismus hinaus. Glaubwürdigkeit gewinnt man, indem man sich auf allen Ebenen mit guter Sacharbeit einbringt, auf denen wir einen Beitrag zum gemeinen Nutzen leisten können. Wer erst dann aufschreit, wenn er unmittelbar betroffen ist, der kommt zu spät und den bestraft bekanntlich das Leben. So hat er unseren Verband als ernstzunehmenden Faktor in der rechtspolitischen Landschaft positioniert. Ob Mietrecht, Wohnungseigentum, Gesellschafts- und Vereinsrecht, Prozessrecht, Berufsrecht bis hin zum europäischen Vertragsrecht, überall versuchen wir, zum Gelingen beizutragen.

Die Binnenstruktur unseres Verbandes zeigt ein wohl bestelltes Haus, mit einer Zeitschrift, die von juris ausgewertet wird und über die „Gala für Notare“ schon lange hinausgewachsen ist, und einer eigenen GmbH für unsere wirtschaftlichen Aktivitäten.

Und damit sind wir schon in der Gegenwart. *Stefan Zimmermann* will jetzt zu denen gehören, die dann aufhören, wenn es am schönsten ist. Es liegt daher jetzt an uns, sein Werk abgeschlossen für das Neue nach Kräften weiterzuführen.

Wir, der Vorstand des Deutschen Notarvereins, sehen unsere Aufgabe darin,



Wachablösung

- erstens durch Förderung der kollegialen Verbundenheit unter den Notarvereinen des hauptberuflichen Notariats, aber mit dem Anwaltsnotariat und unter den einzelnen Kollegen unsere innere Linie zu sichern,
- zweitens durch Leistungen für unsere Mitglieder dafür zu sorgen, dass wir Notare unsere Funktion in der Gesellschaft weiterhin qualifiziert, effizient und kostengünstig erfüllen können,
- drittens mit intensiver Beteiligung an der Pflege und der Weiterentwicklung unserer nationalen wie europäischen Rechtsordnung in einer Breite, die über den Anwen-

dungsbereich bloßer Formvorschriften weit hinaus reichen muss, unserem Land etwas von dem zurückzugewähren, das es uns mit einer Ausbildung zu qualifizierten Juristen gegeben hat,

- wodurch wiederum viertens die Basis gelegt wird, die Interessen des hauptberuflichen Notariats als Teil des gemeinen Wohls nach innen wie nach außen glaubwürdig zu entwickeln, zu formulieren und zu vertreten.

Dabei vertrauen wir auf die Gelassenheit und Zuversicht, die uns die lange Tradition unseres Berufs gibt. Ob als Tempelschreiber auf den Stufen der Zikkurate von Ur, ob als Sachwalter auch der Schwachen im spätantiken Obrigkeitsstaats Kaiser Justinians, ob als Berater der ersten Weltkonzerne der Fugger und Welser oder als verlängerter Arm des Reichskammergerichts: Zu allen Zeiten herrschte Bedarf an ebenso qualifizierter wie integrierter Rechtsvorsorge als Teil der Leistungspflicht des Staates im Synallagma des *contrat social* oder, wie der berühmte französische Jurist *Hugo Donellus* im 16. Jahrhundert den Notar einmal definiert hat, Bedarf an Richtern für diejenigen, die das so wollen. Auch wir können daher durchaus in Jahrhunderten denken.

So werden uns die Ayatollahs des Neoliberalismus zwar nicht unverändert lassen. Wir werden sie aber letztlich ebenso überstehen wie die zahllosen anderen Ismen vordem auch. Irgendwann werden wir selbst Brüssel, Luxemburg und Straßburg davon überzeugt haben, wie viel wir zur Konvergenz der Rechtssysteme in Europa beitragen können, wenn man uns nur ließe.

Als erste Hürde hat uns die Bundesregierung vor wenigen Wochen den Entwurf des MoMiG präsentiert. Dabei hatte die Sache doch so gut begonnen. Das Projekt des elektronischen Rechtsverkehrs, das angesichts

des Alarmstarts nahezu ohne Probe-
lauf durchaus zu einer Wiederholung
des blamablen Desasters von *Toll Col-
lect* hätte werden können – allerdings
mit einer Vollsperrung der zur Eintra-
gung führenden Autobahn – kann
schon nach wenigen Monaten als Er-
folg bezeichnet werden. Bereits jetzt

das Notariat aus dem Gesellschafts-
recht hinausdrängen. Ziel des BDI,
des DIHT und der mit ihm verbünde-
ten großen *law firms* ist, das Notariat
beiseite zu räumen, um an die da-
hinter liegende Beute in Gestalt der
Übertragung der Handelsregister zu
gelangen. Dafür nimmt die Breite

die Herrschaft der Großindustrie und
der von ihr beherrschten Verbände
kommt – mit Heerscharen marodie-
render Gründungsberater in der Etap-
pe. Diese Entwicklung wäre nicht nur
für unseren Beruf fatal, sondern letz-
lich auch für unser Land.



Gruppenbild mit Dame

werden die Eintragungszeiten kürzer.
Das liegt ausschließlich an der hohen
Qualifikation und dem Korpseist der
Registerrichter und Notare. Und im-
mer noch ist, was die reinen „Be-
triebskosten“ angeht, in keinem Land
eine Kapitalgesellschaft so billig zu ha-
ben wie bei uns.

Und jetzt, nachdem viel Geld, Zeit
und Mühe in neue Technik und Aus-
bildung investiert worden ist, weil
sich ja Leistung lohnen soll in diesem
unserem Lande, will die Wirtschaft

Straße offenbar jeden Kollateralscha-
den in Kauf. Unterstützung leisten da-
bei Professoren, für die die GmbH an-
scheinend ohne weiteres Zutun per
Mausklick aus dem Internet kommt
und sich von Geisterhand bewegt
selbst scannt, signiert und einträgt.
Und die Regierung in Berlin scheint
einmal wieder zum Sprung ins Dun-
kle entschlossen.

Wir kämpfen dafür, dass das Ge-
sellschaftsrecht als wesentlicher Teil
der Gesamtrechtsordnung nicht unter

Wir werden diese und weitere Auf-
gaben aber künftig zu einem guten
Teil ohne Dich, lieber *Stefan*, meistern
müssen. Denn Du brichst auf zu neu-
en Ufern. Wir dürfen Dir herzlich da-
für danken, dass Du so viele Jahre
Deines Lebens unserer Sache gege-
ben hast. Ich persönlich danke Dir für
eine lange, beglückende und un-
glaublich motivierende Zusammenar-
beit. Wir wünschen Dir im Zauber des
Beginnens ein weiteres erfülltes lan-
ges Leben für Beruf und Wissenschaft,
aber auch mit glücklichen Stunden,
nicht zuletzt in Deinem geliebten Bay-
risch Gmain. Als bayerischer Rhein-
länder oder rheinischer Bayer, als der
wir Dich hier in der Stadt des welfi-
schen Löwen verabschieden, sollst Du
uns verbunden bleiben – und wir wer-
den Deinen kritischen Rat suchen und
schätzen. So gesehen kann ich auch
Ihnen, liebe Frau *Zimmermann*, ganz
herzlich dafür danken, dass Sie im
Range und in den Rechten an Ihrem
Mann so lange hinter uns zurückge-
treten sind. Allerdings – für den
Grundbuchvollzug einer Rangände-
rung ist es noch viel zu früh, wir kön-
nen und werden auf Ihren Mann noch
lange nicht verzichten.

So wollen wir uns in Vorfreude auf
künftige gemeinsame Arbeit den Cho-
ral aus der Kantate Nr. 36 zum ersten
Advent von Johann Sebastian Bach zu-
rufen.

*Schwingt freudig Euch empor,
zu den erhabnen Sternen,
Ihr Zungen, die ihr itzt in Zion
fröhlich seid!*

Dürfen wir Ihnen, liebe Frau *Zim-
mermann* und Dir, lieber *Stefan*, ein
kleines Zeichen unserer Dankbarkeit
überreichen.

Neuwahl des Vorstands

Dr. Zimmermann wird zum Ehrenpräsidenten gewählt

Der Deutsche Notarverein führte am 13. Juni 2007 in Braunschweig seine ordentliche Mitgliederversammlung durch. Turnusgemäß stand die Neuwahl des Vorstandes auf der Tagesordnung. Die Mitgliedsvereine waren vollzählig vertreten.



Notar Dr. Thomas Schwerin

Da *Dr. Stefan Zimmermann* für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung stand, musste von der Mitgliederversammlung ein neuer Präsident gewählt werden. Auf Vorschlag des Bayerischen Notarvereins wurde *Dr. Oliver Vossius*, Notar in München und seit Ende 2005 Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, einstimmig zum neuen Präsidenten gewählt.

Als Vizepräsidentin wurde *Notarin Bettina Sturm* aus Bautzen bestätigt. Als weiterer Vizepräsident wurde *Notar Dr. Thomas Schwerin* aus Wuppertal gewählt, der dem Deutschen Notarverein in verschiedenen Funktionen seit Anfang 2003 verbunden ist. Zunächst war er als Geschäftsführer in Berlin tätig und wechselte dann Anfang 2006 in die Funktion des Geschäftsführers der DNotV GmbH.

In ihr Amt wiedergewählt wurden außerdem die Vorstandsmitglieder

Dr. Gerd H. Langhein als Schriftführer, *Dr. Kai Woellert* als Schatzmeister sowie *Dr. Felix Odersky* und *Dr. Peter Schmitz* als weitere Beisitzer.

Nach den Vorstandswahlen ergriff *Woellert* im Namen der Notarbünde der neuen Länder das Wort. „Herr Präsident“ wäre wohl auch nach der Neuwahl des Vorstands die richtige Anrede für *Zimmermann*, zumindest, wenn der Deutsche Notarverein der gängigen Praxis bei den Altbundespräsidenten folgen wolle, die auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt noch entsprechend angeredet würden. *Woellert* erinnerte dann an *Zimmermanns* herausragende Rolle bei der Einführung des hauptberuflichen Notariats in den neuen Ländern. Mit viel rechtspolitischer Fantasie und hohem persönlichen Einsatz



Notar Dr. Oliver Vossius



Ein Dankeschön der neuen Länder, stellvertretend von Dr. Kai Woellert



Der scheidende Präsident gratuliert dem neuen

habe sich *Zimmermann* für den Übergang des DDR-Staatsnotariats in ein hauptberufliches Notariat eingesetzt und sich bleibende Verdienste und die Dankbarkeit der Kolleginnen und Kollegen aus den neuen Ländern erworben. Als Zeichen des Dankes überreichte *Woellert* sodann *Zimmermann* einen Kupferstich aus dem 17. Jahrhundert, der die Elbregion darstellt. Zur Erläuterung verwies *Woellert* darauf, dass die Elbe durch die neuen Bundesländer fließe. Da *Zimmermanns* Heimatverein, der Verein

für das rheinische Notariat, sich ebenfalls nach einem Fluss benannt habe, könne man möglicherweise auch über einen elbischen Notarverein nachdenken.

Auf Vorschlag von *Woellert* wurde *Zimmermann* sodann von der Mitgliederversammlung einstimmig zum Ehrenpräsidenten des Deutschen Notarvereins gewählt. ASV



Notarin Bettina Sturm

Geschäftsführerwechsel bei der DNotV GmbH



Notar Till Franzmann

Wie dem vorstehenden Artikel zu entnehmen ist, wurde der bisherige Geschäftsführer der DNotV GmbH, Notar *Dr. Thomas Schwerin* aus Wuppertal in den Vorstand des Deutschen Notarvereins gewählt. Der bisherigen Tradition folgend sollen Vorstandsmitglieder nicht zugleich Geschäftsführer der GmbH sein. *Schwerin* wird daher als Geschäftsführer der DNotV GmbH ausscheiden. Als Nachfolger soll der frühere Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, Notar *Till Franzmann* aus Mindelheim, bestellt werden. Der Deutsche Notarverein freut sich, *Franzmann* wieder in seinen Reihen begrüßen zu können und wünscht ihm bei seiner neuen Tätigkeit viel Erfolg. ASV

Notartag in Braunschweig

Bericht vom 27. Deutschen Notartag vom 13. bis 16. Juni 2007 in Braunschweig

In guter föderalistischer Tradition lud die Bundesnotarkammer die zahlreichen Teilnehmer des 27. Deutschen Notartags ins niedersächsische Braunschweig. Das Leitthema lautete: „Der Notar: Entlastung der Gerichte – Mehrwert für den Bürger“. Die Liste der Ehrengäste wurde angeführt von der Bundesministerin der Justiz *Brigitte Zypries*, Berlin. Die Justiz war weiterhin vertreten mit der Bayerischen Staatsministerin der Justiz *Dr. Beate Merk*, München, der Niedersächsischen Jus-

tizministerin *Elisabeth Heister-Neumann*, Hannover, den Präsidenten zahlreicher Oberlandesgerichte und diversen Abteilungs-, Unterabteilungs- und Referatsleitern aus den Justizministerien des Bundes und der Länder. Die Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Notarkammern, -vereine und -bünde waren nahezu vollständig anwesend. Auch ausländische Notarverbände waren gut repräsentiert, angeführt vom Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer Notar *Dr. Klaus*

Woschnak, Wien, der gegenwärtig zugleich turnusgemäß Präsident der CNUE ist.

Mindestens ebenso erfreulich wie die beeindruckende Liste der Ehrengäste war die starke Präsenz von Kolleginnen und Kollegen, die nicht aufgrund eines Amtes, sondern aus reinem Interesse an der Veranstaltung den Weg nach Braunschweig fanden. Dies sowie der reibungslose äußere Ablauf des 27. Deutschen Notartags

zeigten, dass die Wahl des Tagungsorts vereinzelter Skepsis im Vorfeld zum Trotz eine gute war.

Für einige Teilnehmer des 27. Deutschen Notartags begann der Aufenthalt in Braunschweig bereits in den Mittagsstunden des 13. Juni 2007. Wie in diesem Heft berichtet, lud der Deutsche Notarverein zu einem Empfang anlässlich der Verabschiedung seines langjährigen Präsidenten Notar *Dr. Stefan Zimmermann*, Köln, und hielt im Anschluss daran eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, in der unter anderem Notar *Dr. Oliver Vossius*, München, zu seinem Nachfolger gewählt wurde.

Den eigentlichen Auftakt zum 27. Deutschen Notartag bildete ein gelungener Begrüßungsabend in *Kilian's Raffinerie im ARTmax Braunschweig*. Am 13. Juni 2007 bot sich dort ab 19.30 Uhr die Gelegenheit, mit alten und neuen Bekannten über Fachliches und Privates gleichermaßen zu parlieren.

Eröffnungsveranstaltung

Das Fachprogramm wurde am 14. Juni 2007 um 10.00 Uhr vom Präsidenten der Bundesnotarkammer Notar *Dr. Tilman Götte*, München, eröffnet. *Götte* führte aus, dass die fünf Jahre seit dem 26. Deutschen Notartag durch berufspolitisch turbulentes Fahrwasser geführt hätten.

Aktuell drohe im Rahmen der Reform des GmbH-Rechts Schlimmes. Der vor einigen Wochen vorgestellte Regierungsentwurf sehe hier ein „Gründungs-Set“ vor. Der Gesetzgeber stelle dem Unternehmensgründer insbesondere eine Mustersatzung zur Verfügung, bei deren Verwendung der Gründungsakt lediglich der Unterschriftsbeglaubigung bedürfe. *Götte* betonte, dass dies entgegen der gesetzgeberischen Intention weder zur Verfahrensbeschleunigung noch zu einer fühlbaren Senkung der Kosten führen werde. Als Gegenvorschlag

präsentierte er die Möglichkeit, GmbHs mit einem einfachen Gründungsprotokoll zu errichten, das außer den notwendig individuellen Angaben wie z. B. Firma und Sitz lediglich aufs dispositive Recht verweise. Nach diesem Vorschlag solle der Mindestgeschäftswert von EUR 25.000,00 aufgegeben, dafür jedoch am Beurkundungserfordernis festgehalten werden. Das erforderliche politische Signal könne bestehen bleiben, zugleich aber der größte Schaden abgewendet werden. Da dieses Modell günstiger sei als der Vorschlag des Regierungsentwurfs, so *Götte* weiter, könnten die angeblich hohen Notarkosten nicht länger als Argument dienen. Wenn die politischen Entscheidungsträger die inhaltliche Prüfung durch den Notar im Rahmen des Beurkundungsverfahrens aus prinzipiellen Gründen aufgeben wollten, könnten sie jedenfalls nicht länger die Kosten vorschieben.



Notar Dr. Tilman Götte bei der Eröffnungsansprache

Götte sprach sodann die geplante Novellierung des § 1585c BGB an, die kurz vor der Verabschiedung gestanden habe. Aufgrund der allseits bekannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter sei das Unterhaltsrechtsreformgesetz auf der Zielgeraden gestoppt und in die Boxengasse zurückgeschickt worden. Nun arbeite das Bundesminis-

terium der Justiz wieder daran. Bei der Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat betonte *Götte*, sehne sich die Praxis nach dem schnellen Inkrafttreten einer transparenten Neuordnung. Zur Diskussion um die Aufgabenverlagerung auf Notare räumte *Götte* ein, dass es gegenwärtig nicht danach aussehe, dass die Notare in naher Zukunft sämtliche Aufgaben des Nachlassgerichts erster Instanz übertragen bekommen könnten. Möglicherweise könne jedoch als erster Schritt der Publikumsverkehr über die Notare abgewickelt werden, diese insbesondere die alleinige Zuständigkeit für Erbscheinsanträge erhalten.

Zuletzt ging *Götte* auf europarechtliche Themen ein. Beim Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland betreffend den Staatsangehörigkeitsvorbehalt für Notare sei in den nächsten Wochen mit der Klageerhebung zu rechnen. *Götte* äußerte sich zuversichtlich, dass der EuGH sich der Rechtsauffassung der Bundesregierung anschließen werde. Dem Grunde nach erkenne auch die Kommission an, dass Notare hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Nur vertrete die Kommission die Auffassung, dass im Rahmen des Art. 45 EG, der die Ausübung öffentlicher Gewalt dem Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit entzieht, eine Differenzierung vorzunehmen sei und nur hoheitliche Kernaufgaben wie die richterliche Streitentscheidung der alleinigen Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers unterfielen. Diese Differenzierung, so *Götte* weiter, finde jedoch keine hinreichende Stütze in der Rechtsprechung des EuGH. Anlässlich des vor kurzem vorgestellten Grünbuchs „Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz“ appellierte *Götte* an die politischen Entscheidungsträger, von einer Vollharmonisierung des Verbraucherschutzrechts oder darüber hinausgehender Teile des Schuldrechts Abstand zu nehmen.

In einem offenen und herzlichen Grußwort versicherte anschließend

Zypries, dass sie im Vertragsverletzungsverfahren ganz auf der Seite der Notare stehe. Im Rahmen der Aufgabenverlagerung mache sie jedoch keinen Hehl daraus, dass sie die Verlagerung der Aufgaben des Nachlassgerichts erster Instanz auf Notare ablehne. Die Notare schätze sie dennoch sehr als Ansprechpartner in allen erbrechtlichen Fragestellungen. Daher sehe sie schon erwartungsfroh den Stellungnahmen der Bundesnotarkammer und des Deutschen Notarvereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erb- und Verjährungsrechts entgegen. Im Rahmen der FGG-Reform beteuerte Zypries, dass sie es bedauere, dass das vereinfachte Scheidungsverfahren nicht mehr Bestandteil des Regierungsentwurfs sei. Es sei gegenüber dem Koalitionspartner schlichtweg nicht durchsetzbar gewesen. Sie hoffe jedoch, dass es über die Bundesländer wieder in die Diskussion gebracht werden könne.



Engagiertes Grußwort der Bundesministerin der Justiz

Im Immobilienrecht, so Zypries weiter, habe sich die notarielle Beurkundung als Mittel des Verbraucherschutzes gut bewährt. Es sei de lege ferenda zu überlegen, hiervon im Rahmen von Bauverträgen durch Verbraucher Gebrauch zu machen. Eine weitere große Herausforderung im Rahmen des Immobiliarsachenrechts stelle die Schaffung des elektronischen Grundbuchs dar. Im Rahmen der Elektronisierung des Handelsregisters hätten sich die Notare als zuverlässiger und engagierter Partner bewährt. Bei der Umstellung der Grundbücher

hoffe sie auf eine Neuauflage dieser Partnerschaft.

Einige der jüngsten Entwicklungen im GmbH-Recht sehe sie, Zypries, ähnlich sorgenvoll wie ihr Vorredner. Namentlich die Musterstatzung und die Unternehmergesellschaft seien nicht vom Bundesministerium der Justiz in die Diskussion gebracht worden, doch habe man dem Koalitionspartner gewisse Zugeständnisse machen müssen. Sie hoffe, dass es den Interessenvertretern der Notare gelingen werde, ihren überzeugenden Einwänden im Rahmen der kommenden Anhörungen Geltung zu verschaffen.

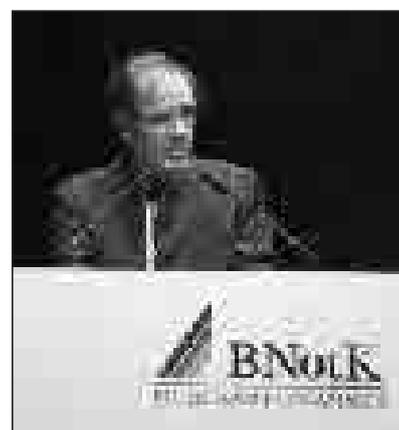
Schließlich dankte Zypries für die Leistungen im Rahmen des Vorsorgeregisters. Die Stärkung der Eigenverantwortung durch Vorsorgevollmachten und ihre Flankierung durch die Eintragung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hätten bei der Bevölkerung ein uneingeschränkt positives Echo erlebt.

Im nächsten Grußwort setzte Heister-Neumann einen Schwerpunkt bei der Aufgabenverlagerung. Sie plädierte dabei weiter und in Abweichung zur Vorrednerin für eine „große Lösung“, das heißt für eine möglichst weitgehende Verlagerung nachlassgerichtlicher Aufgaben auf Notare. Alles andere sei halbherzig und ineffizient. Heister-Neumanns zweites Schwerpunktthema war die Neuordnung des Zugangs zum Anwaltsnotariat. Nachdem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2004 eine Reform erforderlich gemacht habe, sei die anschließende Bundesratsinitiative unter anderem von Niedersachsen angeregt worden. Ziel der Reform müsse die Wahrung der Chancengleichheit und die hohe fachliche Qualifikation der Anwaltsnotare sein. Ganz allgemein appellierte Heister-Neumann schließlich an alle Anwesenden, die vorsorgende Rechtspflege als Standortvorteil für Deutschland selbstbewusst in den Vordergrund zu stellen.



Niedersachsens Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann

Braunschweigs Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann bedankte sich sodann in seinem Grußwort für die Wahl seiner Stadt als Ausrichtungsort für den 27. Deutschen Notartag. Wenngleich mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt, werde in keiner anderen Stadt pro Kopf mehr für Forschung und Entwicklung ausgegeben. Das Rahmenprogramm zeige darüber hinaus, dass Braunschweig gerade durch sein attraktives Umland einen idealen Rahmen auch für große Kongresse biete. Ein Muss sei die Besichtigung der (lokalpolitisch umstrittenen) Rekonstruktion des Welfenschlosses.



Braunschweigs Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann

Nach einem musikalischen Intermezzo folgte der Festvortrag von Professor *Dr. Rupert Scholz*, Bundesminister a. D., zum Thema „Vorsorgende Rechtspflege im grundgesetzlichen Rechtsstaat“. Scholz betonte, dass die vorsorgende Rechtspflege und mit ihr der Notar Teil der dritten Gewalt seien. Rechtspflege umfasse nicht nur die Streitentscheidung, sondern auch eher exekutivische Aufgaben, etwa aus dem Bereich des Registerrechts, des Familien- und Erbrechts, des Vormundschaftsrechts oder der Zwangsvollstreckung. Auch wenn diese Aufgaben teilweise aus dem engsten Bereich der Justiz heraus auf Externe verlagert worden seien, ändere sich an der Zuordnung zur Rechtspflege nichts. Dies gelte auch für die europarechtliche Beurteilung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.



Festvortrag von Professor Dr. Rupert Scholz

Zur verfassungsrechtlichen Dimension führte *Scholz* aus, dass das Grundgesetz die vorsorgende Rechtspflege als Institut vorsehe, über ihren genauen Inhalt aber viel dem einfachen Gesetzgeber überlasse. Dies finde konkreten Ausfluss insbesondere in dem weitreichenden Ermessen der Justizverwaltung bei der Einrichtung und Besetzung von Notarstellen. Auch wenn das Grundgesetz dem einfachen Gesetzgeber wenige konkrete Vorgaben mache, erfordere der Justizgewähranspruch die Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege. Auf diese Weise erhalte das Thema Justizentlastung eine verfassungsrechtliche Dimension.

Justizentlastung, so *Scholz* weiter, dürfe sich dabei nicht auf Flickschusterei beschränken, sondern müsse einem schlüssigen Gesamtkonzept folgen. Die mit einer Erweiterung der Aufgaben ver-

bundene Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens oder die Übertragung der Handelsregister auf die Industrie- und Handelskammern seien erwägenswerte Modelle. Das ergiebigste Konzept zur effektiven Justizentlastung sei jedoch die weitreichende Verlagerung nachlassgerichtlicher Aufgaben auf die Notare, wie dies Ende 2005 von der Justizministerkonferenz beschlossen worden sei. Ähnliche Effizienzgewinne verspreche das vereinfachte Scheidungsverfahren. Die einvernehmliche Scheidung, so *Scholz* weiter, sei materiell keine Streitentscheidung und müsse daher nicht notwendig von einem Richter erledigt werden. Große Entlastung sei schließlich von einer möglichen Führung der Grundbücher durch die Notarkammern zu erwarten. Diese Diskussion sei nach der Wende für die neuen Bundesländer geführt worden und sollte nun im Rahmen der Bestrebungen zur Entlastung der Gerichte neu belebt werden. Im Mittelpunkt all dieser Überlegungen, so *Scholz'* abschließender Appell, müsse stets eine am Wohl des Bürgers ausgerichtete Gesamteffizienzbetrachtung stehen.

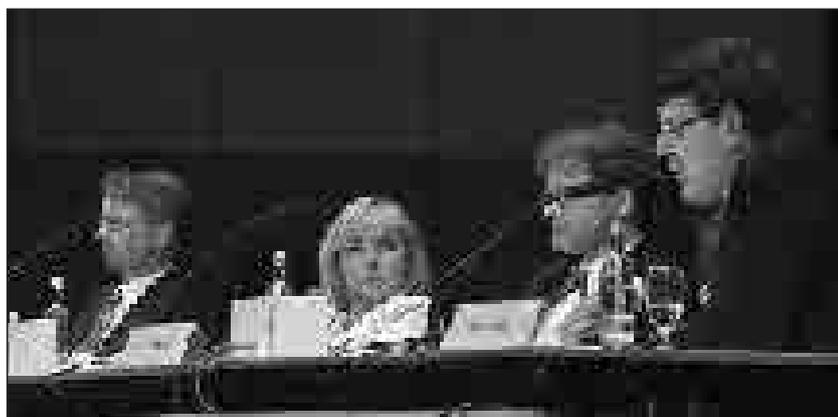
Die Funktionen des Notars im Nachlasswesen

Der erste Teil der Nachmittagsveranstaltung des 14. Juni 2007 war dem Thema „Die Funktionen des Notars im Nachlasswesen“ gewidmet. Notar *Dr. Timm Starke*, Bonn, führte durch die Diskussion. Es referierten die Bayerische Staatsministerin der Justiz *Dr. Beate Merk*, München, der Stellver-

tretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes *DirAG Hanspeter Teetzmann*, Delmenhorst, und der Präsident der Bundesnotarkammer Notar *Dr. Tilman Götte*, München.

Merk erneuerte in ihrem Vortrag die Forderung nach einer weitreichenden Aufgabenverlagerung im Nachlasswesen. Die eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe habe unter der Federführung Bayerns hierzu einen Gesetzentwurf erarbeitet, auf dessen Grundlage eine Gesetzesinitiative über den Bundesrat eingebracht werden solle. Auch wenn auf Bundesebene sowohl das Justizministerium als auch die Regierungsfractionen erkennbar kritisch eingestellt seien, solle an dem Vorhaben festgehalten werden.

Teetzmann widersprach seiner Vorrednerin und betonte, dass fiskalische Gründe gegen die Aufgabenverlagerung in dem von ihr angestrebten Umfang sprächen. Auch wenn es ordnungspolitische Gesichtspunkte für eine solche Maßnahme gäbe, etwa den Aspekt der flächendeckenden Versorgung, müssten gewisse Aufgaben bei den Amtsgerichten verbleiben. Hinsichtlich der Qualitätssicherung bereite das Anwaltsnotariat gewisse Sorgen. Am ehesten könnte er, *Teetzmann*, sich mit der ausschließlichen Zuständigkeit der Notare für Erbscheinsanträge sowie mit der Schaffung eines zentralen Testamentsregisters anfreunden, wengleich seine fiskalischen Bedenken bei einer „kleinen Lösung“ erst recht zum Tragen kämen.



Dr. Tilman Götte, Dr. Beate Merk, Dr. Timm Starke, Hanspeter Teetzmann (v. l. n. r.)

Götte unterstützte die Forderungen Merks. Er bedankte sich zunächst für den Vertrauensbeweis und arbeitete sodann die Vorteile für die Justiz und für den Bürger heraus. Die Justiz könne ihre frei werdenden Ressourcen für ihre Kernaufgabe einsetzen, für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten. Der Bürger profitiere außer von der breiten regionalen Streuung insbesondere auch von der Beratung aus einer Hand. Anders als der Rechtspfleger berate der Notar zugleich über erbschaft- und grunderwerbsteuerliche Aspekte der Nachlassauseinandersetzung. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine umfassende Aufgabenverlagerung vermöge er, Götte, nicht zu erkennen. Neben der „kleinen Lösung“, wonach der Notar lediglich den Publikumsverkehr für das Nachlassgericht abwickle, halte er eine Länderöffnungsklausel auch hinsichtlich des Umfangs der Aufgabenverlagerung für charmant. Zum zentralen Testamentsregister äußerte Götte, dass die Bundesnotarkammer mit der erfolgreichen Installierung des Vorsorgeregisters unter Beweis gestellt habe, dass sie der Aufgabe gewachsen sei und damit zur Entlastung der Justiz beitragen könne.



Publikumsbeitrag von Notar Dr. Hans Wolfsteiner

Im Anschluss an die drei Referate folgte eine Podiumsdiskussion, in der die drei Referenten ihre Positionen vertieft darstellen konnten. Bemerkenswert war, dass keines der Podiumsmitglieder grundsätzliche Bedenken gegen eine Länderöffnungsklausel zu haben schien. Götte betonte jedoch, dass man in die-

sem Fall bemüht sein werde, alle Länder von einer möglichst umfangreichen Aufgabenverlagerung zu überzeugen.

In der folgenden Publikumsdiskussion drückten einige Teilnehmer ihren Unmut darüber aus, dass manche Nachlassgerichte bei schwierigen Erbscheinsanträgen, insbesondere bei Auslandsberührung, schlichtweg ihre Tätigkeit verweigerten und diese Angelegenheiten, aber auch nur diese, an die Notare verwiesen.

Konkrete Umsetzungsmöglichkeiten einer Aufgabenübertragung im Nachlassverfahren

Unter dem Titel „Konkrete Umsetzungsmöglichkeiten einer Aufgabenübertragung im Nachlassverfahren“ moderierte Starke ebenfalls am Nachmittag des 14. Juni 2007 ein zweites Podium. Dieses war fachkundig besetzt mit Ministerialrat Udo Gramm, München, vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und mit dem Vizepräsidenten der Landesnotarkammer Bayern, Notar Dr. Andreas Albrecht, Regensburg.

Gramm berichtete zunächst über den aktuellen Verfahrensstand. Nach dem Grundsatzbeschluss der Justizministerkonferenz vom 17. November 2005 lägen nun seit Februar 2007 zwei Gesetzentwürfe vor, einer zur begleitenden Anpassung des Grundgesetzes und einer zur eigentlichen Aufgabenverlagerung. Die Justizministerkonferenz werde sich im Herbst 2007 abschließend mit den Entwürfen befassen. Sodann stellte Gramm den wesentlichen Inhalt der Gesetzentwürfe vor. Kernstück sei dabei eine „starre Öffnungsklausel“, wonach die Länder sich zwar jeweils für oder gegen eine Übertragung sämtlicher Aufgaben des Nachlassgerichts erster Instanz, nicht aber für eine teilweise Übertragung entscheiden könnten. Flexiblere Öffnungsklauseln sehe er wegen der Gefahr der Rechtszersplitterung kritisch.



Ministerialrat Udo Gramm

Albrecht führte zunächst aus, was für die Aufgabenverlagerung auf Notare spräche. Neben den schon wiederholt vorgetragenen Argumenten wie der breiten regionalen Streuung nannte er etwa auch den Umstand, dass esellschaftliche Veränderungen (gesteigerte Mobilität, mehr Auslandsvermögen, immer mehr „Patchwork-Familien“) die rechtlichen Herausforderungen in Nachlassverfahren haben wachsen lassen. Sodann präsentierte Albrecht Möglichkeiten, wie Notare die neuen Aufgaben bewältigen könnten. Die viel diskutierte Frage der Zuständigkeit sei lösbar. Die Kollegen in Österreich hätten diese Thematik auch zufriedenstellend in den Griff bekommen. Das bisherige Verwahrungs- und Meldewesen könnte durch ein Zentralregister und eine zentrale Verwahrstelle ersetzt werden. Der mögliche Verfahrensablauf wurde anhand eines Diagramms erläutert. Abschließend versuchte Albrecht, einige der am häufigsten gehörten Argumente gegen die Aufgabenverlagerung zu entkräften.



Notar Dr. Andreas Albrecht

Da die Teilnehmer des zweiten Nachmittagspodiums in den zentralen Fragen derselben Meinung waren, ging *Starke* sogleich zur Publikumsdiskussion über. In dieser wurde unter anderem darüber debattiert, welche Mehrarbeit im Falle einer umfassenden Aufgabenverlagerung für die Notare zu erwarten sei und wie diese zu bewältigen sei. Mehrheitlich kam man zu dem Schluss, dass sich die Mehrbelastung in Grenzen halten werde. *Albrecht* merkte hierzu an, dass Berechnungen für Bayern ergeben hätten, dass im Durchschnitt pro Notar mit einem zusätzlichen Arbeitsanfall von ca. 250 bereinigten Urkundsnummern zu rechnen sei.

Die Funktionen des Notars im Familienrecht

Der zweite Tag des Fachprogramms stand zunächst unter der Überschrift „Die Funktionen des Notars im Familienrecht“. Unter der Leitung von Notar Professor *Dr. Hans-Ulrich Jerschke*, Augsburg, referierten und diskutierten der Ehrenvorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages Professor *Siegfried Willutzki*, Köln, und Notar *Dr. Christof Münch*, Kitzingen.

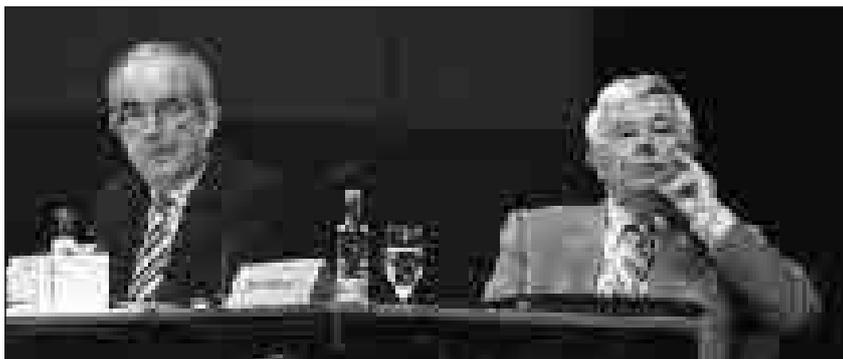


Notar Dr. Christof Münch

habe den gesetzlichen Auftrag, den Schwächeren zu schützen. Der Appell an diesen, sich beispielsweise auf einen besonders weitreichenden Unterhaltsverzicht nicht einzulassen, stehe nicht im Widerspruch zu der notariellen Pflicht zur Unparteilichkeit, auch wenn in den vergangenen Monaten oft mit Kalkül das Gegenteil behauptet worden sei. Mit Nachdruck kritisierte *Münch* das Scheidungsverfahren, wie es dem Regierungsentwurf zur FGG-Reform vorschwebte. Dieses

chen gefordert werde, was die Gefahr einer vorschnellen Einwilligung in die Scheidung begünstige. Das vereinfachte Scheidungsverfahren, wie es der Referentenentwurf noch vorgesehen habe, hätte diese Probleme elegant gelöst, die Länderhaushalte entlastet und den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie gewahrt.

Willutzki leitete seinen Vortrag mit einem Abriss der jüngeren Geschichte des Scheidungsrechts ein. Diesen begann er mit der Abkehr vom Verschuldensprinzip durch die Eherechtsreform 1977. Die Ehe sei dadurch von der Lebensgemeinschaft auf Lebenszeit zu einer (begrenzten) Wirtschaftsgemeinschaft auf Lebenszeit umgestaltet worden. Dem gesetzlichen Leitbild des Güterrechts, des nahehelichen Unterhalts und des Versorgungsausgleichs liege dabei jedoch bis zum heutigen Tage im Wesentlichen die Hausfrauenehe zugrunde. Da aber immer mehr Ehegatten in kinderloser Doppelverdiener-Ehe lebten, sei immer häufiger der Notar als Berater und Helfer bei der Gestaltung einer angemessenen, den Lebensverhältnissen der Ehegatten Rechnung tragenden Regelung gefragt. Hierbei, so *Willutzki* weiter, nehme der Notar die Rolle eines Ersatzgesetzgebers, eines Richters im Vorfeld wahr. Die Scheidung selbst müsse zwar schon aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Richter vorbehalten bleiben. Alles andere sei jedoch beim Notar in besten Händen.



Notar Professor Dr. Hans-Ulrich Jerschke, Professor Siegfried Willutzki (v. l. n. r.)

Münch führte aus, dass die Rechtsprechung zur Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen kein Misstrauensvotum gegen und kein Ärgernis für den Notar sei. Vielmehr helfe sie ihm, die Beteiligten nun mit Nachdruck zu ausgewogenen Gestaltungen zu animieren. Der Notar

sei selbst gegenüber der *lex lata* ein Schritt zurück. Die asymmetrische Vertretung, bei der nur der wirtschaftlich Überlegene anwaltlich beraten ist, werde beibehalten. Erschwerend komme hinzu, dass durch die Streichung des § 630 ZPO keine Einigkeit mehr hinsichtlich bestimmter Folgesa-

In der sich anschließenden Publikumsdiskussion bestätigten Teilnehmer die Einschätzung *Münchs*, dass die Rechtsprechung zur Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen sich im Ergebnis segensreich auf die notarielle Praxis ausgewirkt habe. Weiter wurde diskutiert, ob durch Änderungen im Beurkundungsverfahren, beispielsweise durch eine Wartefrist in Anlehnung an § 17 Abs. 2a BeurkG, weitere Verbesserungen erzielt werden könnten.

Die Funktionen des Notars im Immobilien- und Bauträgerrecht

Der zweite Teil des Vormittagsprogramms des 15. Juni 2007 war dem Immobilienrecht gewidmet. Unter der Überschrift „Die Funktionen des Notars im Immobilien- und Bauträgerrecht“ moderierte Rechtsanwältin und Notarin *Manfred Blank*, Lüneburg, ein weiteres Podium. Referenten waren VorsRiBGH Professor *Dr. Wolfgang Krüger*, Karlsruhe, und der Präsident der Notarkammer Thüringen, Notar Professor *Dr. Stefan Hügel*, Weimar.



Professor Dr. Stefan Hügel, Manfred Blank, Professor Dr. Wolfgang Krüger (v. l. n. r.)

Krüger lobte zunächst die Rolle des Notars im Immobilienrecht. Das Beurkundungserfordernis habe sich dabei als Instrument des Verbraucherschutzes gut bewährt. Andere Verbraucherschutzinstrumente, insbesondere das Widerrufs- und Rückgaberecht, könnten allenfalls einzelne Aspekte befriedigend lösen. Das Widerrufsrecht gewährleiste zwar, dass der Verbraucher das, was er nicht wolle, nicht behalten müsse. Es könne jedoch nicht gewährleisten, dass der Verbraucher das, was er wolle, bekommen könne. Dennoch solle man sich auf dem Erreichten nicht ausruhen und sich stets fragen, wie

das notarielle Verfahren unter Verbraucherschutzgesichtspunkten weiter verbessert werden könne. Ohne sich für bestimmte Vorschläge auszusprechen zu wollen, warf *Krüger* die Frage auf, ob sich bei Anlageobjekten eine Haftung des Verkäufers aus einem selbständigen Beratervertrag konstruieren lasse und ob hieran notarielle Belehrungspflichten angeknüpft werden könnten. Weiterhin stellte *Krüger* zur Diskussion, wo die nicht immer klare Grenze zwischen rechtlichen Risiken, über die der Notar aufzuklären hat, und wirtschaftlichen Nachteilen verlaufe, über die der Notar nicht beraten und befehlen darf.

Hügel arbeitete in seinem Vortrag zunächst die wichtigsten Funktionen des Notars im Immobilienrecht heraus. Der Notar nehme die Aufgabe eines Übersetzters wahr, der den Parteilichen in die Rechtssprache übertrage und bei der Beurkundung die Rechtssprache laiengerecht erläutere. Als Vertragsgestalter solle der Notar dafür sorgen, dass nur rechtlich Mögliches vereinbart werde. Gerade das Immobiliarsachenrecht mit seinem Typenzwang setze der Gestaltung hierbei gewisse Grenzen. Der Notar fungiere, so *Hügel* weiter, schließlich als Verbraucherschützer, etwa indem er auf risikofreie Regelungen zur Kaufpreisfälligkeit achte. Im Rahmen des Urkundsvollzugs nehme der Notar eine Filterfunktion in unterschiedliche Zielrichtungen wahr. Behörden und Banken, vor allem aber das Grundbuchamt würden durch den notariellen Vollzug ausschließlich mit sachgerechten, verständlichen und aufs Wesentliche beschränkten Anträgen und Anschreiben befasst. Anschließend richtete *Hügel* seinen Blick in die Zukunft und äußerte sich zuversichtlich, dass der Notar diese Funktionen beim zukünftigen elektronischen Rechtsverkehr mit dem Grundbuch genauso professionell wahrnehmen werde, wie er es heute im Verkehr mit den Registergerichten tut. Der deutsche Notar, so *Hügel* weiter, erbringe seine Leistungen im internationalen Vergleich zu sehr moderaten Gebühren. Es gebe Potential, durch den Notar künftig noch verstärkt zum Verbraucherschutz und zur Justizentlastung beizutragen.



Notar Professor Dr. Stefan Hügel

In der anschließenden Diskussion sah *Krüger* sich auf Publikumsbeiträge hin gehalten, einigen Befürchtungen entgegenzutreten. Ein Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof läuft wohl stets Gefahr, dass von ihm aufgeworfene Fragen schnell als subtile Ankündigung einer kommenden Rechtsprechungsänderung missverstanden werden könnten. *Krüger* beteuerte, dass er in keiner Weise habe andeuten wollen, die Grenze zwischen rechtlichen und wirtschaft-

lichen Risiken solle in der Weise verschoben werden, dass den Notar künftig weitergehende Belehrungspflichten und Haftungsrisiken träfen. Ein Diskussionsteilnehmer betonte in diesem Zusammenhang, nicht alles, was gute notarielle Praxis sei und in der Fachliteratur als solche dargestellt werde, dürfe von der Rechtsprechung gleich zur Amtspflicht verdrängt werden. Dies setze falsche Anreize.

Die Funktionen des Notars im Handels- und Gesellschaftsrechts

Der letzte Teil des Fachprogramms befasste sich mit den Funktionen des Notars im Handels- und Gesellschaftsrecht. Der Präsident der Notarkammer Celle Rechtsanwalt und Notar *Burkhard Scherrer*, Celle, moderierte das letzte Podium am Nachmittag des 15. Juni 2007. Es referierten VorsRiBGH Professor *Dr. Wulf Goette*, Ettlingen, Professor *Dr. Detlef Kleindiek* von der Universität Bielefeld und Notar *Dr. Klaus Piehler*, Köln.

die nur durch die obligatorische Einschaltung einer neutralen Stelle im Vorfeld angemessen zur Geltung kämen. Daher wünsche er, *Goette*, dass die Vorzüge der vorsorgenden Rechtspflege auch dort verstärkt genutzt würden, wo dies nicht vorgeschrieben ist, namentlich im Bereich der Personengesellschaften. Die Vorteile dieses Systems könnten nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass bestimmte Arten von Gesellschaftern anderweitigen, hoch spezialisierten Rat in Anspruch nähmen und die Beurkundung dann unter Umständen nur als Formalität empfänden. Im Übrigen könne sich der Notar auch in diesen Fällen sinnvoll einbringen, da nur so eine Abschlusskontrolle durch einen nicht betriebsblinden Dritten gewährleistet sei. Durch seine Erfahrung in der Vollzugstätigkeit, auch mit den lokalen Besonderheiten, trage der Notar zum Nutzen der Gesellschafter und des Registergerichts zu einem reibungslosen Vollzug bei. Dennoch, so *Goette* abschließend, müssten sich die Notare mit dem Anliegen aus der Praxis, etwa dem Wunsch nach Fortfall des Beurkundungserforder-



VorsRiBGH Professor *Dr. Wulf Goette*

Kleindiek gab sodann einen Überblick über die Motive und die Merkmale der laufenden GmbH-Reform. Die Europäisierung des Gesellschaftsrechts und das unübersichtlich gewordene Kapitalschutzrecht zwängen den Gesetzgeber zur Modernisierung des GmbH-Rechts. Die verbreiteten Formen der Firmenbestattung ließen eine effektivere Missbrauchsbekämpfung unumgänglich erscheinen. Nach einer Darstellung der bisherigen Funktion des Notars im GmbH-Recht lenkte *Kleindiek* den Blick anschließend in erster Linie auf diejenigen Konstrukte des MoMiG, die von der Bundesregierung erstmals im Regierungsentwurf unterstützt worden seien, namentlich auf die Unternehmergesellschaft und die Mustersatzung. Letztere habe, so *Kleindiek* weiter, unter unterschiedlichen Bezeichnungen jedoch Vorgängerinnen gehabt.



Dr. Klaus Piehler, Professor Dr. Wulf Goette, Burkhard Scherrer, Professor Dr. Detlef Kleindiek (v. l. n. r.)

Zunächst lobte *Goette* die Effizienz des Systems der vorsorgenden Rechtspflege gerade auch im Gesellschaftsrecht. Die Gründung und der Betrieb einer Gesellschaft betreffen nicht nur die Gesellschafter, sondern auch Interessen der Allgemeinheit,

nisses für den schuldrechtlichen Teil einer Geschäftsanteilsübertragung, stets selbstkritisch auseinandersetzen und darauf achten, dass die eigenen berufsrechtlichen Standards in der Praxis auch tatsächlich gelebt würden.

Im letzten Fachvortrag des 27. Deutschen Notartags lobte schließlich *Piehler* mit Nachdruck das System der vorsorgenden Rechtspflege im deutschen Gesellschaftsrecht. Während in anderen Staaten die Existenz einer Kapitalgesellschaft und ihre Vertreter nur durch zeitaufwändige und kostspielige Gutachten oder mit gro-

ßen Unsicherheiten ermittelt werden könnten, sei dies durch das Zusammenspiel von Notar und Registergericht in Deutschland schnell, bequem und sicher möglich. Die Beteiligung des Notars im Vorfeld des Registers vermeide, so *Piehler* weiter, Fehler und Zwischenverfügungen. Entgegen verbreiteter Klischees führe die Mitwirkung des Notars daher zu einer Beschleunigung, nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens. Dies gelte erst recht seit der Einführung des elektronischen Registerverkehrs. Neben dem Rechtsverkehr und den Registergerichten profitierten nach Aussage *Piehlers* jedoch zuvörderst die Unternehmer selbst von der Mitwirkung des Notars. Notare seien durchweg überdurchschnittlich qualifizierte Juristen, die ihre Dienste flächendeckend und im GmbH-Recht zu außerordentlich niedrigen Gebühren anböten. Durch die Beteiligung des Notars im Vorfeld blieben teure Streitigkeiten später meist erspart. Auch bei großen, von Anwälten vorbereiteten Transaktionen erfülle der Notar durch die Abschlusskontrolle eine wichtige Funktion. Das oft als Anachronismus kritisierte Vorlesegebot führe zumindest dazu, dass Urkunden auf das Wesentliche beschränkt würden.

In der Publikumsdiskussion wurde unter anderem *Goettes* Vorschlag aufgegriffen, der Notar sollte sich verstärkt ins Recht der Personengesellschaften einbringen. Einige Diskussionsteilnehmer äußerten sich skeptisch, dass dies gelingen werde. Denn sie hätten oft die Erfahrung gemacht, dass Rechtsanwälte oder Steuerberater selbst bei sachlichem Zusammenhang, etwa bei Gründung einer GmbH & Co. KG, es als Einbruch in ihre Domäne empfänden, wenn der Notar auch nur den Wunsch äußere, die Satzung der KG zu Gesicht zu bekommen.

Attraktives Rahmenprogramm

Zu einer Veranstaltung dieser Größe gehört neben einem hochkaräti-

gen Fachprogramm ein attraktives Rahmenprogramm. Für die mitgereisten Partner wurden hierzu ein Stadtspaziergang durch Braunschweig mit Führung durch das Herzog Anton Ulrich-Museum angeboten sowie ein Stadtrundgang durch Wolfenbüttel mit Besuch der Herzog August Bibliothek, ein Tagesausflug nach Wolfsburg mit Besuch der „Autostadt“ und des „phaeno“ und ein weiterer Tagesausflug zur UNESCO-Weltkulturerbestätte Goslar.



Vor dem Festabend auf Schloss Oelber

Für alle Teilnehmer war am Abend des 14. Juni 2007 ein Kabarettabend mit *Matthias Deutschmann* unter dem Titel „Die Reise nach Jerusalem“ angekündigt. Leider jedoch sagte der Künstler ganz kurzfristig und unter einem offensichtlich unzutreffenden Vorwand ab. Die Organisatoren waren jedoch in der Lage, ebenso kurzfristig ein Alternativprogramm im Staatstheater Braunschweig zu organisieren, dessen Qualität nicht im Mindesten als Notlösung wahrgenommen wurde. Den Höhepunkt des Rahmenprogramms bildete schließlich ein Festabend auf Schloss Oelber. In romantischem Ambiente wurde neben einem vorzüglichen Galadiner und bester Tanzmusik ein spektakuläres Feuerwerk geboten. Wer

nach dem Festabend noch bei Kräften war, konnte am 16. Juni 2007 an einer Abschlussfahrt zum Brocken in einem historischen Dampfzug teilnehmen.

Fazit

Am Ende war man sich einig, dass der 27. Deutsche Notartag dank perfekter Organisation eine rundum gelungene Veranstaltung war. Aus Sicht eines berufspolitisch engagierten Berufsträgers hätte man sich im fachlichen Teil der Tagung vielleicht hie und da ein wenig mehr Kontroverse gewünscht. Andererseits ist der Notartag auch und in erster Linie ein Forum, auf dem sich der Berufsstand den zahlreich und prominent anwesenden politischen Entscheidungsträgern präsentiert, denen gegenüber die Notare geschlossen und selbstbewusst auftreten möchten. Kritische Stimmen gibt es auch ohne Zutun genügend. Der 27. Deutsche Notartag gab Zuversicht, dass die Notare das in der Eröffnungsrede erwähnte unruhige Fahrwasser auch in den nächsten fünf Jahren meistern werden und sich auch auf dem 28. Deutschen Notartag als verlässlicher Teil der vorsorgenden Rechtspflege im Dienste der Justizentlastung, der Rechtssicherheit und des Verbraucherschutzes präsentieren können. CS

Deutsche Notarfußballmannschaft kehrt langsam in die Spur des Erfolges zurück

Notar Thomas Grauel, Wolfratshausen, und Notar Dr. Benno Sefrin, Haßloch

Nach dem enttäuschenden Abschneiden im letzten Jahr in Prag kehrt die deutsche Notarfußballmannschaft wieder langsam in die Erfolgsspur der vergangenen Jahre zurück. Bei der diesjährigen Fußball EM vom 17. bis 20. Mai 2007 in Gent/Belgien belegte sie den vierten Platz und landete damit im gesicherten Mittelfeld der Tabelle. Grund für die gute Platzierung war die hervorragende Defensivleistung der Mannschaft, die in sieben Spielen nur eine Niederlage und zwei Tore kassierte.

Das Turnier fand dieses Jahr in der belgischen Hafenstadt Gent statt. Die Geburtsstadt Kaiser Karls V., die ihre Blüte dem Tuchhandel und der Flachs- und Textilindustrie verdankte, bildete mit ihren historischen Bauwerken, Kirchen und Museen, den romantischen Gassen und gemütlichen Straßencafés ein sehr schönes Ambiente für über 250 Notare mit Familienangehörigen, die aus weiteren sieben europäischen Ländern der Einladung ihrer belgischen Notarkollegen gefolgt waren. Diese hatten mit großem Engagement und viel Herz auch ein besonderes Rahmenprogramm organisiert. Der Abschlussabend mit Ball in der alten Oper in Gent wurde mit kulinarischem Hochgenuss und stimmungreicher Musik zu einem einzigartigen Erlebnis. Das Turnier war ein Höhepunkt der traditionellen europäischen Notarfußballturniere.

Bei der deutschen Notarfußballmannschaft konnten leider viele Leistungsträger der vergangenen Jahre wegen Verletzung nicht spielen oder bereits wegen beruflicher Verhinderung nicht anreisen (*Mayer, Esser, Grauel, Grötsch, Sefrin*). Insbesondere in der Offensive fehlte deshalb –

trotz der Rückkehr des Torjägers *Andreas Engels* – die gewohnte Durchschlagskraft. Von Anfang an besann man sich auf die enormen Stärken in der Defensive, was sich im Laufe des Turniers auszahlen sollte.

Bereits im ersten Spiel gegen Österreich, dem Seriensieger des Turniers, wurde die homogene Mannschaftsleistung belohnt. Teamchef *Sefrin* verordnete eine kompakte Defensive mit kontrollierten Offensivaktionen, die das Team in hervorragender Weise umsetzte. So entwickelte sich trotz fehlender Tore ein spannendes Spiel auf hohem taktischem Niveau. Das technische Plus der österreichischen Mannschaft egalisierten die Deutschen mit großer Laufbereitschaft und Disziplin. Die österreichischen Leistungsträger, die Brüder *Temm* und *Mayer*, wurden von *Neugebauer, Weiler* und *Christoph Döbereiner* völlig aus dem Spiel genommen. Das gewohnte Kombinationspiel des Gegners konnte sich deshalb nicht entfalten. Beide Mannschaften waren schließlich mit dem Ergebnis zufrieden.

Im zweiten Spiel gegen Spanien wurde die gute Leistung fortgesetzt. Spanien blieb die gesamte Spielzeit ohne nennenswerte Torchance, weil die deutsche Abwehr mit dem sicheren Torhüter *Gottwald*, dem überragenden Libero *Klinkhammer* und den souveränen Innenverteidigern *Schlögel* und *Regler* wie gewohnt sicher stand. Das Siegtor von *Weiler* fiel in der 30. Minute nach einem abgefälschten Schuss auf das spanische Tor.

Anschließend gewann die deutsche Mannschaft auch ihr drittes

Spiel gegen die Tschechische Republik verdient mit eins zu null. Die Entscheidung fiel bereits in den Anfangsminuten des Spiels durch ein frühes Kopfballtor von *Engels* nach einer schönen Kombination der deutschen Mannschaft. Sie verlor dann zwar für kurze Zeit die gewohnte Spielkontrolle, was zu einer leichten Feldüberlegenheit des tschechischen Teams führte. Doch vor allem das defensive Mittelfeld mit dem guten *Stefan Döbereiner* als zentralem Organisator vor der Abwehr konnte mit hohem Einsatz viele Aktionen des Gegners zerstören und so gewann die deutsche Mannschaft wieder die Oberhand. Der Sieg war letztlich nicht mehr gefährdet.

Das vierte Spiel gegen Italien war – wie jedes Jahr – von starkem Kampf und harten Zweikämpfen auf beiden Seiten geprägt. Die italienische Mannschaft mit ihrem spielstarken Mittelfeld und ihren schnellen Stürmern bereitete der deutschen Mannschaft zunächst einige Schwierigkeiten. Glück hatte sie bei einem frühen Pfostenschuss der Italiener. Mit zunehmender Spieldauer kontrollierte das deutsche Team jedoch das Spiel immer mehr und kam selbst zu guten Torchancen. Besonders der agile *Schaefer* auf der rechten Seite lief den italienischen Abwehrspielern immer wieder davon und brachte die deutschen Stürmer *Engels* und *Kroier* in gute Schusspositionen. Die technisch starken *Wassmann* und *Menzel* gaben im deutschen Mittelfeld mit gelungenen Aktionen wichtige Impulse für das Offensivspiel. Doch leider gelang der Mannschaft trotz vieler guter Chancen kein Tor mehr.



Die deutsche Notarfußballmannschaft Gent 2007:

Hintere Reihe: C. Döbereiner, Klinkhammer, Regler, Meyer, Sefrin, S. Döbereiner, Weiler, Pöppelmann, Engels

Vordere Reihe: Menzel, Wassmann, Gottwald, Mattheis, Schlögel, Schäfer, Kroier, Neugebauer

Auf dem Foto fehlt: Thiele

In der fünften Partie gegen die französische Mannschaft gab es die erste und einzige Niederlage des Turniers. Schon zur Halbzeit führte Frankreich verdient mit zwei Toren nach sehr schönem Kombinationsfußball. Die deutsche Mannschaft stemmte sich in der zweiten Halbzeit mit aller Macht gegen die drohende Niederlage. Teamchef Sefrin änderte die Taktik und stärkte das Mittelfeld, indem er den Libero vor die Abwehr zog. Doch trotz deutlicher Überlegenheit und klarer Torchancen (Engels, Kroier, Menzel) gelang kein Treffer mehr. Das Team musste dem hohen Einsatz und der großen Laufbereitschaft der ersten Spiele Tribut zollen.

Nach dem ersten Tag konnte die deutsche Mannschaft mit dem Zwischenergebnis (3. Platz: zwei Siege, zwei Unentschieden und eine Niederlage) sehr zufrieden sein.

Am zweiten Tag traf die Mannschaft zunächst auf die Niederlande. Das holländische Team, mit vielen jungen athletischen Spielern besetzt, gehört von seiner Fitness und körperlichen Belastbarkeit zu den stärksten Mannschaften. Doch aufgrund der dünnen Spielerdecke hat es in den letzten Spielen im Turnier traditionell Probleme gegeben. Wie jedes Jahr entwickelte sich zunächst ein kampfbetonter Schlagabtausch mit großer

Leidenschaft auf beiden Seiten. Die deutsche Mannschaft beherrschte mit zunehmender Spieldauer das Spiel, ohne zu zwingenden Torchancen zu gelangen. Nach einem harten Foul am deutschen Mittelfeldmotor Stefan Döbereiner und dem anschließenden Platzverweis des holländischen Spielers rannte das deutsche Team in der zweiten Halbzeit vergeblich gegen das holländische Tor an. Jetzt machte sich das Fehlen wichtiger Spieler in der Offensive deutlich bemerkbar, so dass es letztlich beim torlosen Unentschieden blieb.

Belgien war der letzte Gegner im diesjährigen Fußballturnier. Es kam

zum Aufeinandertreffen des torhungrigsten Sturms (16 Tore) gegen die stärkste Abwehr. Auch hier hielt der souveräne deutsche Torwart *Matheis* mit seinen starken Vorderleuten den Kasten sauber. Die torgefährlichen belgischen Stürmer wurden von der deutschen Abwehr völlig abgemeldet, wobei sich insbesondere *Meyer* und *Regler* als starke Manndecker auszeichnen konnten. Die belgische Mannschaft war zwar zunächst leicht feldüberlegen, konnte sich jedoch keine zwingenden Torchancen erspielen. Mit zunehmender Spieldauer gewann die deutsche Mannschaft, bei

der der dienstälteste Spieler *Pöppelmann* einen gelungenen Einsatz hatte, immer mehr Spielanteile. Mitte der zweiten Halbzeit rettete ein belgischer Abwehrspieler bei einem fulminanten Schuss von *Kroier* auf der Torlinie für seinen bereits geschlagenen Torhüter das Unentschieden. Nach dem Schlusspfiff feierte das deutsche Team in gewohnter harmonischer Kameradschaft das gelungene Turnier.

Aufgrund der Ergebnisse bei der diesjährigen Fußball-EM in Belgien blickt die deutsche Notarfußballmannschaft vorsichtig optimistisch in

die Zukunft. Wenn es gelingt, die starken Leistungen in der Defensive auch im offensiven Spiel zu zeigen, müsste endlich einmal der lang erhoffte Turniersieg möglich sein. Wer mit zwei geschossenen Toren zehn Punkte erreicht, für den steht der EM-Pokal griffbereit. Fußballspielende Notar-/Notarassessoren-Torjäger aus dem Bereich des hauptberuflichen Notariats in Deutschland werden hiermit aufgefordert, sich zu melden.

Die nächste Notarfußball-EM findet vom 1. bis 4. Mai 2008 in Frankreich statt.

Ergebnisse und Torschützen der deutschen Mannschaft im Überblick

Gegner	Ergebnis	Torschütze(n)
Österreich	0 : 0	
Spanien	1 : 0	Weiler
Tschechien	1 : 0	Engels
Italien	0 : 0	
Frankreich	0 : 2	
Niederlande	0 : 0	
Belgien	0 : 0	

Schlusstabelle

	Land	Sp.	g	u	V	Tore	Pkt.
1.	Österreich	7	5	2	0	8 : 0	17
2.	Italien	7	3	4	0	8 : 4	13
3.	Belgien	7	3	3	1	16 : 4	12
4.	Deutschland	7	2	4	1	2 : 2	10
5.	Frankreich	7	2	3	2	6 : 4	9
6.	Niederlande	7	2	2	3	4 : 6	8
7.	Spanien	7	1	1	5	1 : 15	4
8.	Tschechien	7	0	1	6	1 : 11	1

Informationen über die deutsche Notarfußballmannschaft erteilen: Notar Thomas Grauel (technische Leitung), Wolfratshausen, Tel. (0 81 71) 41 95-0, E-Mail: notar@thomas-grauel.de und Notar Dr. Benno Sefrin (sportliche Leitung), Hassloch, Tel. (0 63 24) 92 11-0, E-Mail: info@notariat-hassloch.de.

Das neue GmbH-Recht

Zweites Symposium des Instituts für Notarrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dr. Jan Lieder, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Am 20. April 2007 veranstaltete das Institut für Notarrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein zweites Symposium. Das Institut wird von der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. in Zusammenarbeit mit der Notarkammer Thüringen getragen und fördert seit seiner Errichtung am 7. Juli 2006 Forschung und Lehre auf allen

sechs hochkarätigen Referenten sowohl ein Überblick über die Gesamtheit der geplanten Neuerungen des GmbH-Rechts vermittelt als auch die spezifisch notarrechtlichen Implikationen dieser Änderungen näher gebracht. Zur Eröffnung setzte sich zunächst Rechtsanwalt *Dr. Andreas Heiding* vom Deutschen Notarinstitut mit der Gründung der



Blick in die Aula des Universitätshauptgebäudes der Friedrich-Schiller-Universität zu Jena

Rechtsgebieten, die mit notarspezifischen Fragestellungen in Zusammenhang stehen. Diese Zielrichtung verwirklicht das Institut sowohl durch Forschungsarbeit auf dem Gebiet des formellen wie auch materiellen Notarrechts als auch durch die Mitwirkung von Notaren an Lehrveranstaltungen. Daneben fördert das Institut den Diskurs von Wissenschaft und Praxis mit der Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Symposien.

Nachdem sich die Gründungsveranstaltung des Notarinstituts mit den „Schranken der Vertragsfreiheit“ auseinandersetzte, stand im Rahmen des zweiten Symposiums am 20. April 2007 „Das neue GmbH-Recht“ im Mittelpunkt des Interesses. Den weit über 100 Teilnehmern wurde durch die

GmbH nach dem geplanten Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) auseinandergesetzt, bevor Rechtsanwalt *Dr. Jochem Reichert* über die



Professor Dr. Holger Altmeppen, Professor Dr. Walter Bayer und Dr. Oliver Vossius (von links nach rechts)



Dr. Oliver Vossius

Abtretung von Geschäftsanteilen und den geplanten gutgläubigen Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen referierte. Im Anschluss daran beschäftigten sich Professor *Dr. Holger Altmeppen* und Rechtsanwalt *Dr. Andreas Pentz* mit den geplanten Änderungen des Kapitalschutzsystems des GmbH-Rechts (Herabsetzung des Mindeststammkapitals, Reform des Eigenkapitalersatzrechts und des Cash Pooling). Der Nachmittag stand im Zeichen von Haftungsfragen. Zunächst befasste sich Professor *Dr. Detlef Kleindiek* mit den Geschäftsführerplichten sowie der Geschäftsführerhaftung in der Krise. Zum Abschluss nahm Richter am BGH Professor *Dr. Markus Gehrlein* zur Haftung wegen Existenzvernichtung Stellung.

Das dritte Symposium wird am 25. April 2008 stattfinden und sich mit der Übertragung und Vererbung von Unternehmen beschäftigen.

Notarielle Gestaltungspraxis im Insolvenzrecht – aktuelle Fragen

Symposium des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin*

Rechtsanwältin Nicola Teubner Oberheim, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Notarrecht

Am 11. Mai 2007 veranstaltete das Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin ein ganztägiges wissenschaftliches Symposium. Im Audimax der Humboldt-Universität wurde zu aktuellen Fragen der notariellen Praxis im Insolvenzrecht vorge-tragen und lebhaft diskutiert.

Um den Vorträgen des hochrangig besetzten Podiums zu folgen, waren ca. 110 Juristen und Juristinnen erschienen – hauptsächlich Notare/innen und Rechtsanwälte/innen aus Berlin und den angrenzenden Bundesländern. Daneben waren aber auch relativ viele Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen vertreten. Die erste Hälfte der Veranstaltung wurde vom Berliner Rechtsanwalt und Notar *Klaus Mock* moderiert, nachmittags übernahm der Potsdamer Notar und Vizepräsident der Notarkammer Brandenburg *Peter Arntz* die Moderation.

Nach einem Grußwort von Professor *Dr. Rainer Schröder*, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, privates Bau- und Immobilienrecht sowie neuere und neueste Rechtsgeschichte an der Humboldt-Universität und geschäftsführender Vorstand des Instituts für Notarrecht, eröffnete *Dr. Herrmann Amann* die Tagung. Mit seinem Vortrag „Insolvenzschutz durch vertragliche Rückforderungsvorbehalte und Rückfallklauseln“ machte *Amann*, Notar a.D. aus Berchtesgaden, seinem Ruf als fachkundiger und anregender Referent zu notarrechtlichen Fragen alle Ehre. Er stellte ein Muster zur Formulierung eines Rückforderungsvorbehaltes vor und stellte die komplizierte und um-

strittene Rechtslage rund um vertragliche Klauseln dar, die den Rückfall oder ein Rückforderungsrecht von übereigneten Immobilien im Falle der Insolvenz vorsehen. Die folgende Diskussion behandelte unter anderem die Frage, ob der Rückforderungsanspruch aus § 528 BGB in der Insolvenz geltend gemacht werden kann. Das Podium gab weitere praktische Gestaltungshinweise zu den verschiedenen Fallgestaltungen.

Der nächste Vortrag „Einfluss eines Insolvenzantrages bzw. eröffneten Insolvenzverfahrens auf die Abwicklung eines bestehenden Kaufvertrages“ wurde von Rechtsanwalt und Notar Prof. h.c. *Rolf Rattunde* gehalten. *Rattunde*, dem insolvenzrechtlich interessierten Publikum als praxisnaher Referent bestens bekannt, ist Mitglied der Kanzlei Leonhardt Westhelle & Partner in Berlin und ist dort als Insolvenzverwalter in vielen großen Insolvenzverfahren tätig. Sein Vortrag befasste sich anschaulich mit den Rechtsfolgen der verschiedenen Stadien des Insolvenzverfahrens bei der Abwicklung eines bestehenden Kaufvertrages. *Rattunde* zeigte auf, wann die Vertragspartner im Falle einer Insolvenz die Verfügungsbefugnis verlieren und ging dabei auf die Problematik der notariellen Belehrungspflicht im Vorfeld eines Insolvenzantrages im Zusammenhang mit der späteren Anfechtbarkeit der Vertragserfüllung ein. Es folgte eine Darstellung des Wahlrechts des Insolvenzverwalters im Fall einer Insolvenz des Verkäufers und der Rechtsfolgen einer Insolvenz des Käufers. Die folgende Diskussion befasste sich vor allem mit dem Wahlrecht des Insol-

venzverwalters und den Möglichkeiten der Gläubiger, damit umzugehen.

Nach einer Kaffeepause folgte der Vortrag „Bestellung von Grundpfandrechten in Krisensituationen“ des Notars *Dr. Christian Kessler*. *Kessler* hat sein Notariat in Düren Anfang des Jahres übernommen und hat sich bereits mehrfach durch Publikationen zum Insolvenzrecht, insbesondere zum Verlust der Verfügungsbefugnis hervorgetan. Sein Vortrag befasste sich mit den drei Fällen des § 878 BGB: der Bestellung von Grundpfandrechten (1.) durch den Eigentümer, (2.) durch den Insolvenzverwalter und (3.) durch den künftigen Eigentümer. *Kessler* zeigte zu jedem Fall notarielle Möglichkeiten der Risikovermeidung auf. Dabei wurde deutlich, wie viele neue Gestaltungsmöglichkeiten er als junger Notar bereits entwickeln musste. Insbesondere zum dritten Fall stellte er eine neue Lösung abseits der begangenen Wege vor – selbstverständlich mehr als wissenschaftlichen Beitrag denn als Empfehlung für die notarielle Praxis. Die anschließende Diskussion spann die Fälle des Verlustes der Verfügungsbefugnis weiter. Es wurden verschiedene Regelungsmöglichkeiten angesprochen und weitere nützliche Gestaltungshinweise geäußert.

Am Nachmittag fanden sich die Referenten des Vormittags im Publikum, während nun das Podium den Insolvenzrichtern und Rechtsgelehrten gehörte.

RiAG *Dr. Thorsten Graeber* aus Potsdam eröffnete die zweite Hälfte der

* Die Vorträge und Diskussionsbeiträge werden vom Institut für Notarrecht in einem Tagungsband veröffentlicht, welcher voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres erscheinen wird.

Veranstaltung mit seinem Vortrag „Verträge mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter – Voraussetzungen für insolvenzfesten Verträgen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens“. *Graeber* ist in Postdam als Insolvenzrichter tätig und Vorsitzender des Berlin/Brandenburgischen Arbeitskreises für Insolvenzrecht. Nach einer Darstellung der zwei Arten der vorläufigen Verwaltung (starke bzw. schwache vorläufige Verwaltung) und deren Rechtsfolgen zeigte *Graeber* die nicht unerheblichen Risiken von Verträgen mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter auf: so insbesondere das Risiko der späteren Anfechtung sowie, dass die Forderungen gegen den Schuldner Insolvenzforderungen werden können. Die Diskussion, an der sich nun insbesondere die Referenten des Vormittags aus dem Auditorium heraus lebhaft beteiligten, drehte sich um die Handlungsbefugnis und Haftung des vorläufigen Insolvenzverwalters.

Der Vortrag von Professor *Dr. Reinhard Bork*, Inhaber des Lehrstuhls für Zivilprozess- und Allgemeines Prozessrecht an der Universität Hamburg, befasste sich mit einer zwar wichtigen, aber trotzdem von vielen Praktikern nicht gut beherrschten Rechtsmaterie, den „Anfechtungsrisiken für Kreditinsti-

tute bei der Sicherheitenbestellung“. Didaktisch hervorragend stellte *Bork* die Voraussetzungen der Insolvenzanfechtung dar. Er ging dabei näher auf die Gläubigerbenachteiligung (§ 129 InsO), die Situation bei kongruenter Deckung gemäß § 130 InsO und den Tatbestand des Bargeschäfts gemäß § 142 InsO ein. Die Diskussion entbrannte über der Frage, ob eine Vormerkung ein Bargeschäft sei. Hier kam man zu keiner einheitlichen Rechtsauffassung und konnte sich angeregt weiter diskutierend in die Kaffeepause begeben.

Der letzte Vortrag dieser sehr lehrreichen Tagung wurde von Professor *Dr. Heinz Vallender* gehalten, der als Insolvenzrichter am AG Köln und als Honorarprofessor an der Universität zu Köln tätig ist. Das Thema des Vortrags befasste sich mit einem ganz anderen Problemkreis, der notariellen Praxis im Insolvenzrecht: „Der Notar in der Insolvenz – berufliches Aus oder Chance für einen Neubeginn?“. *Vallender* stellte das Spannungsfeld zwischen dem von der Insolvenzordnung favorisierten frühzeitigen Insolvenzantrag und dem berufsrechtlichen Problem der Amtsenthebung bei Vermögensverfall nach § 50 BNotO dar. Das hieraus entstehende Dilemma sei für einen Notar

kaum zu lösen. *Vallender* schlug gleichwohl folgendes Verfahren vor: Die frühzeitige Stellung des Insolvenzantrags durch den Notar selbst, bei dem er schon über einen mit den Gläubigern vorberatenen Insolvenzplan verfügt. Dieser soll frühzeitig hohe Einmalzahlungen an die Gläubiger vorsehen, die dann auch so geleistet werden sollten. So habe der Notar wenigstens eine kleine Chance, dass die Kammer keinen Vermögensverfall annehme. In der Diskussion zeigte sich das Auditorium zweifelnd, ob ein solches Vorgehen von den jeweiligen Notarkammern akzeptiert werde. *Rattunde* schloss die Diskussion mit dem Appell an die Kammern, weniger restriktiv zu verfahren.

Abschließend bleibt zu bemerken, dass die Tagung eine praktisch wertvolle Fortbildungsveranstaltung für Notare darstellte. Auch wurde sie durch die nicht abbrechenden und stets kontroversen Diskussionen zwischen den Experten auf dem Podium und im Auditorium ihrem wissenschaftlichen Anspruch voll gerecht und: Der wertige Gast wurde nicht gelangweilt!

Erbrechtliche und steuerrechtliche Fragen der Unternehmensnachfolge

Symposium der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit der Notarkammer Sachsen-Anhalt

Assessorin Sabine Schmidt, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherung*

Zum dritten Mal in Folge hat die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemeinsam mit dem Institut für Wirtschaftsrecht und der Notarkammer Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2007 Notare, Rechtsanwälte,

Steuerberater, Wissenschaftler sowie Studierende und andere Interessierte zu einem notarrechtlichen Symposium eingeladen. In diesem Jahr standen „Erbrechtliche und steuerrechtliche Fragen der Unternehmensnachfolge“ im Mittelpunkt der Veranstaltung.

Das notarrechtliche Symposium versteht sich als Forum des Austauschs zwischen Rechtswissenschaft und notarrechtlicher Praxis. Darauf wies auch Professor *Dr. Joachim Renzikowski*, Prodekan und Sprecher des Juristischen Bereiches der Juristischen

* Fotos von Johannes Matzke und Katharina Mewes



Professorin Dr. Susanne Sieker

und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, in seiner Eröffnungsrede hin. Er betonte die wachsende Bedeutung des Symposiums, welches zum beiderseitigen Nutzen von Forschung und Praxis veranstaltet werde, dessen Ziel er als „Erdung der Theorie“ bezeichnete.

In die Thematik einführend präsentierte Professor *Dr. Armin Höland*, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherung, welcher gemeinsam mit Professor *Dr. Rolf Sethe*, Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht, die Veranstaltung leitete. Daten des Institutes für Mittelstandsforschung, denen zufolge im Jahr 2005 rund 71.000 Unternehmen in Deutschland die Nachfolge zu organisieren hatten. Er stellte dabei heraus, dass der wichtigste Nachfolgegrund der des Alters des ausscheidenden Unternehmers sei sowie dass 44% der Unternehmen an Familienmitglieder übertragen werden.¹

Anschließend widmete sich Steuerberater *Dr. Andreas Söffing*, Partner in der überörtlichen Sozietät SJ Berwin LLP in Frankfurt/M., „Unternehmensbezogene[n] Fragen der Erbschaft-

steuerreform“. Den Ausgangspunkt bildete für *Söffing* die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006², wonach die durch § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnete Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs verfassungswidrig ist und der Gesetzgeber den Auftrag zur Neuregelung oder Abschaffung der Erbschaftsteuer bis zum 31. Dezember 2008 hat. Hieran anknüpfend zeigte *Söffing* eine Reihe offener Fragen wie beispielsweise die einer möglichen Rückwirkung einer gesetzlichen Neureglung auf. Zwar habe das BVerfG die Weitergeltung des bisherigen Rechts bis zur Neuregelung angeordnet, weshalb die herrschende Meinung in der Literatur von einem Vertrauensschutz ausgehe. Gleichwohl hielten gewichtige Stimmen im Steuerrecht eine Rückwirkung für möglich. Aus diesem Grunde seien sorgfältige Rückforderungsklauseln bei der Schenkung von Unternehmen in der Übergangszeit zu bedenken. Weiterhin stellte *Söffing* den Entschließungsantrag der CDU/CSU und SPD vom 23. Mai 2007³ vor, wonach die Einführung einer Steuerstundung und Abschmelzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer beim Erwerb von Unternehmen vorgesehen ist. Dem Entwurf entsprechend müsse künftig zwischen produktivem und nicht produktivem Vermögen unterschieden werden, da nur ersteres steuerrechtlich privilegiert sei. Zudem müsse das Unternehmen zehn Jahre unverändert fortgeführt werden, damit die Erbschaft- und Schenkungsteuer vollständig erlösche. Hierin liege, so *Söffing*, eine besondere Schwierigkeit, da die Einhaltung dieser Voraussetzungen nicht immer in der Hand der Steuerpflichtigen liege und das unscharfe Tatbestandsmerkmal der „wesentlichen“ Veränderung zu Rechtsunsicherheit führen könne.

Im Anschluss referierte *Dr. Thomas Trölitzsch*, Rechtsanwalt und

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei *Oppenländer Rechtsanwälte-Partnerschaft* in Stuttgart, zum Thema „Zweckmäßige Nachfolgeregelungen in GmbH-Satzungen“. Eingehend stellte er die durch die Nachfolgeregelung auszugleichenden Interessen des „vererbenden“ Gesellschafters einerseits und der verbleibenden Gesellschafter andererseits dar. Ersterer habe insbesondere ein Interesse am Erhalt und an der Weitergabe seines Anteilwertes, wohingegen letztere Liquiditätsabflüsse aus der Gesellschaft sowie zu zahlende Ausgleichsansprüche vermeiden wollen. Dieser Interessenausgleich werde üblicherweise durch Abtretungs- oder Einziehungsklauseln, besser noch durch eine Kombination beider in der GmbH-Satzung zu erreichen versucht, was aber nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen führe. Daher sei es in bestimmten Fällen sinnvoll, den zu vererben-



Notar Dr. Malte Ivo

den GmbH-Anteil in Form einer Stiftung zu führen, in eine Holding einzubringen oder die Erben durch die Nachfolgeklausel zum Abschluss eines Pool-/Konsortialvertrages zu verpflichten. Abschließend empfahl *Trölitzsch* eindringlich, diese Vereinbarungen schon bei Gründung der Ge-

1 URL: <http://www.ifm-bonn.org/index.htm?ergebnis/106nf-3.htm>, zuletzt abgerufen am 07.06.2007.

2 BVerfG Beschluss vom 07.11.2006 – 1 BvL 10/02, NJW 2007, 573-586.

3 BT-Drucks. 16/5480, elektronische Vorabfassung, URL: <http://dip.bundestag.de/btd/16/054/1605480.pdf>, zuletzt abgerufen am 07.06.2007.

sellschaft in die Satzung aufzunehmen, auch wenn dies eine intensivere notarielle Beratung bedeute, denn zu diesem Zeitpunkt seien alle Gesellschafter noch in der gleichen Situation. Wenn die Gesellschaft erst lebe, so sei die entsprechende Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Gesellschafter nur noch schwer zu erreichen.

Professorin *Dr. Susanne Sieker*, Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Steuer- und Wirtschaftsrecht an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, befasste sich mit den „Ertragsteuerliche[n] Konsequenzen der Unternehmensnachfolge“, wobei sie im Schwerpunkt die vorweggenommene Erbfolge bei der Nachfolge in ein Einzelunternehmen betrachtete. An anschaulichen Berechnungsbeispielen zeigt *Sieker* die Möglichkeiten der entgeltlichen und unentgeltlichen Übertragung des Unternehmens durch den Unternehmer auf seinen Nachfolger auf. Sofern die Übertragung des Unternehmens an einen Familienangehörigen gegen Zahlung einer Rente erfolge, sei zu beachten, dass hier vermutet werde, es handle sich um eine unentgeltliche Übertragung (in Form des vom Bundesfinanzhof entwickelten Instituts der Übertragung gegen Versorgungsleistungen). Anders verhalte es sich nur, wenn sich die Höhe der Rente am Wert des Unternehmens orientiere, was der Steuerpflichtige zu beweisen habe. Hinsichtlich teilentgeltlicher Übertragung von Einzelunternehmen wies *Sieker* daraufhin, dass das Geschäft steuerrechtlich nicht in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt werden könne, sondern nach der herrschenden und von ihr auch favorisierten Einheitstheorie lediglich entweder ein entgeltliches oder ein unentgeltliches Geschäft vorliegen könne, woran sich dann die entsprechenden ertragsteuerlichen Konsequenzen knüpfen.



Notar Uwe Glöckner

Im Anschluss beleuchtete Professor *Dr. Christopher Keim*, Honorarprofessor an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz und Notar in Bingen, „Die Beschränkung der Erbenhaftung für unternehmensbezogene Nachlassverbindlichkeiten“. Einführend wies *Keim* darauf hin, dass eine Auseinandersetzung der Erben mit diesem Thema spätestens nach Versäumung der Ausschlagungsfrist unumgänglich sei. Dem Erbe stehen dann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die klassischen Mittel der Nachlassverwaltung, der Nachlassinsolvenz, der Dürftigkeitseinrede und der Überschwerungseinrede zu. Der Erbe eines Handelsgeschäftes dagegen könne die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten zum einen dadurch einschränken, dass er das Geschäft unter anderer Firma weiterführe. Dies gelte aber nur, sofern man wie *Keim* in der Vorschrift des § 27 Abs. 1 HGB eine Rechtsgrundverweisung sehe. Zum anderen habe der Erbe die Möglichkeit, sein Geschäft einzustellen, oder, so *Keim* mit der herrschenden Meinung, den Ausschluss der Haftung analog § 25 Abs. 2 HGB zu erklären. Auch eine Unternehmensfortführung in Erbengemeinschaft sei möglich, wenn gleichwohl unzumutbar. Die Beschränkungsmöglichkeiten bei Personengesellschaften betrachtend diskutierte *Keim* die Frage der analogen Anwendung des § 139 HGB auf die Haftung

des Erben bei der BGB-Gesellschaft, die er u. a. wegen der dem BGB fremden Drei-Monats-Frist ablehnte.

Abschließend betrachtete *Dr. Malte Ivo*, Notar in Hamburg, „Das Vermächtnis als Gestaltungsmittel der Unternehmensnachfolge“. Einleitend legte *Ivo* dar, dass die Anordnung eines Vermächtnisses zur Vermeidung einer Erbengemeinschaft geeignet und sinnvoll sei, und zudem weiterreichende Drittbestimmungen zulasse als die Erbeinsetzung. Während aber die Anordnung eines Vermächtnisses über einen GmbH-Anteil wegen der generellen Vererblichkeit vergleichsweise unproblematisch sei, bereite dies bei Personengesellschaften ungleich größere Probleme, da es aufgrund der vielfach dispositiven Bestimmungen verschiedene gesellschaftsvertragliche Gestaltungsmöglichkeiten gebe. *Ivo* stellte diese gesellschaftsvertraglichen Möglichkeiten der Nachfolgeregelung in Form der Eintrittsklausel, der einfachen und der qualifizierten Nachfolgeklausel sowie die daraus resultierenden Konsequenzen für die Anordnung eines Vermächtnisses dar und stellte den Teilnehmern entsprechende Formulierungsvorschläge vor. Hierbei sei zu beachten, dass jedenfalls die Übertragbarkeit der Beteiligung im Wege der Vermächtniserfüllung sichergestellt und der vorübergehende Rechtsübergang auf den Erben ermöglicht werden müsse. Im Ergebnis stellt *Ivo* fest, dass das Vermächtnis in vielen Fällen ein sachgerechtes Mittel der Unternehmensnachfolge sein könne.

In seinem Schlusswort dankte der Präsident der Notarkammer Sachsen-Anhalt Notar *Uwe Glöckner* den Vortragenden und den Teilnehmern sowie den Organisatoren des Symposiums und betonte den wechselseitigen Nutzen der Veranstaltung für Forschung und Praxis. Er erwarte daher auch im nächsten Jahr ein sowohl wissenschaftlich interessantes als auch praxisrelevantes notarrechtliches Symposium.

Auf dem Weg zu einer Konvergenz des deutschen und französischen Rechts?

Gemeinsames Kolloquium in Berlin

Rechtsanwältin Susanne Fairlie, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Notarrecht

Der Frage, ob wir uns auf dem Weg zu einer Konvergenz des deutschen und französischen Rechts befinden, widmete sich das wissenschaftliche Kolloquium, das am 1. und 2. Juni 2007 gemeinsam von der Notarkammer Berlin, der Association Henri Capitant des Amis de la Culture Juridique Française, der Chambre Interdépartementale des Notaires de Paris, der Caisse des Dépôts und dem Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin im Audimax der Humboldt-Universität zu Berlin veranstaltet wurde.

Im Verlauf der beiden Veranstaltungstage beleuchteten 23 hochkarätige Wissenschaftler und Notare aus beiden Ländern sechs für die notarielle Praxis besonders bedeutsame Rechtsinstitute: die Vermögensnachfolge, das Deutsch-Französische Steuerabkommen, den ehelichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft, grenzüberschreitende Mandate, die Treuhand und den kreditfinanzierten Immobilienerwerb.

Das Auditorium bestand hauptsächlich aus Notaren/innen und Rechtsanwälten/innen, aber es sind auch zahlreiche Studenten und Vertreter der Wissenschaft erschienen. Frankreich und Deutschland waren mit jeweils ungefähr 60 Teilnehmern gleichrangig vertreten.

Die Moderation der Tagung übernahmen drei Professoren der Humboldt-Universität zu Berlin, die gleichzeitig auch Mitglieder des Vorstands des Instituts für Notarrecht sind: am ersten Veranstaltungstag moderierten am Vormittag Professor *Dr. Gerhard Dannemann* und am Nachmittag Pro-

fessor *Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis*, am zweiten Veranstaltungstag Professor *Dr. Rainer Schröder*.

Nach Grußworten von Frau *Elke Holthausen-Dux*, Präsidentin der Notarkammer Berlin, Herrn *Gérard Canales*, Präsident der Chambre Interdépartementale des Notaires de Paris, und Herrn *Pierre Ducret*, Direktor der Services bancaires der Caisse des Dépôts, Paris, wurde die Tagung durch *Schröder* und Professor *Michel Grimaldi*, Paris, eröffnet.

Der erste Themenblock lautete „Vorbereitung und Regelung der Vermögensnachfolge“. Den Auftakt machten Professorin *Yvonne Flour*, Paris, und Notar *Edwin Colombina*, Meudon, die in abwechselnden Parts den Erbgang bei fehlenden letztwilligen Verfügungen und die Möglichkeiten einer Nachlassplanung zu Lebzeiten im französischen Recht nach

den jüngsten Reformen darstellten. *Colombina* ging hier auf die tatsächliche Lage anhand praktischer Beispiele ein, während *Flour* vor allem die dahinter stehenden Prinzipien beschrieb. In Frankreich hat ein Paradigmenwandel stattgefunden: Während früher der Pflichtteilsanspruch ein natürliches Recht darstellte, das direkt einen dinglichen Anspruch begründet hat, ist nunmehr wie im deutschen Recht nur noch ein reiner Wertanspruch gegeben. Anschließend gab Professor *Dr. Christoph Paulus*, Berlin, einen sehr anschaulichen Überblick über die Grundzüge des deutschen gesetzlichen Erbrechts. Notarin *Dr. Susanne Frank*, München, stellte dann die erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nach deutschem Recht dar und ging dabei insbesondere auf die deutsche Besonderheit des gemeinschaftlichen Testaments und die Problematik des deutsch-französischen Erbfalls ein. Beide deutschen Referenten stellten als einen der we-



Diskussionsbeitrag von Professor Michel Grimaldi

sentlichen Unterschiede der beiden Rechtssysteme die Rechtswirkung des Vermächtnisses hervor: Während im deutschen Recht nur ein reiner schuldrechtlicher Anspruch auf Verschaffung des Zugewendeten begründet wird, entsteht im französischen Recht bereits mit dem Erbfall direkt ein dingliches Recht an dem vermachten Gegenstand.

Der zweite Teil der Veranstaltung stand unter dem Thema „Deutsch-Französisches Steuerabkommen“. Als erster gab Notar *Marc Cagniard*, Paris, von französischer Seite aus eine Einführung zum Deutsch-Französischen

er insbesondere auf die Problematik der doppelten steuerlichen Erfassung bei einem Übergang von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft durch einen Erbfall von einem deutschen Erblasser auf einen französischen Erben ein, die sich aus der gleichzeitigen Anwendbarkeit der nationalen deutschen Steuerregeln ergibt.

Nach einer Pause, in der die Teilnehmer sich bei einem von der Chambre Interdépartementale des Notaires de Paris gestifteten üppigen Mittagbüffet erfrischen konnten, begann der Nachmittag mit dem Thema „Der eheliche Güterstand der Zugewinnsgemein-

weiteren Unterschiede zum französischen Recht dar. Notar *Till Franzmann*, Mindelheim, schließlich stellte die Ausgestaltung der Zugewinnsgemeinschaft in notariellen Eheverträgen und güterrechtliche Gestaltungen in Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen beispielhaft vor und zeigte dabei insbesondere den Einfluss des Steuerrechts auf die notarielle Gestaltungspraxis des deutschen Notars auf.

Letztes Thema am ersten Veranstaltungstag war „Ein Blick über die Grenze auf die französischen bzw. deutschen Mandanten“. Die beiden Notare *Vincent Roussel* und *Catherine Sambale*, Paris, machten Ausführungen zu den Besonderheiten von deutschen gegenüber französischen Mandanten und stellten hierzu Lösungswege vor. Im Anschluss gab Notarin *Karin Arnold*, Berlin, einen kurzen allgemeinen Überblick über die Tätigkeit eines deutschen Notars. Dann ging sie auf Probleme ein, die sich im Umgang des deutschen Notars mit französischen Mandanten ergeben können. Diese seien insbesondere auf falsche Erwartungen zurückzuführen, die aus den erheblich weiteren Aufgabengebieten eines französischen Notars und mangelnder Kenntnis und Verständnis von wichtigen Unterschieden der beiden Rechtssysteme resultieren. Es sei hier Aufgabe des deutschen Notars, dem Rechnung zu tragen.



Dritte Referentenrunde (Professor Dr. Peter Winkler von Mohrenfels, Professor Michel Grimaldi, Professor Dr. Ulrich Battis, Till Franzmann, Jean-François Sagaut, v. l.)

Steuerabkommen. Professor *Dr. Georg Crezelius*, Bamberg, folgte mit einigen grundlegenden Ausführungen zu Sinn und Zweck von derartigen Doppelbesteuerungsabkommen und ging dann auf die Systematik des deutschen internationalen Erbschaftsteuerrechts ein. Anschließend erläuterte er die wesentlichen Regelungen im deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer. Rechtsanwalt *Dr. Detlef Haritz*, Berlin, referierte über die Auswirkungen des neuen deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens auf die Erbschaftsteuer für Anteile an Kapitalgesellschaften. Dabei ging

schaft“. *Grimaldi* widmete sich der Geschichte, den Grundgedanken und der Frage der Ursache für die zögerliche Annahme dieses Güterstandes, der erst 1965 in Frankreich überhaupt als vertragliche Möglichkeit gesetzlich eingeführt und 1985 ausführlicher gesetzlich geregelt wurde. Notar *Jean-François Sagaut*, Paris, stellte dann für die Praxis wichtige Klauseln vor, die in einen solchen Ehevertrag eingefügt werden könnten. Professor *Peter Winkler von Mohrenfels*, Rostock, schloss mit einem Überblick über die in Deutschland im Gegensatz zu Frankreich als gesetzlichen Güterstand verankerte Zugewinnsgemeinschaft an und legte die

Im Anschluss an jeden Themenblock fand eine angeregte Diskussion statt, in der vor allem die Möglichkeit genutzt wurde, teils theoretische, größtenteils aber praktische Fragen zum Recht der jeweils anderen Seite zu klären.

Den Ausklang fand der erste Veranstaltungstag bei einem Diner im Swisshotel, bei dem sich rund 100 Teilnehmer einfanden und den gegenseitigen Austausch in lockerer Atmosphäre fortsetzten.

Der zweite Veranstaltungstag startete mit dem Thema „Das Rechtsinsti-

tut der Treuhand". Professor *Rémy Libchaber*, Paris, gab einen historischen Abriss zur Entwicklung dieses Rechtsinstituts, das erst seit dem 19. Februar 2007 im französischen Recht grundlegend geregelt und verankert ist. Notar *François Carré*, Vizepräsident der *Chambre Interdépartementale des Notaires de Paris*, stellte die Hauptanwendungsbereiche der Treuhand und der Treuhandsicherheit vor und führt aus, dass es gegenüber dem deutschen Recht noch viele Einschränkungen bei der gesetzlichen Regelung gebe. Professor Dr. *Hans-Peter Benöhr*, Berlin, gab einen sehr ausführlichen und verständlichen Überblick über die Grundzüge des deutschen Systems und die beiden wichtigsten Anwendungsfälle, die Sicherungstreuhand und die Verwaltungstreuhand. Notar *Peter Marian Gläser*, Geschäftsführer der Notarkammer Berlin, referierte sodann über das notarielle Treuhandverfahren am Beispiel eines Grundstückskaufvertrages. Dabei ging er auf die verschiedenen Stadien und möglichen Gefahren dieses Rechtsgeschäftes ein und stellte dazu treuhänderische Lösungsmodelle vor.

Letztes Thema am zweiten Veranstaltungstag war „Kreditfinanzierter Immobilienerwerb“. Professor *Hugues Perinet-Marquet*, Paris, referierte zu den Grundzügen der in diesem Bereich geschaffenen und entwickelten Neuerungen. So sind insbesondere die Vorkaufsrechte ausgeweitet, unterschiedliche neue Formen des Verkaufs geschaffen und die Aufklärungspflichten beim Immobiliengeschäft verschärft worden. Notarin *Stéphanie Siro*t, Paris, erläuterte dann die praktische Seite und stellte einzelne Sicherungsmöglichkeiten vor, insbesondere die Hypothek.

Um auf französischer Seite das Verständnis für das besondere Sicherungsbedürfnis beim Immobilienerwerb nach deutschem Recht zu schaffen, legte *Schröder* die Einzelheiten des hier geltenden Abstraktionsprinzips dar. Anschließend erklärte er auf dieser Grundlage die wichtigsten

Sicherungsmöglichkeiten nach deutschem Recht. Dem schloss sich der Vortrag von Notarassessor *Matthias Bierhenke*, Würzburg, an, der die verschiedenen Phasen des Abschlusses und der Abwicklung des Kaufvertrages über ein in Deutschland belegenes Grundstück und die dort jeweils mög-

und die grundlegende Rolle des Notars bei der Vermögensübertragung hervor. Als Divergenzen betonte sie insbesondere, dass in Deutschland das Abstraktionsprinzip existiere und die Zugewinnngemeinschaft der gesetzlich vorgesehene eheliche Güterstand und nicht nur wie in Frankreich



Siebte Referentenrunde (Professor Rémy Libchaber, Professor a. D. Dr. Hans-Peter Benöhr, Professor Dr. Rainer Schröder, François Carré, Peter Gläser, v. l.)

lichen Probleme behandelte und Lösungsmöglichkeiten für die notarielle Praxis aufzeigte.

Auch diesen beiden Themenblöcken folgten rege Diskussionen, in denen sich Vertreter beider Länder zur Wort meldeten.

Den Abschluss der Veranstaltung bildeten die Schlussworte von Frau Professorin *Camille Jauffret-Spinosi*, Paris, und *Schröder*. *Jauffret-Spinosi* ging in ihrem äußerst lebhaft vorgelegten Resümee auf die in der Veranstaltung gefundenen Konvergenzen und Divergenzen des französischen und deutschen Rechts ein. Als Konvergenzen hob sie insbesondere den nun in beiden Systemen existierenden ehelichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, die Regelung der Vermögensnachfolge für Ehegatten, das Rechtsinstitut der Treuhand

ein vertraglich zu vereinbarenden Güterstand sei. Letztlich stünden hier zwei Systeme mit grundsätzlich sehr ähnlichen wirtschaftlichen und familiären Modellen und daraus resultierenden Problemen nebeneinander, die diese zu ähnlichen Lösungen zwingen. Im Prinzip könnte man sagen, dass die beiden Systeme sich von weitem sehr ähneln, von nahem dann aber doch recht unterscheiden, in den Details und der technischen Umsetzung. *Schröder* schloss sich den Worten seiner Vorgängerin an und bedankte sich bei allen Referenten für die spannenden und lehrreichen Vorträge.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass das Besondere an dieser rundum gelungenen Veranstaltung der lebhafteste Austausch zwischen den französischen und deutschen Teilnehmern war.

Zukunft der Erbschaftsbesteuerung

Vortragsveranstaltung des Rheinischen Instituts für Notarrecht und des Instituts für Steuerrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anja Lohmar und Johannes Gsänger, Wissenschaftliche Mitarbeiter am Rheinischen Institut für Notarrecht

Seit der Entscheidung des BVerfG vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02) steht fest, dass die Bewertungsvorschriften des geltenden Erbschaftsteuergesetzes gegen das Grundgesetz verstoßen. Der Gesetzgeber hat nun bis zum 31. Dezember 2008 Zeit, das Erbschaftsteuerrecht zu reformieren und die bestehenden Ungleichbehandlungen zu beseitigen. Das Rheinische Institut für Notarrecht und das Institut für Steuerrecht an der Universität Bonn nahmen die Gerichtsentscheidung zum Anlass einer Vortragsveranstaltung zur Zukunft der Erbschaftsbesteuerung, welche am 14. Mai 2007 im Juridicum der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Bonn stattfand. Der Thematik des Nachmittags kam insoweit noch erhöhte Aktualität zu, als die Große Koalition sich nur zwei Tage zuvor auf ein Eckpunktepapier zur Reform des Erbschaftsteuerrechts verständigt hatte. Unter der Leitung des geschäftsführenden Direktors des Instituts für Steuerrecht, Professor *Dr. Rainer Hüttemann*, referierten und diskutierten der Steuerrechtler Professor *Dr. Roman Seer*, Bochum, und Notar *Dr. Stephan Schuck*, Andernach, über die Konsequenzen der jüngsten höchstrichterlichen Entscheidung.

Hüttemann eröffnete die Veranstaltung mit einem Grußwort und einer kurzen Einführung in die Thematik. Das Erbschaftsteuerrecht sei für den Rechtsgestalter mindestens genauso wichtig wie das materielle Erbrecht, da eine adäquate Beratung zum Vorteil des Rechtsuchenden genaue Kenntnisse des steuerrechtlichen Systems voraussetze. Das unveröffentlichte Eckpunktepapier der Koalition zeige, dass das Erbschaftsteuerrecht durchaus eine Zukunft habe, lasse

gleichwohl aber hinsichtlich der durch Karlsruhe erzwungenen Reform derzeit viele Fragen offen. Man höre lediglich, dass viele Tatbestände begünstigt, das Erbschaftsteueraufkommen des Bundes aber der Höhe nach beibehalten oder sogar noch gesteigert werden solle. Man könne daraus bereits schließen, dass die Neuregelung wohl zu Lasten der sogenannten „Reichen“ gehen werde.

Mit den Vorgaben des Beschlusses im Einzelnen und den Lösungsmöglichkeiten für den Gesetzgeber beschäftigte sich der Vortrag von Professor *Dr. Roman Seer*.

Zu Beginn seines Vortrages zog er eine Parallele zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht Österreichs, welches am 7. März 2007 ebenfalls für gleichheits- und verfassungswidrig erklärt wurde. Der Unterschied zu der Entscheidung des BVerfG liege aber darin, dass Österreich diese Steuerart einfach auslaufen lasse und nicht wie in der Bundesrepublik ein „Ultimatum“ für eine Neuregelung gesetzt wurde. Vom BVerfG wurde festgestellt, dass die Anwendung eines einheitlichen Steuertarifs gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG auf alle Erwerbsvorgänge wegen der gleichheitswidrigen Ausgestaltung der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage bei den verschiedenen Vermögensarten verfassungswidrig ist und eine Modifizierung bis zum 31. Dezember 2008 gefordert.

Im Anschluss warf *Seer* die Frage nach der Existenzberechtigung der Erbschaftsteuer auf. Deren Sinn lasse sich insbesondere dann in Zweifel ziehen, wenn man sich vor Augen halte, dass

das Gesamtaufkommen dieser Steuer ohnehin nur rund 4 Milliarden Euro ausmache und damit zu weniger als 1 % zur Finanzierung der öffentlichen Haushalte beitrage. Gleichwohl sei die an den Erbfall bzw. die Schenkung anknüpfende Steuer aus systematischen Gründen nicht zu beanstanden. Sie schließe eine Lücke im Besteuerungssystem, da ihr auch der bisher von Einkommensteuer verschont gebliebene Vermögenszuwachs des Erblassers bzw. Beschenkten unterfalle. Die Frage nach dem „Ob“ der Steuer sei infolgedessen positiv zu beantworten, die Beantwortung der Frage nach dem „Wie“ hingegen weitaus schwieriger. Die Ausführungen des BVerfG hätten dabei nicht weiter, da sie statt eine wünschenswerten Klarheit herbeizuführen, für ganz erhebliche Unsicherheit sorgten. Dies rühre insbesondere daher, dass das BVerfG in seinem Urteil eine strenge Zwei-Stufen-Prüfung vornehme und schon auf der ersten Stufe des Bewertungsgleichmaßes die Verfassungswidrigkeit festmache, so dass eine richterliche Stellungnahme zur zweiten Stufe, den steuerlichen Verschonungsregelungen, fehle. Dieser zweiten Stufe aber sei die Wirkung einer mittelbaren Verhaltenssteuerung durch den Staat beizumessen, es gehe um das „Steuern durch Steuern“. Dass diese zweite so wichtige Stufe kaum Beachtung finde, sei bedauernd und werde den anstehenden Gesetzgebungsprozess nachhaltig erschweren.

Hinsichtlich der Ausführungen des BVerfG zu den Bemessungsgrundlagen der einzelnen zur Erbschaft gehörigen Gruppen von Vermögenswerten äußerte *Seer* massive Bedenken. Einzig denkbarer Bewertungsmaßstab für

die Erbschaft- und Schenkungsteuer sei der Verkehrswert, welchen das BVerfG im Rahmen der ersten Stufe auf alle Vermögensarten in Form des Annäherungswertes gleichermaßen anwende. Dies sei bei fungiblem Vermögen nicht zu beanstanden. Auch bei unbebauten Grundstücken ergäben sich keine größeren Probleme, da der Bodenrichtwert abzüglich eines Unsicherheitsabschlages von 20% den Verkehrswert recht zutreffend darstelle. Dahingegen berge schon die Wertermittlung bebauter Grundstücke diverse Unsicherheiten. Es sei infolgedessen nötig, dass der Gesetzgeber ein differenzierendes Verfahren zur Wertermittlung festlege. So sei etwa an eine Bezugnahme auf die Wertermittlungsverordnung, ergänzt durch die Wertermittlungsrichtlinien 2006, zu denken. Auch bei der Wertermittlung von Unternehmen ergäben sich diverse Hürden. Es sei fraglich, ob das Ertragswertverfahren oder das Discounted-Cash-Flow-Verfahren zur Berechnung heranzuziehen seien, wobei beide Ermittlungsarten infolge der Unsicherheitsfaktoren Prognose und Komplexität höchst streitanfällig seien. Hier wurde von *Seer* die Anknüpfung an das Stuttgarter Verfahren früherer Konzeption als gangbarer Weg empfunden.

Hinsichtlich der zweiten Stufe stellte der Referent fest, dass der weite Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers in Anknüpfung an die jüngste Entscheidung eingeschränkt sei und eine Begünstigung nicht willkürlich erfolgen dürfe. Dies sei durch fünf Bedingungen zu gewährleisten:

Zum einen müsse der Lenkungszweck deutlich erkennbar sein. Nach außen hin müsse der Kreis der Steuerbegünstigten nach sachgerechten Kriterien begrenzt sein. Ferner sei der Grundsatz der Normenklarheit zu wahren und die Lenkungsnorm habe die Adressaten nach Möglichkeit gleichmäßig zu begünstigen. Letztlich sei ein innerer Zusammenhang zwischen der Verwirklichung des Lenkungszweckes und des Ausmaßes der Begünstigung erforderlich.

Jedenfalls stünden sich die beiden Ebenen nicht gänzlich getrennt voneinander gegenüber, sondern bedingten sich insofern, als die Anforderungen an die Gemeinwohlklausel umso höher seien, je größer die Begünstigung einer Gruppe Steuerpflichtiger sei.

Als weiteren Kritikpunkt an den Reformüberlegungen bezeichnete *Seer* die Festlegung von zehn Jahren als Fortführungszeitraum. Dies sei in Zeiten des immer schneller voranschreitenden technischen Fortschritts eine schiere „Ewigkeit“ und zeuge von juristentypischem statischem Denken.

Im Anschluss gab *Seer* noch einige Denkanstöße hinsichtlich der Bedeutung der Entscheidung für den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge. Bei dem Gesetzesvorhaben gehe es im Kern um die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Schaffung einer „Generationenbrücke“. Die Erwerber von Unternehmen sollten einen Anreiz zur Weiterführung ebendieser erhalten. Die Privilegierung des Betriebsvermögens sei von der Sorge getragen, dass die Erbschaftsteuer die Unternehmensfortführung gefährden könnte. Allerdings fehle bis dato eine Analyse, ob und inwiefern die Erbschaftsteuer die Unternehmensnachfolge tatsächlich erschwert. Zudem gehe das Argument fehl, dass Unternehmen mit wenig Eigenkapital nicht durch die Erbschaftsteuer zusätzlich ausgezehrt werden sollten. Wer wenig Eigenkapital habe, werde von der Erbschaftsteuer ohnehin nur gering betroffen. Darüber hinaus erscheine es in Anbetracht des erklärten Ziels der Gesetzesentwürfe fragwürdig, warum nicht ein Erbe von Privatvermögen, der plant, mit dem ererbten Vermögen ein Unternehmen neu zu gründen und damit zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen, nicht in den Genuss des § 28a ErbStG-E kommen solle, obschon er den mit dem Gesetzesvorhaben verfolgten Lenkungszweck besser erfülle als derjenige, der ein bestehendes Unterneh-

men fortführe. All dies sei bei den weiteren Diskussionen zu berücksichtigen.

Abschließend erfolgte ein Ausblick auf die weitere Entwicklung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechtes, in dessen Rahmen *Seer* Alternativvorschläge zur Überwindung bedeutender Problemstellungen des Erbschaftsteuerrechts machte. Da der progressive Vollmengenstaffeltarif nach § 10 ErbStG unweigerlich verkomplizierende, verfälschende Sondertatbestände herbeiführe, sei dieser durch einen flachen Steuertarif zu ersetzen. Es böten sich dazu ein flach-proportionaler Einheits- oder ein progressiver Teilmengenstaffeltarif an, wobei der Spitzensteuersatz von 15% nicht überschritten werden dürfe. Auf diese Weise werde keiner übermäßig belastet und die Steuerlast wäre gerechter verteilt. Ergänzend dazu wäre für Unternehmen ein Ratenzahlungsmodell mit fünf Jahresraten mit moderatem Zinssatz anzudenken. Dieses Modell sei sicherlich auch für Unternehmer akzeptabel.

In seinem anschließenden Referat „Erbschaftsbesteuerung im Umbruch“ setzte sich *Schuck* mit den Auswirkungen der Entscheidung auf die Gesetzgebung und die notarielle Beratungspraxis auseinander. Die Existenz eines Eckpunktepapiers der Großen Koalition, welches bedauerlicher Weise nicht zugänglich sei, zeige bereits, dass die Abschaffung der Erbschaftsteuer in Deutschland wohl kein Thema sei. Daher sei es zukünftig durchaus denkbar, dass der Steuerpflichtige einem „Wettlauf der Steuersysteme“ in diejenigen Länder, welche keine Erbschaftsteuer mehr kennen, frönen könne. Die verfassungsgerichtliche Entscheidung sei insofern unmissverständlich, als sie die deutliche Forderung beinhalte, künftig sämtliche Vermögensarten auf der ersten Stufe der Wertermittlung mit ihrem Verkehrswert anzusetzen. Dennoch werde die Wertbestimmung in Folge einer Reform der Erbschaftsbesteuerung vermutlich komplizierter und langwieriger werden, als dies bislang der Fall gewesen sei. Dies gelte zwar nicht hin-

sichtlich der Besteuerung unbebauter Grundstücke, bei deren Wertfestsetzung es bei einem 20%-igen Abschlag bleiben werde, wie es das BVerfG ausdrücklich gebilligt habe. Problematisch könne aber insbesondere die Wertfestsetzung für bebaute Grundstücke sein. Das einfache Ertragswertverfahren erscheine dem Gericht offenkundig nicht geeignet, eine zutreffende Erfassung des Verkehrswertes zu gewährleisten. Hier müsse darüber nachgedacht werden, Immobiliensachverständige zu beteiligen, um der Vielfältigkeit der Immobilienmärkte Rechnung tragen zu können und so zu einem ausdifferenzierten Verfahren zu kommen. Allerdings sei nicht zu verhehlen, dass bei einem derartigen Bemessungsverfahren das Transparenzgebot für Steuern Schaden nehmen könne. Als anderes Modell sei es denkbar, aber weniger realistisch, dem Steuerpflichtigen die Bewertung der Immobilie durch Einholung von Privatgutachten selbst zu überlassen und durch eine öffentliche Bewertungsstelle überprüfen zu lassen. Ein ähnliches Vorgehen sei unter Umständen auch hinsichtlich der Bewertung eines Betriebes denkbar, indem der Steuerpflichtige seinen Betrieb anhand eines Ertragswertverfahrens unter Berücksichtigung des Substanzwertes selbst bewerte und die Schätzung sodann überprüfen lasse, wobei man aber wissen müsse, dass die Bewertungsstellen häufig nicht mit Fachleuten der Unternehmensbewertung besetzt seien, so dass Zweifel angezeigt seien, ob durch eine derartige Regelung Falschbewertungen auszu-

schließen seien. Dies alles habe jedenfalls für den Notar zur Folge, dass die Beratung in Erbschaft- und Schenkungssteuerfällen erheblich zeit- und kostenintensiver werde.

Schuck wies darauf hin, dass der Beschluss des höchsten deutschen Gerichts bezüglich der Anforderungen an Verschonungsregelungen auf der zweiten Stufe verschiedene Deutungsmöglichkeiten zulasse. Man könne einerseits herauslesen, wie dies etwa von Teilen des BFH vertreten werde, dass zukünftig nur noch ganz besondere Gründe des Gemeinwohls eine erbschaftsteuerrechtliche Privilegierung rechtfertigten. Andererseits sei es auch nicht abwegig, den Karlsruher Vorgaben einen weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Festschreibung von Steuervergünstigungen im Sinne eines „Steuern durch Steuern“, wie es *Seer* definiert habe, zu entnehmen. Ausreichende Gründe des Gemeinwohls rechtfertigten nach dieser Auffassung bereits die Privilegierung. Das Eckpunktepapier der Koalition lasse alle diese Fragen offen. Zu vermuten sei lediglich, dass aufgrund der Anknüpfung an die Verkehrswerte die Besteuerung von Kapital und des ausländischen Grundbesitzes sinken werde, während in fast allen sonstigen Fällen eine deutliche Erhöhung der steuerlichen Bewertung erfolge. Der „Trend zugunsten des Kapitalvermögens“ scheine sich auf diesem Wege fortzusetzen.

Die Frage einer Rückwirkung des neuen Rechts auf die seit Erlass der Entscheidung bis zum Inkrafttreten der

Novelle zu bewertenden Sachverhalte stelle sich in Wirklichkeit nicht, da das BVerfG ausdrücklich die Fortgeltung des ErbStG a. F. bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung angeordnet habe. Wenigstens bis zu einem Beschluss des Bundestages in dieser Sache sei eine Rückwirkung aber jedenfalls nach allgemeiner Auffassung unzulässig. Abschließend äußerte *Schuck* den Wunsch, dass der Gesetzgeber transparente und typisierende Bewertungsmaßstäbe schaffen möge, um sowohl für Unternehmer als auch für Private wenigstens in erbschaftsteuerrechtlicher Hinsicht Planungssicherheit zu gewährleisten.

Die anschließende lebhafte Diskussion, in welcher der Moderator selbst zum eifrigen Diskutanten wurde, kreiste um die Frage, inwieweit die Ausführungen des BVerfG hinsichtlich der zweiten Stufe der Ausgestaltung verschiedene Interpretationsmöglichkeiten zulassen oder gar für Unklarheit sorgen. Im Auditorium wurde durchaus die Ansicht vertreten, dass das Gericht sich unmissverständlich ausgedrückt habe. Der mit der Schaffung einer steuerlichen Bevorteilung verbundene Lenkungszweck stehe dem Gesetzgeber offen; schaffe er aber Privilegien, müsse er dabei das von Verfassungen wegen gebotene Verhältnismäßigkeitsprinzip beachten.

Die beachtliche Zuhörerzahl und die zahlreichen Wortmeldungen sprechen für den Erfolg der Veranstaltung; weitere Symposien dieser Art zu aktuellen rechtlichen Fragestellungen sind geplant.

SEIT 1830

GEBR.



WEISS & CIE. KG

SPEZIALFIRMA FÜR NOTARE UND BEHÖRDEN

DRUCKSACHEN
SIEGELPRESSEN
SIEGELZUBEHÖR
ÖSAPPARATE

Seit über 175 Jahren beliefern wir Notare in ganz Deutschland.

Bestellen sie unseren aktuellen Katalog telefonisch **089/2015642**, per Fax **089/2013179** im Internet **www.notarbedarf.com**, per Email **info@notarbedarf.com** oder auf dem Postweg an **Gebr. Weiss & Cie., Reichenbachstraße 18, 80469 München** kostenlos und unverbindlich.

DNotV Vorsorgekonzept – Gothaer Pensionskasse – Was ist das?

Thomas Kramer, e-Vorsorge Finanzservice und Pensionsmanagement GmbH, Köln

Das DNotV Vorsorgekonzept ist eine attraktive Möglichkeit der zusätzlichen Altersvorsorge und dient zur Schließung der Lücke, die langfristig durch die Absenkung der gesetzlichen Rente infolge diverser Rentenreformen entsteht.

Teilnehmerkreis

Dieses Vorsorgemodell können alle Mitarbeiter/innen der Notariate nutzen, die sich dem Modell angeschlossen haben.

Dabei wandelt der Arbeitgeber auf Wunsch des Mitarbeiters einen Teil des Bruttogehaltes in Beiträge zur Gothaer Pensionskasse um. Die Gothaer Pensionskasse – eine eigenständige Versorgungseinrichtung legt die Beiträge in renditestarke Anlageprogramme an. Als Gegenleistung wird eine lebenslange zusätzliche Altersrente oder eine einmalige Kapitalauszahlung gewährt.

Vorteile der Gothaer Pensionskasse

Das Modell sichert eine hohe Förderung in Form von Steuer- und gegebenenfalls Sozialversicherungsersparnis und bietet gleichzeitig große Flexibilität. So kann auch unregelmäßig Gehalt umwandelt werden, zum Beispiel Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld.

Zuschuss des Arbeitgebers

Ein besonderer Clou ist ein gegebenenfalls gewährter Arbeitgeberzuschuss. Dadurch sinkt der Eigenaufwand nach Steuer- und Sozialversicherungsersparnis zusätzlich. Der Gegenwert ist eine wesentlich höhere Leistung.

Vorteile Monat für Monat – unmittelbar

Durch die Entgeltumwandlung profitiert der Mitarbeiter Monat für Monat direkt, ohne lästige und bürokratische Beantragung über die Steuererklärung im Folgejahr. Jede Veränderung des Gehalts findet unmittelbare Berücksichtigung.

Höhe der Beiträge – flexibel

Bei der Gothaer Pensionskasse bestimmt der Mitarbeiter selbst über seinen Beitrag. Bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung (2007: € 2.520,-/€ 210,- Jahr/Monat) können maximal umgewandelt werden. Eine Reduzierung, Beitragsfreistellung, oder gegebenenfalls Erhöhung ist jederzeit möglich.

Zeitpunkt der Auszahlung

Der Beginn der Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist auch der frühestmögliche Beginn der Leistungen aus der Gothaer Pensionskasse. Dieser kann flexibel zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr gewählt werden.

Auch das gehört zu einem guten Vorsorgemodell

Werden Sie berufsunfähig, müssen Sie keine weiteren Beiträge einzahlen, haben aber vollen Rentenanspruch im Alter. Dies gilt, wenn der Antragsteller zum Versicherungsbeginn das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Todesfall bietet die Gothaer Pensionskasse auch eine Hinterbliebenenversorgung. Sowohl vor Rentenbeginn als auch danach mit einer komfortablen

sogenannten „Rentengarantiezeit“ von 14 Jahren.

Sicherheit mit einem professionellen Partner

Die Beiträge fließen an die Gothaer Pensionskasse AG, eine rechtlich selbständige Versicherungseinrichtung, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht untersteht. So können Sie sicher sein, dass Ihr Geld professionell angelegt wird. Sicherheit erfahren Sie auch dadurch, dass Sie Ihren Rentenanspruch gegenüber der Pensionskasse erwerben, so dass sich ein Arbeitgeberwechsel nicht negativ auswirkt. Ein gesetzlicher Anspruch auf Portabilität sichert hier auch die „Mitnahme“ des angesparten Kapitals.

Kompetente Beratung

Beraten werden die Mitarbeiter der teilnehmenden Notariate von eVorsorge, dem Vorsorgespezialisten für betriebliche Altersversorgung und Partner der DNotV GmbH. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.eVorsorge.de/DNotV.

Aktuelles/Gesetzgebungsvorhaben

1. GmbH-Reform

Mittlerweile hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des MoMiG beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Der Regierungsentwurf enthält gegenüber dem Referentenentwurf einige Veränderungen, die auch die Beteiligung des Notars im GmbH-Recht berühren. So sieht der Entwurf die Gründung einer GmbH unter Zuhilfenahme eines Gründungs-Sets einschließlich Mustersatzung und Musterhandelsregisteranmeldung vor, sofern an der Gründung nicht mehr als drei Gründungsgesellschafter beteiligt sind. In diesem Fall soll die GmbH-Gründung nicht mehr notariell beurkundet werden, sondern es soll dann die Beglaubigung der Unterschriften der Gründer und der Geschäftsführer genügen. Weiter soll neben der normalen GmbH eine Unternehmergesellschaft (UG) etabliert werden, die sich von der GmbH vor allem durch den Wegfall des Mindestkapitalerfordernisses unterscheidet. Auch hier soll die Gründung mit Mustersatzung ermöglicht werden.

Der Deutsche Notarverein hat sich noch vor der Veröffentlichung des Regierungsentwurfes gegenüber dem Bundesjustizministerium eindringlich gegen den Wegfall des Beurkundungserfordernisses ausgesprochen, konnte sich aber zunächst gegenüber einflussreichen Wirtschaftsverbänden nicht durchsetzen, die seit Jahren den Wegfall von Formerfordernissen im Gesellschaftsrecht fordern und ihre Fürsprecher im Bundeswirtschaftsministerium gefunden haben.

Da im Gesetzgebungsverfahren als nächstes der Bundesrat zu dem Regierungsentwurf Stellung nehmen wird, werden derzeit die Landesjustizverwaltungen angesprochen, um Änderungen am Regierungsentwurf zu erreichen. Dabei weist der Deutsche Notarverein darauf hin, dass aus Ländersicht zu befürchten ist, dass die Vorteile des gerade erfolg-

reich etablierten elektronischen Registerverkehrs verlorengehen, wenn sich die Rolle des Notars im Gesellschaftsrecht grundlegend ändern sollte. Es droht nämlich eine erhebliche Mehrbelastung der Registergerichte, wenn ein Mindestmaß an Beratungsbedarf nicht gewährleistet ist. Die korrekte Auswahl von Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand überfordert viele Kleinunternehmer. Wenn der Notar nur noch die Unterschriften beglaubigt, dann könnte sich der Gründer zwar um anderweitigen Rat bemühen, etwa bei der IHK oder einem Rechtsanwalt. In der Praxis erfolgt dies jedoch nicht, wie die Erfahrungen mit der Limited zeigen. Dort kommt es in der Folge massenhaft zu Zwischenverfügungen und damit zu Mehrarbeit für die Registerrichter.

Interessant ist, dass der Regierungsentwurf den Notar trotz bloßer Beglaubigungszuständigkeit weiterhin in der Rolle einer Filterinstanz sieht. So heißt es etwa in der Begründung des Regierungsentwurfes auf S. 110: *„Hier sollte auch vom Notar bei der Beglaubigung der Anmeldung darauf geachtet werden, dass dies [es geht konkret um die Anmeldung der Geschäftsanschrift] korrekt erledigt wird, um fehlerhafte Anmeldungen, Zwischenbescheide und dadurch Eintragungsverzögerungen zu vermeiden.“* Dabei wird aber verkannt, dass im Falle einer Beglaubigung ohne Entwurf, wie bei Verwendung des Gründungs-Sets, eine Prüfungspflicht seitens des Notars nicht besteht und auch die notariellen Anzeigepflichten des Steuer- und Geldwäscherechts nicht greifen.

Soll der Notar daher nach den Vorstellungen des Regierungsentwurfes den Inhalt der Gründungsdokumente prüfen und dadurch den Registerrichter entlasten und das Finanzamt unterrichten, sollte der Gesetzgeber auch die richtige Verfahrensart wählen und an Stelle der Beglaubigung die Beurkundung vorsehen. Auch aus Sicht des Unternehmensgründers ist die Beurkundungsform geeigneter, da nur diese die erforderliche Rechtsberatung und den Vollzug gegenüber dem Handelsregister umfassen würde. Das vom Präsidenten der Bundesnotarkammer auf dem Notartag in Braunschweig vorgestellte Modell einer kostengünstigen und vereinfachten GmbH-Gründung (vgl. S. 105 in diesem Heft) wird auch vom Deutschen Notarverein unterstützt.

Das weitere Gesetzgebungsverfahren wird jedenfalls sehr spannend bleiben. Der Deutsche Notarverein wird sich dabei nach Kräften für den Erhalt der notariellen Kompetenzen im Gesellschaftsrecht einsetzen.

Das weitere Gesetzgebungsverfahren wird jedenfalls sehr spannend bleiben. Der Deutsche Notarverein wird sich dabei nach Kräften für den Erhalt der notariellen Kompetenzen im Gesellschaftsrecht einsetzen.

2. FGG-Reform

Auch im Hinblick auf die FGG-Reform ist nunmehr ein Regierungsentwurf in das parlamentarische Verfahren eingebracht worden. Völlig überraschend fehlt in diesem das noch im Referentenentwurf enthaltene vereinfachte Scheidungsverfahren (vgl. noch den Bericht in *notar* 1/2007, 79 f.). Offenbar ist dieses in letzter Minute aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden und damit Opfer der aktuellen familienpolitischen Diskussion geworden. Angesichts der breiten Diskussion um hergebrachte Rollenbilder sollte nach Ansicht konservativer Kreise nicht auch noch die Scheidung „vereinfacht“ werden. Hier ist dem Vorschlag des Bundesjustizministeriums letztlich die etwas unglückliche und schiefe Namensgebung zum Verhängnis geworden, denn es war nie Ziel, die Scheidung materiellrechtlich zu „vereinfachen“. Vielmehr wäre das Schutz- und Beratungsniveau der Parteien durch die obligatorische Beteiligung des Notars sogar erhöht worden. Die Kritiker des vereinfachten Scheidungsverfahrens haben damit das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, denn der Regierungsentwurf enthält nun eine „Scheidung super-light“: Mit Wegfall des bisherigen § 630 ZPO soll nämlich zukünftig eine Ehe ohne Scheidungsfolgenregelung einver-

nehmlich geschieden werden können und dabei die anwaltliche Vertretung eines Ehepartners genügen. Es bleibt abzuwarten, ob nicht die Länder über den Bundesrat das vereinfachte Scheidungsverfahren nochmals in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Im Übrigen wurden viele Anregungen des Deutschen Notarvereins in den Regierungsentwurf aufgenommen. Insbesondere die ursprünglich geplante Abschaffung der isoliert anfechtbaren Zwischenverfügung im Registerverfahren konnte verhindert werden. Der Regierungsentwurf stellt nun gesetzlich klar, dass Zwischenverfügungen des Registerrichters weiterhin angefochten werden können (vgl. dazu *notar 1/2007*, 80).

3. Unterhaltsrechtsänderungsgesetz

Das sich seit längerem im Gesetzgebungsverfahren befindende Unterhaltsrechtsänderungsgesetz gerät immer wieder neu in die rechtspolitische Diskussion. Anfang des Jahres sind auf Wunsch der Unionsfraktion noch Änderungen bei den Rangregelungen vorgenommen worden. Dabei ging es den Unionsvertretern vor allem darum, der besonderen Rolle der Institution der Ehe auch im Unterhaltsrecht gerecht zu werden. Kurz vor der geplanten Verabschiedung des Gesetzes meldete sich dann das Bundesverfassungsgericht zu Wort. Mit seiner Entscheidung vom 28. Februar 2007 (1 BvL 9/04) erklärte das Gericht die unterschiedliche Regelung der Unterhaltsansprüche wegen der Pflege oder Erziehung von Kindern in § 1570 BGB einerseits und § 1615 I Absatz 2 Satz 3 BGB andererseits mit dem Grundgesetz für unvereinbar und forderte den Gesetzgeber bis Ende 2008 zu einer Neuregelung auf.

Die Regierungskoalition berät derzeit darüber, inwieweit das Verfassungsgerichtsurteil weitere Änderungen im Unterhaltsrechtsänderungsgesetz erforderlich macht, oder ob der Regierungsentwurf bereits den Vorgaben des Verfassungsgerichts Rechnung trägt. Aus notarieller Sicht wäre eine baldige Einigung wünschenswert, steht doch mit dem § 1585c BGB eine Vorschrift im Regierungsentwurf, wonach Vereinbarungen zum

nachehelichen Unterhalt in Zukunft beurkundungspflichtig sein sollen, soweit sie vor der Scheidung getroffen werden.

4. Aufgabenverlagerung auf Notare

Es wird schon bald damit gerechnet, dass von Länderseite aus ein Regierungsentwurf zur Aufgabenverlagerung im Bereich des Nachlasswesens in den Bundesrat eingebracht wird. Wie bereits berichtet, bestehen jedoch auf Bundesebene erhebliche Vorbehalte gegenüber einer Aufgabenverlagerung (*notar 1/2007*, 81), so dass die kurzfristigen Realisierungschancen eher skeptisch zu beurteilen sind. Gleichwohl ist es aus notarieller Sicht erfreulich, wenn die Diskussion in Zukunft konkret anhand eines Regierungsentwurfs geführt werden kann.

5. Reform der Kostenordnung

Im Bereich des notariellen Kostenrechts befasst sich derzeit eine vom Bundesjustizministerium berufene Expertenkommission mit Vorarbeiten zu einem Regierungsentwurf. Sowohl die Bundesnotarkammer als auch der Deutsche Notarverein sind in der Expertenkommission vertreten.

6. Telekommunikationsüberwachung – Schutz von Berufsheimlichkeitsgeheimnissen

Bereits im letzten Heft (*notar 1/2007*, 80) wurde über den Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Telekommunikationsüberwachung auch von Berufsheimlichkeitsgeheimnissen berichtet. Der Deutsche Notarverein hatte sich hier für einen absoluten Schutz sämtlicher Berufsheimlichkeitsgeheimnisse ausgesprochen und die vom Ministerium vorgeschlagene Differenzierung zwischen absolut und relativ zu schützenden Berufsheimlichkeitsgeheimnissen kritisiert. Leider sind die Vorstellungen des Deutschen Notarvereins, die von den anderen Freiberuflerverbänden ähnlich vorgetragen worden sind, im nun vorgelegten Regierungsentwurf nicht berücksichtigt worden.

7. Änderung des Erb- und Verjährungsrechts

Das Bundesministerium der Justiz hat den Entwurf eines Gesetzes zur Än-

derung des Erb- und Verjährungsrechts vorgelegt. Damit will es das Erbrecht und dort insbesondere das Pflichtteilsrecht an gewandelte gesellschaftliche Wertvorstellungen anpassen. So wird u. a. vorgeschlagen, die Pflichtteilsentziehungsgründe moderat zu erweitern. Außerdem sollen die Anrechnungsmöglichkeiten auf den Pflichtteil erweitert werden, in dem zukünftig auch eine nachträgliche Anrechnungsbestimmung durch Verfügung von Todes wegen zugelassen werden soll. Der in der Praxis durchaus tückische und haftungsträchtige § 2306 BGB soll dahingehend reformiert werden, dass dem mit Beschränkungen und Beschwerden belasteten Erben ein generelles Wahlrecht eingeräumt wird. Er soll unabhängig von der Größe des überlassenen Erbteils entweder den Erbteil mit den Beschränkungen und Beschwerden annehmen oder aber den Erbteil ausschlagen und dann dennoch den Pflichtteil verlangen können. Weiter stärkt der Entwurf die Möglichkeiten des Erben, eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs vom Pflichtteilsberechtigten zu verlangen. Interessant ist auch der Vorschlag des Justizministeriums, die bisher starre Ausschlussfrist von zehn Jahren für Schenkungen beim Pflichtteilsergänzungsanspruch in eine gleitende Anrechnung umzuwandeln (sogenannte Pro-Rata-Lösung). Damit sollen Schenkungen zukünftig mit jedem seit der Schenkung verstrichenen Jahr anteilig (mit jeweils 10%) aus der Pflichtteilsergänzung herausgenommen werden. Schließlich möchte der Entwurf noch Pflegeleistungen durch einen Erben bei gesetzlicher Erbfolge stärker zum Ausgleich bringen.

Weiter werden die Verjährungsvorschriften im Erbrecht an die durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vor ein paar Jahren geänderten allgemeinen Verjährungsregeln angepasst.

Der Deutsche Notarverein hat eine auch mit Personen außerhalb des Vorstandes zusammengesetzte Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit dem Regierungsentwurf beschäftigen und eine Stellungnahme erarbeiten wird. Dabei soll auch über die eigentlichen Rege-

lungsgegenstände des Entwurfs hinausgedacht und möglicher sonstiger Änderungsbedarf im Erbrecht ermittelt und zur Sprache gebracht werden.

8. Zugang zum Anwaltsnotariat

Ebenfalls bereits im letzten Heft wurde über einen Ländergesetzentwurf zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat berichtet (*notar* 1/2007, 81). Zu diesem Gesetzentwurf hat zwischenzeitlich die Bundesregierung Stellung genommen und einzelne Veränderungen angeregt. Insbesondere die örtliche Wartezeit, wonach Stellenbewerber im Bereich des Anwaltsnotariats eine gewisse Zeit vor der Stellenbewerbung im gleichen

Landgerichtsbezirk als Anwalt tätig gewesen sein müssen, wird von der Bundesregierung als nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Bestenauslese gerügt. Erfreulich ist, dass auch die Bundesregierung den Leiter des Prüfungsamtes durch das Bundesjustizministerium ernennen lassen möchte. Dies war auch vom Deutschen Notarverein angeregt worden, um den staatlichen Charakter des bei der Bundesnotarkammer angesiedelten Prüfungsamtes herauszustreichen. Der Länderentwurf sah die Bestellung unmittelbar durch die Bundesnotarkammer vor. Nun liegt der Entwurf im Bundestag und muss dort durch den Rechtsausschuss behandelt werden.

9. Notariat in Baden und Württemberg

Mit Spannung erwartet wird in Baden-Württemberg immer noch das seit längerem angekündigte Papier des dortigen Justizministeriums zur Überleitung des dortigen Notarsystems in ein hauptberufliches Notariat. Diese Überleitung war im Koalitionsvertrag der Landesregierung vereinbart worden, harrt aber noch der Umsetzung. *ASV*

Alle vorstehend genannten Stellungnahmen des Deutschen Notarvereins werden auf dessen Homepage (www.dnotv.de) veröffentlicht.

Is there a need for a German limited?

Eine kurze Glosse zur GmbH

Notarassessor Christian Steer, M. Jur. (Oxford), Berlin

Sind die Positionspapiere des Deutschen Notarvereins nun auf Englisch? Nein, sie sind es nicht. Sorry. Wir Deutsche blicken oft – like it or not – mit einer gewissen Ehrfurcht oder auch mit Neid auf die volkswirtschaftliche Potenz und das Selbstbewusstsein jenseits des Kanals und des Atlantiks. Gerne eifern wir „ihnen“ nach. Ob Musik oder Kino, Alltags- oder Businessdeutsch, Kleidung oder Sport – alles ist mehr oder minder stark von rezipierten angloamerikanischen Elementen beeinflusst. Vielleicht liegt es an unserer Geschichte, dass wir lieber ein halber Ami als ein ganzer Deutscher sein wollen.

Für sich genommen ist das weder gut noch schlecht. Vieles ist durchaus nachahmenswert. Aber eben auch nicht alles. Wo „wir“ gut sind und wo „die“, ist Gegenstand umfassender volkswirtschaftlicher Studien wie z. B. des Global Competitiveness Report 2006-2007 des Genfer Weltwirtschaftsforums. Wer bereit ist, sich 10 Sekunden damit zu befassen, sieht schnell, wo Germany steht. Vier Beispiele:

- Flexibilität bei Lohnabschlüssen: Platz 122 von 125

- Ausmaß und Auswirkung der Besteuerung: Platz 75 von 125
- Unabhängigkeit der Justiz: Platz 1 von 125
- Effizienz der rechtlichen Rahmenbedingungen: Platz 2 von 125

Unsere Rechtsordnung ist nicht nur gut; sie ist mit das Beste, was man auf diesem Planeten finden kann. Warum sollten wir ausgerechnet in einer der wenigen Kategorien, in denen wir die Weltrangliste anführen, Nationen aus dem Mittelfeld nach-eifern? Imitieren Brasiliens Fußballer denn den Stil der Südkoreaner? Baut Mercedes Citroëns nach? Schreibt der Einser-Schüler beim Dreier-Schüler ab?

Der viel zitierte Boom der Limited ist demgegenüber eine Momentaufnahme. Er wurde geboren und konnte gedeihen in einer Atmosphäre allgemeiner Verzagt-heit. In England ist für diese Befindlichkeit der Begriff „angst“ in Mode gekommen. So erklärt sich, dass der Limited-Boom einzig Deutschland gepackt hat, obgleich andere Länder, z. B. Österreich, ganz ähnliche Kapital- und Formvorschriften kennen. Geschicktes Marketing (www.tschuessdeutschland.de) traf ins Schwarze, und

schon gilt der Rechtsstandort Deutschland als schlecht. Doch der Zenit ist selbst nach Ansicht der Macher und Profiteure des Booms überschritten: Der Marktführer im Limited-Handel hat seinen Laden vor einigen Monaten verkauft. Der Markt wird bald ausgebrannt sein. Wer schlau ist, verkauft seine Aktien rechtzeitig.

Natürlich gibt es Schwachstellen im GmbH-Recht, und nicht nur eine. Das Gesetz ist in die Jahre gekommen. Deshalb wird in Fachkreisen unisono begrüßt, dass das MoMiG keine Flickschusterei betreibt, sondern Farbe bekennt. Nach Abschluss dieser Wartungsarbeiten und flankiert durch den elektronischen Registerverkehr wird man eine GmbH (auch ohne Mustersatzung und Unternehmungsgesellschaft) überall in Deutschland in 24 Stunden, mit € 5.000,00 eingezahltem Kapital und für € 125,00 Notargebühren gründen können. Niemand, der in Deutschland unternehmerisch tätig werden möchte, wird ernsthaft behaupten wollen, dies sei zu langsam oder zu teuer.

Die etwas gewaltsame Übernahme systemfremder Elemente wird die GmbH nicht besser und Deutschland nicht wettbewerbsfähiger machen.

Nachrichten aus Brüssel

Das Brüsseler Büro des Deutschen Notarvereins ist inzwischen wieder in der personellen Besetzung des vergangenen Jahres tätig. Die Brüsseler Mitarbeiterin, Frau Ass. jur. *Natalja Pastian-Gause*, hat nach einigen Wochen im Mutterschutz ihre Tätigkeit wieder aufgenommen.

Klage noch vor Sommerpause

Wie im Heft 4/2006 des *notars* auf S. 170f. ausführlich berichtet, betreibt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein **Vertragsverletzungsverfahren** gegen die Bundesrepublik Deutschland und 15 weitere Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts für Notare. Die Kommission erblickt hierin eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit und eine mangelhafte Umsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinie. Die Bundesrepublik Deutschland und die anderen betroffenen Mitgliedstaaten sind hingegen der Auffassung, dass Notare öffentliche Gewalt ausüben und daher gemäß Art. 45 EG nicht der Niederlassungsfreiheit und dem daran anschließenden Sekundärrecht unterfallen. Der Streit könnte zu einem Grundsatzurteil zu der Frage führen, ob über das notarielle Berufs- und Kostenrecht künftig in Berlin oder in Brüssel entschieden wird.

An der Position und der Argumentation beider Seiten hat sich seit dem Beginn des Verfahrens um die Jahrtausendwende wenig geändert. Die letzten Verfahrensschritte vor der Klageerhebung (die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission und das Antwortschreiben der Bundesrepublik Deutschland) wurden in den vergangenen Monaten durchlaufen.

Wie im Heft 1/2007 des *notars* auf S. 82 geschildert, ist die Verfahrensherrschaft innerhalb der Kommission von der Generaldirektion Binnenmarkt auf den Juristischen Dienst übergegangen, der unter anderem die Aufgabe der Prozessvertretung vor dem EuGH wahrnimmt. Als die Kommission im Oktober 2006 bekannt gab, dass das lange ruhende Verfahren wieder aufgegriffen werden soll, wurde zunächst das Frühjahr 2007 als voraussichtlicher Termin für die Klageerhebung vermutet. Dieser Termin wurde zwischenzeitlich auf Herbst 2007 verschoben. Nun verdichten sich aber die Hinweise darauf, dass der Juristische Dienst noch vor der Sommerpause, möglicherweise Ende Juni Klage erheben wird.



Die Vertragsverletzungsverfahren, die bereits seit der Jahrtausendwende laufen, d. h. die sieben Verfahren gegen alte Mitgliedstaaten, dürften dann alle reif für die Klageerhebung sein und als verbundene Rechtssache geführt werden. Dies schließt indes nicht aus, dass nationale Besonderheiten berücksichtigt werden können, was aus deutscher Sicht wünschenswert wäre, da die Notare mancher anderer Mitgliedstaaten Nebentätigkeiten betreiben dürfen,

die die Einordnung des Notarberufs als Ausübung öffentlicher Gewalt erschweren könnten. Noch nicht absehbar ist, welcher Richter am EuGH zuständiger Berichterstatter sein wird. Diese Frage entscheidet sich am EuGH kurzfristig. Anders als beispielsweise am BGH, gibt es am EuGH keine Zuständigkeitsverteilung nach Sachgebieten. Fest steht nur, dass beim Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland nicht der deutsche Richter am EuGH Berichterstatter sein wird.

Zukunft des Verbraucherschutzrechts

Die Kommission führte bis zum 15. Mai 2007 eine Konsultation zu ihrem vor kurzem vorgestellten **Grünbuch** „Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz“ durch. Gegenstand des Grünbuchs ist in erster Linie die generelle Weichenstellung im europäischen Verbraucherschutzrecht. Es wird beispielsweise die Schaffung eines sogenannten horizontalen Instruments erwogen. Dabei soll es sich um eine Verordnung oder Richtlinie handeln, die bestimmte Querschnittsthemen wie die Definition des Unternehmer- und Verbraucherbegriffs oder die Frist und Ausübungsmodalitäten des Widerrufsrechts allgemein regelt. Gegenwärtig sind diese Fragen in den einzelnen Richtlinien zu bestimmten Typen von Verbrauchergeschäften geregelt. Neben solch grundsätzlichen Themen werden aber im Grünbuch auch so spezielle Fragen wie z. B. diejenige erörtert, ob geregelt werden sollte, dass im Recht des Verbrauchsgüterkaufs die Ansprüche aus vertraglichen Garantievereinbarungen im Falle des Weiterverkaufs kraft Gesetzes auf den Zweitkäufer übergehen sollten.

Der Deutsche Notarverein hat im Rahmen des Konsultationsverfahrens gegenüber der Kommission in sehr deutlichen Worten Stellung genommen. Zunächst wird die Art und Weise beanstandet, in der die Kommission konsultiert. Die Kommission gibt zu jeder Frage zwei bis vier Optionen als mögliche Antwort vor, manchmal alle mit ähnlicher Tendenz. Vereinzelt hat der Konsultationsteilnehmer überspitzt gesprochen die Wahl, ob er zu den Vorschlägen der Kommission „Toll!“ oder „Super!“ sagt.

Auch inhaltlich gibt es an den Vorschlägen der Kommission viel zu kritisieren. Alle Überlegungen der Kommission zielen darauf, wie der Verbraucherschutz maximiert werden könnte. Ohne jede Reflexion geht die Kommission davon aus, dass beim Verbraucherschutz mehr stets besser sei. Dies wird nicht hinterfragt, sondern liegt wie eine Naturgesetzlichkeit allen Bestrebungen zugrunde. Der Deutsche Notarverein weist deshalb in seiner Stellungnahme darauf hin, dass jede Ausweitung der Verbraucherrechte (Beispiele aus dem Grünbuch: Verlängerung der bislang sechsmonatigen Beweislastumkehr im Recht des Verbrauchsgüterkaufs, Verbot der vertraglichen Verkürzung der zweijährigen Gewährleistungsfrist künftig auch für gebrauchte Sachen) Kosten verursacht und dass diese Kosten eingepreist und damit vom Verbraucher zu tragen sein werden. *There ain't no such thing as a free lunch*, sagen amerikanische Ökonomen hierzu.

Zahlreiche Vorschläge der Kommission gehen weit über das Thema Verbraucherschutz hinaus. Beispielsweise wird vorgeschlagen, die Gewährleistungsrechte im Falle von Leistungsstörungen oder die Vorschriften zur Bemessung des Schadensersatzes weitgehend zu harmonisieren. Es entsteht der Eindruck, die Kommission möchte die etwas ins Stocken gerate-

nen Arbeiten zum europäischen Vertragsrecht (s. hierzu die Ausführungen im Jahresbericht auf S. 94 in diesem Heft) unter dem Etikett des Verbraucherschutzes anschieben. Der Deutsche Notarverein betont in seiner Stellungnahme zum Grünbuch, dass die Harmonisierung des Schuldrechts – ohne den Nutzen oder Schaden eines solchen Unterfangens bewerten zu wollen – jedenfalls den Rahmen des Verbraucherschutzrechts verläsen würde.

Die von der Kommission erörterten Maßnahmen greifen in nie gekannter Intensität in die Vertragsfreiheit und damit letzten Endes in die Marktwirtschaft ein. So wird allen Ernstes vorgeschlagen, die AGB-Kontrolle auch auf individuell ausgehandelte Vertragsklauseln auszuweiten und die Angemessenheitsprüfung auch auf die Hauptleistungspflichten, mithin also auf den Preis. Ein solcher Eingriff in die Vertragsfreiheit hätte unverkennbar planwirtschaftliche Züge und wird daher in der Stellungnahme des Deutschen Notarvereins energisch zurückgewiesen. Da in Kürze der Wahlkampf für die nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament beginnen wird, ist zwar zu befürchten, dass aus dieser Richtung auch populistische Maßnahmen Fürsprecher finden könnten. Es besteht jedoch Anlass zur Hoffnung, dass im Rat die nötige Vernunft vorherrscht, um die krassesten Vorschläge aufzuhalten.

Harmonisierung der Kollisionsregeln für Scheidungsrecht

Wie im Heft 4/2006 des *notars* auf S. 173 berichtet, plant der europäische Gesetzgeber die Harmonisierung der Kollisions- und Zuständigkeitsregeln im Scheidungsrecht durch die so genannte **Verordnung Rom III** (Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 in Hinblick auf die Zu-

ständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich). Dabei sollen Ehegatten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit europaweit die (in Deutschland schon lange bestehende) Möglichkeit erhalten, das Scheidungsstatut aus einem bestimmten Katalog zu wählen. Der Kommissionsvorschlag sieht für eine solche Rechtswahlvereinbarung die Schriftform vor, wohingegen de lege lata gemäß Art. 14 Abs. 4 EGBGB notarielle Beurkundung erforderlich ist.

Der Deutsche Notarverein hat in seiner Stellungnahme Ende 2006 darauf hingewiesen, dass die Wahl eines ausländischen Scheidungsstatuts im Ergebnis einem (teilweisen) Verzicht auf den gesetzlichen Zugewinnausgleich, Unterhalt oder Versorgungsausgleich gleichkommen kann und aus diesem Grund auch künftig unbedingt denselben Formvorschriften wie der Ehevertrag unterliegen sollte. Dieser Forderung wurde erfreulicherweise im Rahmen der Verhandlungen im Rat Rechnung getragen. In der aktuellen Fassung der Verordnung Rom III ist (vereinfacht dargestellt) vorgesehen, dass sich eine etwaige strengere Ortsform durchsetzt. Die Schriftform aus der Verordnung würde demnach nur die Mindestform markieren.

Ob und wenn ja wann das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein wird, ist gegenwärtig nicht absehbar. Es ist zu bedenken, dass die Frage nach der Form insgesamt ein Randproblem ist und über einzelne grundsätzliche Fragen noch kein Konsens erzielt werden konnte. Einzelne Mitgliedstaaten beharren bislang auf der *lex-fori*-Regel, wonach ein Gericht ausschließlich sein eigenes Recht anwendet. Sollte hiervon nicht abgerückt werden, dürfte sich die Rechtswahlmöglichkeit und die daran anschließende Formfrage ohnehin erübrigen. CS

Rechtsberatungsprojekte der DNotV GmbH

Serbien

Nachdem in Montenegro das Notargesetz mittlerweile in Kraft getreten und in Kürze mit der Ernennung der ersten Notare zu rechnen ist, ist Serbien der letzte weiße Fleck auf der notariellen Landkarte des ehemaligen Jugoslawiens. Wie schon öfters im *notar* berichtet (zuletzt *notar* 2006, 84), bestehen zwar auch dort seit geraumer Zeit Bestrebungen zur Einführung eines freiberuflichen Notariats lateinischer Prägung. Diese Bemühungen werden seit Jahren von der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) und dem Deutschen Notarverein unterstützt. Zwar konnte in Serbien nach monatelangen Koalitionsverhandlungen nunmehr wieder



Richterin Dr. Milena Trgovcevic-Prokic präsentiert ihre Dissertation zum Notariat im ehemaligen Jugoslawien

eine Regierung gebildet werden, doch hat diese angesichts dramatischer Arbeitslosigkeit und der ungelösten Kosovo-Problematik vordringlichere Sorgen. Dennoch setzen die GTZ und der Deutsche Notarverein ihre Bemühungen fort, denn steter Tropfen höhlt den Stein.



Notariat in Serbien – nicht die einzige Dauerbaustelle am Balkan

Diese Strategie scheint weiter richtig zu sein. Auch wenn die Einführung des Notariats in Serbien keine hohe Priorität genießt, wird dennoch stetig an dem Projekt gewerkelt. So wurde Ende 2006 ein Entwurf eines Gesetzes über einen Notarfonds als Arbeitsfassung vorgestellt und von der GTZ ins Deutsche übersetzt. Im Auftrag der GTZ hat der Deutsche Notarverein ein Gutachten zu diesem Gesetzentwurf erstellt. Der in dem Entwurf vorgesehene Notarfonds ist nicht mit einer der beiden deutschen Notarkassen zu vergleichen. Er hat eher Parallelen zu der österreichischen *Notartreuhandbank* oder der französischen *Caisse des Dépôts*. Der serbische Fonds soll als juristische Person des öffentlichen Rechts vor allem der Verwaltung von Fremdgeldern dienen. Nach dem Entwurf müssen Fremdgelder zwingend auf einem vom Fonds verwalteten Konto hinterlegt werden. Dieses Anliegen wird im Gutachten des Deutschen Notarvereins grundsätzlich unterstützt. Als vertrauensbildende Maßnahme könnte die Verwaltung durch einen solchen Fonds möglicherweise der Skepsis der Bevölkerung Rechnung tragen, die diese zumindest anfänglich gegen den erst zu schaffenden Berufsstand des freiberuf-

lichen Notars hegen könnte. Im Übrigen könnte damit Versuchungen der Notare begegnet werden, Fremdgelder spekulativ anzulegen oder gar zu veruntreuen. In den Details gibt der Entwurf jedoch auch Anlass zur Kritik. Zum einen sind die Selbstverwaltungsmerkmale nicht ausgeprägt genug. Wenn der Entwurf in erster Linie der Verwaltung notarieller Fremdgelder dient, ist es unzureichend, wenn – wie vorgesehen – nur eines von fünf Verwaltungsratsmitgliedern aus dem Kreis des Notariats stammt. Weiterhin ist nach dem Vorbild der französischen *Caisse des Dépôts* vorgesehen, dass die Zinseinkünfte der ersten drei Monate dem Notar und dem Fonds zustehen sollen. Der Deutsche Notarverein weist darauf hin, dass dies Anreize zu einem nachlässigen Urkundsvollzug setzen könnte, denn der Notar würde sich durch einen raschen Vollzug wirtschaftlich selbst schaden. Der Deutsche Notarverein appelliert in seinem Gutachten, die Gebühren für die Fremdgeldverwaltung vom Zins und der Dauer der Verwahrung abzukoppeln. Vielmehr sollte eine maßvolle, degressiv gestaffelte Gebühr für die Einrichtung und Verwaltung des Anderkontos erhoben, die Zinsen aber in vollem Umfang an die Parteien ausge-

kehrt werden. Der Deutsche Notarverein wird den weiteren Gang auch dieser Gesetzgebungsinitiative aufmerksam verfolgen und der GTZ und dem serbischen Justizministerium beratend beiseite stehen.

Weiterhin hielt Notarassessor *Christian Steer*, Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, Ende Mai eine weitere Auflage des Notaranwärtnerkurses an der privaten juristischen Fakultät *Union* in Belgrad. Derselbe Kurs wurde Anfang Juni auch an der staatlichen Fakultät zum wiederholten Male angeboten. Es referierten dort Notar *Till Franzmann*, Mindelheim, und Notar *Dr. Thomas Schwerin*, Wuppertal, beide ehemalige Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins. Die Referenten stellten dabei die Grundzüge des deutschen Notariats vor und referierten zu praktischen Fragen wie Büroorganisation oder Außendarstellung.

Im Anschluss an die zweieinhalbtägige Veranstaltung an der Fakultät *Union* lud diese zu einer Round Table, bei der eine kroatische Kollegin, Notarassessorin *Suzana Serda Pavcovic*, über ihre Erfahrungen aus Zagreb berichtete. Weiterhin wurde die Belgrader RichterIn *Dr. Milena Trgovcevic-Prokic* von der Fakultät geehrt, die kurz zuvor ihre Promotion abgeschlossen hatte. In ihrer Dissertation, die mit Mitteln der GTZ gefördert wurde, untersuchte *Trgovcevic-Prokic* die bisherige Entwicklung des Notariats in den ehemals jugoslawischen Republiken. Das Werk liegt nur in serbischer Sprache vor. CS

Moldau

Der Deutsche Notarverein engagiert sich seit einiger Zeit für das Notariat in der Republik Moldau (s. ausführlich hierzu *notar* 2006,

124). Dort gibt es zwar bereits seit einiger Zeit ein freiberufliches Notariat, doch bestehen teilweise erhebliche Missstände. Mit Unterstützung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ-Stiftung) unterhält der Deutsche Notarverein Kontakte zu den dortigen Notaren und bemüht sich unter anderem, durch Einrichtung einer Notarkammer die Selbstverwaltung zu stärken bzw. erstmalig zu etablieren und dadurch eine effektivere Aufsicht zu ermöglichen. Als Teil dieser Kooperation nahm der Deutsche Notarverein wiederholt zu unterschiedlichen Fragen des Berufsrechts und des materiellen Zivilrechts Stellung. Letzteres wurde in Moldau teilweise wörtlich aus dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch übernommen. Zuletzt wurde im April ein umfangreiches Gutachten für die moldauischen Kollegen erstellt und von der IRZ-Stiftung übersetzt. CS

Vorratsgesellschaften schnell und sicher

Wir haben die richtige GmbH oder GmbH & Co. KG für Sie und Ihre Mandanten:

- ✓ **Die Gesellschaft steht in der Regel zur sofortigen Verfügung.**
- ✓ **Die Gesellschaft ist ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen.**
- ✓ **Das Stammkapital ist nur um die Gründungskosten gemindert.**
- ✓ **Die Gesellschaft hat keine Tätigkeit nach Gründung entfaltet.**
- ✓ **Reservierung heute, Beurkundung morgen bei einem Notar Ihrer Wahl.**

Der Kauf einer Vorratsgesellschaft ist Vertrauenssache

Dafür garantieren wir:

Die DNotV GmbH, das Serviceunternehmen des Deutschen Notarvereins.

Bitte wenden Sie sich an:

**DNotV GmbH
Kronenstraße 73/74 · 10117 Berlin
Tel.: 030/20 61 57 40 · Fax: 030/20 61 57 50
E-Mail: kontakt@dnotv.de · www.dnotv.de**

Musterkaufvertrag, Fragebogen etc. werden auf Anfrage umgehend übersandt oder per E-Mail übermittelt. Einen ausführlichen Leitfaden und alle sonstigen Unterlagen finden Sie auch unter www.dnotv.de/vorrat.

Montenegro

Bereits im *notar* 4/2006 (S. 174 ff.) wurde ausführlich über das Engagement der DNotV GmbH in Montenegro berichtet. Der in der montenegrinischen Hauptstadt Podgorica im November/Dezember 2006 durchgeführte Vorbereitungskurs auf die Notarprüfung wurde im März/April 2007 mit anderen Teilnehmern ein zweites Mal durchgeführt. Dazu wurde erneut mit der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) sowie dem montenegrinischen Justizministerium kooperiert. Für die DNotV GmbH waren die aktuellen Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins *Andreas Schmitz-Vornmoor* und *Christian Steer* als jeweils verantwortliche Referenten tätig. Sie wurden unterstützt von Notarassessor *Lucas Wartenburger* (Landesnotarkammer Bayern) und vom ehemaligen Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins *Detlef Heins* (Hamburgische Notarkammer).

Insgesamt stehen nun in Montenegro ca. 140 Notarkandidaten bereit, die eine vorbereitende Schulung erhalten haben. Aus diesen Kandidaten sollen bis Ende des Jahres 2007 die ersten 54 Notare Montenegros ausgewählt werden. Voraussetzung für die Bestellung zum Notar ist das

Notarlandkarte für Montenegro: Die Zahl gibt jeweils die Anzahl der Notarstellen an.

Bestehen der ebenfalls noch durchzuführenden Notarprüfung. Die DNotV GmbH hat hier mit Unterstützung der GTZ gegenüber dem montenegrinischen Justizministerium mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Notarprüfung möglichst transparent sein müsse. Außerdem solle eine individuelle Benotung der Prüfung stattfinden, so dass im Bewerbungsverfahren die Auswahlentscheidung anhand der Note erfolgen kann. Das bisher durch das Justizministerium vorgesehene Prüfungsverfah-



Mit EU-Fördermitteln errichtetes Tagungsgebäude in Podgorica

ren erfüllt diese Kriterien leider nicht, denn die Prüfung soll lediglich bestanden oder nicht bestanden werden können. Diese Ausgestaltung lässt befürchten, dass bei der Stellenvergabe nicht die Leistung in der Notarprüfung, sondern andere – nicht wünschenswerte – Kriterien den Ausschlag geben. Hier bleibt noch abzuwarten, inwieweit das Justizministerium die Kritik am Verfahren tatsächlich aufnimmt.

Sollte es bis Ende des Jahres zur Bestellung von Notaren kommen, wird sich die DNotV GmbH gern auch weiter engagieren und den in Montenegro neuen Berufsstand bei seinen ersten Schritten nach Kräften unterstützen.

ASV

Erbrecht im Überblick

Andreas Frieser (Hrsg.): Kompaktcommentar Erbrecht, 1. Auflage 2007, 1660 Seiten, Luchterhand, € 109,00, ISBN 978-3-472-06252-3.

Eine originelle Neuerscheinung ist auf dem Gebiet des Erbrechts zu vermelden. Der Bonner Rechtsanwalt *Andreas Frieser*, zugleich Fachanwalt für Erbrecht, hat im Luchterhand Verlag einen einbändigen „Kompaktcommentar Erbrecht“ herausgegeben. Originell ist die Kommentierung deshalb, weil sie sich nicht auf das fünfte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches beschränkt, sondern den Anspruch erhebt, sämtliche für den Erbrechtspraktiker wichtigen Rechtsgebiete in Kommentarform zu erläutern.

So werden in den Kompaktcommentar etwa Erläuterungen zum Beurkundungsgesetz, zum Internationalen Privatrecht oder zum Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz integriert. Weiter beschränken sich die Kommentierungen nicht auf die Rechtsnachfolge im Todesfall, sondern dem Leser soll auch im Falle der Gestaltung einer Übertragung unter Lebenden Hilfestellung geboten werden. Entsprechend finden sich auch Erläuterungen zu den schenkungsrechtlichen Vorschriften des BGB, zum Höferecht sowie zu den Rechtsfragen rund um Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht. Der Unternehmensnachfolge sowie dem Stiftungsrecht sind weitere Abschnitte gewidmet. Wenn der Herausgeber vom Erbrechtspraktiker spricht, dann hat er vor allem den 2004 neu eingeführten Fachanwalt für Erbrecht vor Augen. So verwundert es nicht, dass auch das einschlägige Verfahrensrecht sowohl der ZPO als auch des FGG, einschließlich der in der Insolvenzordnung enthaltenen Vorschriften zum Nachlassinsolvenzverfahren kommentiert werden. Schließlich wird noch dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ein eigener Abschnitt gewidmet.

Der Herausgeber hat ein aus insgesamt 27 Personen bestehendes Autorenteam zusammengestellt. Darunter befinden sich Rechtsanwälte, Richter, Wissenschaftler, Rechtspfleger und auch drei Notare.

Um den jeweils darzustellenden Inhalten gerecht zu werden, wird zum Teil von der typischen Kommentarform abgewichen. So werden etwa die Themen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (Bearbeiter: Rechtsanwältin *Dr. Tschichoflos*) jeweils handbuchartig und zusammenhängend dargestellt und sogar Musterformulierungen zur Verfügung gestellt.

Besonders hervorzuheben sind die Kommentierungen zum Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (Bearbeiter: Rechtsanwalt *Dr. Onderka* und Rechtsanwalt *Thomer*). Auf ca. 160 Seiten wird ein gut lesbarer Einstieg in die mit den Themen Schenken und Erben zusammenhängenden steuerlichen Fragen gegeben. Hier bietet der Kompaktcommentar einen echten Mehrwert zu den sonst üblichen Erbrechtscommentaren, die sich mit steuerlichen Fragen allenfalls ganz am Rande beschäftigen.

Auch im Internationalen Privatrecht (Bearbeiter: Richterin *Dr. Mörsdorf-Schulte*, Privatdozent *Dr. Freitag* und Wissenschaftlicher Assistent *Dr. Depenkemper*), das für den Erbrechtspraktiker zunehmend an Bedeutung gewinnt, setzt der Kompaktcommentar eigene Akzente. Ca. 100 Seiten sind den einschlägigen Vorschriften des EGBGB gewidmet. Insbesondere die Ausführungen von *Dr. Mörsdorf-Schulte* zu Art. 3 EGBGB lassen sich gut auch als allgemeine Einführung in das Internationale Privatrecht lesen.

Gelungen ist weiter die Idee Kosten- und Gebührenfragen (mit Ausnahme der Rechtsanwaltsvergütung) nicht im Zusammenhang, sondern jeweils bei gebührenausschlagenden Vorschriften des materiellen Rechts zu kommentieren. So finden sich etwa bei § 2232 BGB (Öffentliches Testament), bei § 2276 BGB (Form des Erbvertrages) oder auch bei § 1945 BGB (Form der Ausschlagung) ausführli-

che und mit Beispielfällen angereicherte Erläuterungen zu den jeweils anfallenden Kosten. Als Bearbeiter für die Kostenfragen zeichnen jeweils Notar *Assenmacher* oder Dipl.-Rechtspfleger *Mathias* verantwortlich. Auch hier geht der Kompaktcommentar über die sonst in Erbrechtscommentaren üblichen Erläuterungen hinaus.

Überhaupt versuchen die Bearbeiter durchgehend, die gerade im Erbrecht vorhandenen Bezüge zu verschiedenen anderen Rechtsgebieten herauszuarbeiten. Dies kann etwa an der von Notar *Krause* verfassten Kommentierung zu den schenkungsrechtlichen Vorschriften des BGB verdeutlicht werden. Dort werden sowohl die erb- und pflichtteilsrechtlichen Bezüge zum Schenkungsrecht (§ 516 BGB, Rz. 76-93) als auch die in der Praxis bedeutsamen sozialrechtlichen Fragen dargestellt (§ 528 BGB, Rz. 12-46).

Etwas knapp geraten sind vielleicht die im Inhaltsverzeichnis als eigenes Kapitel angekündigten Ausführungen zur Unternehmensnachfolge (Bearbeiter: Rechtsanwalt *Dr. Onderka*), die dann tatsächlich lediglich Bestandteil der Kommentierung zu § 1922 BGB (Rz. 37-79) sind. Hier wird man im Einzelfall doch auf weiterführende Literatur zurückgreifen müssen. Gleiches gilt für die Kommentierung zum Höferecht (§ 1922, Rz. 102-113, Bearbeiter: Richter *Dingerdissen*), die allenfalls einen Kurzüberblick bietet.

Insgesamt kann der Kompaktcommentar jedoch zur Anschaffung empfohlen werden. Auch wenn er sich primär an Fachanwälte für Erbrecht richtet, finden sich doch auch aus notarieller Sicht viele nützliche und praxistaugliche Erläuterungen, die die Bearbeitung von Erbrechtsfällen erleichtern können.

Notarassessor Andreas Schmitz-Vornmoor, Berlin